

RELATIONIS HISTORICÆ  
SEMESTRALIS CONTINUATIO,

# Sachhaftige Beschreibung aller Fürnemmen

vnd gedendwürdigen Histo-  
rien / so sich hin vnd wider in Europa / in hoch vnd  
nider Teutschland / auch in Frankreich / Schott vnd Engeland /  
Hispanien / Hungarn / Polen / Siebenbürgen / Wallachen / Moldau / Tür-  
ckey / *ic.* hierzwischen nechstverschriener Franckfurter Herbstmesss bis auff  
Fastenmesss dieses 1618. Jahrs verlauffen  
vnd zugeragen.

Auf oberschickten glaubwürdigen Schrifften vnd eigener  
Erfahrung / beneben etlich Kupfferstücken /

Durch Sigismundum Latomum, alias Meurer, Fran-  
cum, verlegt vnd continuirt.



Erdruckt zu Franckfurt am Mayn / im Jahr Christi  
M. DC. XVIII.







RELATIONIS HISTORICÆ  
SEMESTRALIS CON-  
TINVATIO.

Was sich von der Franckfurter Herbst-  
messz bis auff diese Fastenmessz dieses  
1618. Jahrs verlauffen.

ReligionsStreitt in vereinigten Nider-  
landen continuirt.

**E**ß ReligionStreits vnd wie deshalben Anno  
die General Staden der vereinigten Niderland 1617.  
sub dato den 5. Aug. nochmaln sich erkläret / ist  
vorm halben Jahr meldung beschehen / nach der  
hand hat von Tag zu Tag der selbe sich vermeh-  
ret / also daß die vereinigte Niderland dieser zeit wol dissolut vnd  
vertrennt mögen genennt werden / dann viel Städte des Behor-  
sams sich ensziehen wollen / vnd vor sich selbst besonderliche Ver-  
sagung erworben vnd eingenommen / also daß fast ein jede Stadt  
ein Republica seyn wollen / Insonderheit hat der grosse Rahe  
zu Amsterdam wegen dieser Strittigkeit zweymal ein absou-  
derliche Versammlung gehalten vnd beschlossen / daß man den  
Nouatoribus ganz keine Contribution / damit sie zu frem In-  
tent Volck annehmen vnd bezahlen möchten / folgen lassen solt /  
welchem Schlussz die Stätt Dordrecht / Enckhusen vnd an-  
dere begehrt / Es hat auch die Gemein zu Amsterdam der  
A ij ganken

Anno 1617. vbergeben:  
 gangen Regierung daselbst ein Remonstrantz dieses Inhalts

Demnach die Gemeind vernommen / daß von dem Advocaten Barmfeld vnd etlichen auß den Stätten vnterm Namen der Staden von Holl- vnd Westfriesland beschlossen worden / ihren Schluss / zu fortpflanzung der Arminianer vnd aufrotung der wahren reformirten Religion / durchzutringen / hierdurch würde folgen / daß die Gliedmassen der Reformirten Kirchen entweder gegen ihr Gewissen der Arminianer Predigten hören / vnd mit ihnen communiciren / oder aber ohne Gottes dienst leben müssen / welches anders nichts ist / als Zwang des Gewissens / Vnd daß sie vorhabens seyn / ihr Intent durch mittel des Kriegsvolcks durchzutringen / vnd zu dem ende den Soldaten ein neuen Eynd aufflegen wollen / dardurch dieselbe verpflichtet werden / den Magistraten in den Stätten / darinn die Guarnisonen ligen / beyzufallen / welches doch mehrentheils Arminianer seyn / ist anders nichts / als der gangen Gemeinde Schweiß vnd Blut zu mißbrauchen / vnd dieselbe vnterzutrucken / wie gleichfals / daß hierdurch die Mittel / dem Feind zu widerstehen / mißbraucht werden / demselben damit selbst gedienet / vnd die Krafft des Lands / welche an den Vorstehern der Religion gelegen ist / gebrochen wirdt. Daß sie auch vermeinen S. Excell. hierzu zu mißbrauchen / oder im fall sie darzu nicht kommen können / dieselbe als einen abgesetzten Heiligen zu machen / auch an den Orthen / da keine Guarnison gewesen / noch von nöthen sey / Volck in warheit zu dem gedachten Intent anzunehmen : Gereycht nirgend anders hin / als die Religion außzurotten / die Landen Krafftlos machen / fromme Patrioten vertreiben / vnd also das Land (welches Gott verhüte) dem Feind einzuraumen / oder ganz zu ruiniren. Hierober gibt es in der Gemein grosse vnd verschiedene Mißverständnis / welche nicht wil zugeben / daß man also mit der Religion vnd S. Excell. ver-  
 fahret /

fahre / Dafern auch das gemeine Volck dieses also eygentlich Anno  
 wäste / köndte leicht / so wol hie als anderer Orthen ein schädli 1617.  
 cher Auffstand erfolgen / Veneben dem weren noch viel Kauff-  
 vnd Handelsleuth von andern Orthen dahin kommen / dafern  
 sie mit befahret hetten / daß die Gemeine möchte vntergetruckt  
 werden / ja im fall diesem Vnwesen nicht zeitlich begegnet würd /  
 würden ohne das sich viel Kauffleuth von dar nach andern Or-  
 then verfügen / dann sie besörchten / es möchte mit der zeit allda  
 auch ein solches schwäriges Wesen sich anspinnen. Derowes-  
 gen wolle es der Obrigkeit obliegen / daß sie (welche von Gott  
 mit Macht / Authorität vnd andern guten Mitteln gesegnet  
 ist) sich als trewe Seugammen vnd Vorsteher der Kirchen er-  
 zeigen / S. Excell. an die Hand greiffen / vnd sich zu den guten  
 Provingien halten / welche den national Synodum anzustel-  
 len / sich auff's eusserste bemühen.

Wegen abschaffung dieser weit außsehenden Vn-  
 einigkeit / hat der Engländisch Ambassador Herr Dudley Car-  
 leton in Versamlung der Herrn Staden nachfolgende Ora-  
 tion gethan :

Ich erscheine allhie / Großmächtige Herrn / in ewe-  
 rer Versamlung / mich gegen Gott / dem König meinem Herrn  
 vnd ewer Hochheiten zu entschuldigen / weil mir dar zu nur gar  
 zu viel Ursach gibt die anmerckung des allgemeinen Vnter-  
 gangs / welchen allezeit die Vneinigkeit im Kirchen vnd allge-  
 meinen Weltlichen Regiment mit sich bringet / in massen denn  
 solches nicht lenger sich verbergen läßt / sintemal man nun et-  
 liche Jahr her je lenger vnd näher kommen ist zu diesem sorglic-  
 chen Fall / vnd sekunder mit grosser Gewalt vnd vollem Lauff  
 zum Vntergang vnd Verderben eylet / Es were sa des Könige-  
 lichen Befelchs vnd meines Ampts / so ich von ihrer Mayest.  
 als derselben Legat vnd Gesandter / wie denn auch des Eyds / so

Anno 1617. ich ewer Hochheiten / als ein Rathgeber dieser Herrschafft ge-  
 leyfset hab/ vergessen/ wenn ich nicht/ so viel an mir ist/ alles vor-  
 brächte vnd mich bemühet/ den eygentlichen Ursprung/ An-  
 fang/ Fortgang vnd gegenwertige Beschaffenheit dieses Übels  
 zu erforschen/ damit demselben desto füglich vnd besser möchte  
 geholffen werden. Es ist ein Regel Hippocratis: Desperatis  
 non adhibendam esse Medicinam, Aber/ Gott Lob vnd  
 Danck/ es ist mit vns noch nicht so weit kommen / ob wir wol/  
 die Warheit zu sagen / gar nahe darbey seyn / in dem wir sehen/  
 wie das Böse von Tag zu Tag ärger würde / vnd derhalben zu  
 besorgen / es möchte alle Hülff ohne Frucht abgehen / wo fern  
 dieselbe lenger solte verschoben werden / So viel nun den Ur-  
 sprung bilant / denselben etwas höher vnd weiter als von der  
 Zeit Arminii Professoris zu Leiden zu ersuchen / ist gewiß / daß  
 dieser Streit lang vor ihm von etlichen andern erregt worden/  
 vielleicht auß allrhand Zweifel vnd Mißverständnis / so sie in ih-  
 rem Gewissen vber der hohen Lehr von der Predestination vnd  
 was derselben anhanget / mögen gehabt haben / aber die Kirche  
 hat gleichwol gute Ruhe vnd Fried gehabt / daß also der anfang  
 dieser Unruhe / so man hernach sich bemühet hat zu erwecken/  
 vber der wahren vnd alten Lehr / die ihr allezeit geduldet hab / vnd  
 die auch angenommen vnd bestetiget worden von allen Refor-  
 mirten Kirchen / wiewol etliche ihr Bedencken in etlichen Punc-  
 ten gehabt haben / niemand anders als obgedachtem Arminio  
 zuzuschreiben.

Auß der Aschen Arminii seynd etliche andere entstanden / die  
 seine besondere Meynung / so er deswegen in seinem Leben ge-  
 habt / mit Gewalt haben wollen öffentlich in die Kirch nach sei-  
 nem Tode einführen / vnd als sie zu ihrem Vornemmen durch  
 ordentliche weg der Kirchspiel vnd synodatische Versammlung  
 nicht gelangen mögen / haben sie ihre Zuflucht genommen zu  
 den Herrn Staden der Provinzien selbst / Hier auß ist entstan-  
 den



den die Verenderung des Namens der Arminianer in Remon- Anno  
 stranten / vnd der Gegeneheil/ so da begert die Lehre in voriger 1617.  
 sauberkeit zu erhalten / nennet sich Contra Remonstranten /  
 aber durch vielfältiges widerstreben/ repliciren vnd fleissiges be-  
 mühen / machen die obgenelte Remonstranten / daß die arme  
 Contra Remonstranten ganz vnten ligen müssen / sie bekom-  
 men zu ihrer beförderung ein Antwort von den Herrn Staden  
 in Holland/ durch die menge der Stimmen / wiewol wider den  
 Willen vnd belieben einiger grossen Statt / sie triumphiren in  
 ihren Predigten/ vnd vnter dem schein der fünff Puncten / wel-  
 che noch nicht recht examinirt worden/ führen sie noch mehr an-  
 dere Puncten vnter dem gemeinen Mann ein / machen aller-  
 hand Invectiven gegen die Reformirte Religion/ vnd gegen die  
 vornembste vnd würdigste Lehrer der selben / verkehren an vielen  
 Orten die Herde/ allerhand andere mit hinein zu schieben / ja  
 sie procediren mit solcher Strengigkeit / so wol in Stätten als  
 auff dem Land / vnnnd geben groß Ursach / daß man bewogen  
 wirdt in diesen Landen einzuführen an einem theil den verhas-  
 ten Namen der Inquisition/ an andern theil den Namen der  
 lernenden Kirchen/ der verfolgten Kirchen / vnd beschönnen sich  
 allzeit mit dem Titel der öffentlichen Auctorität/ eben als wann  
 sie allein der Obrigkeit gehorsam weren / vnnnd verweisen den  
 Contra Remonstranten / welche anfangen die Gedult zu ver-  
 lieren vnnnd sich von den Leuthen abzusondern / daß sie seyen  
 Weuthmacher/ Auffrührer vnd solche Leuth/ qui in vulgus  
 spargunt voces ambiguas, welche den Gewalt der Obrig-  
 keit vnnnd das quærere conscius arma, zu ihrem Schutz  
 vnd Auffenthalt ersuchen/ zu welchem ihrem Vorgeben denn  
 dienet/ daß etliche Statt Kriegsvolck annemmen / vnd nach ih-  
 rem Exempel auch etliche Provincken.

Hie habt ihr nun mit kurzen Worten den Ursprung/ An-  
 sang vnd Fortgang alles vnsers Jammers/ Es ist gegenwertig  
 ger

Anno 1617. ger Zustand ein würcliche Absonderung / wo nicht Irrung / in der Kirchen Zerrüttung / damit ich nicht Faction sage in den Stätten / Verfolgung vñ Betrübung der Obrigkeit / Haß vñ Verbitterung vnter dem gemeinen Mann / Verachtung aller guten Ordnung der Justitien / Verwirrung vnter den / durch vnterschiedliche Eydschwür verbundenen Kriegßleuthen / Auffwieglung vnter den Soldaten so newlich angenom̃en worden / vñnd schwerlich können im Zaum vñnd Disciplin gehalten werden / vñnd dem gemeinen Mann / mit welchem es schon zum vñnschuldigen Blutvergiessen kommen ist / darauff denn erfolget ein allgemeiner Schrecken / Forcht vñnd Verbitterung / vñnd das selbe alles binnen Lands / von aussen aber höret man nichts anders als vnter vnsern Feinden ein Lachen vñnd Frolocken / vnter den Freunden aber ein Mißgefallen / Mitleiden vñnd Beklagen.

Contraria iuxta se posita magis elucescunt, lasset vns denn nun sehen / was für ein Zustand in diesen Landen vor den Zeiten Arminii gewesen / da hat man gehabt Einigkeit in der Kirchen vñnd gemeinen Stät e. 1 / gute Correspondenz zwischen der Obrigkeit / Freundschaft vñnd Christliche Liebe vnter dem Volk / Handhabung der Justitien / gute Verträglichkeit der Soldaten so in ewer Hochheit Diensten waren / mit der gansen Welt / doch außgenommen mit ewern Feinden / allerley Freud vñ Fröligkeit / beneben dem Segen Gottes / welcher ganz wunderbarlich erschienen ist / zu beförderung der guten Sach / daß die ganze Welt es gesehen vñnd augenscheinlich gespüret hat / dardurch dann die Feinde beschäm̃et / die Freunde aber dieser Lande höchlich e. frewet vñnd getröstet worden.

Weil dann nun so klärlich erscheinet / quantum dimissa petitis præstant, so laß ihm der Remonstrant die Vermaynung nicht verdriessen / sondern wo es ihm beliebt / derselben zu seinem besten gebrauch̃en / mature redeat reperatq; relicta.

Aber nach dem es mit der Lehr Arminii so weit kōm̃en / daß



es nicht lenger zeit ist zu zusehen / sondern daß man fortschreiten Anno  
 muß zur Decision / welche vnter beyden Opinionen dem Wort 1617.  
 Gottes am nechsten / oder je zum wenigsten welcher gestalt die-  
 selben Christlich in der Kirchen möge geduldet werden / so fraget  
 sich / wer der gebürliche Richter deswegen seyn soll ? Zwar der  
 Weltlichen Obrigkeit solchen Gewalt auffzutragen / gebende  
 dem Keyser was des Keyseres ist / das were gar zu weit geschrit-  
 ten / vnd Gott benommen was Gottes ist / derhalben auff daß  
 mit gebürlicher Bescheidenheit gehandelt werde / so wol auff des  
 ren seite / die Gott vber vnser Leiber gesehet hat / als auff deren  
 seite / welchen die Sorg für vnser Seelen befohlen / so ist das je-  
 nige / dessen man sich jederzeit in solchem fall gebraucht vnd zu  
 welchem man allezeit seine Zuflucht in der Christlichen Kirche  
 genommen / nichts anders als ein National Synodus, ich sage  
 ein National Synodus, angesehen daß das Vbel nunmehr von  
 einer Provinz zu der andern fortgeschritten / vnd ein Provinz-  
 cial Synodus nicht gnugsam ist / vnd nicht weiter dienen kan als  
 zur Vorbereitung zu einem National Synodo. Dis ist nun  
 das Mittel so von dem mehrentheil der Provinzen tauglich er-  
 finder / vnd der König mein gnädigster Herr ihm selbst auch be-  
 lieben lassen.

Was anlangt die Provinzen / wil ich zwar nicht sorgfältig  
 seyn in aliena Republica zu vrtheilen / wie viel ein jede particu-  
 lar Provinz in gleicher Gelegenheit / der allgemeinen Reges-  
 rung schuldig sey zu weichen / aber vnter diß weil man disputi-  
 ret von dem Recht vnd Obergewalt so ein jede Provinz inson-  
 derheit hat / so muß man nicht vergessen des Bandes / darmit die  
 Provinzen alle vnter einander verunden seyn / welches ist die  
 Union von Vtrecht / auff die Religion gefundt / vnd ob man  
 wol auß eilichen Artickeln in der selben Union ein Aufspruch ma-  
 chen wolte / als ob ein jede Provinz ihre Macht absonderlich ha-  
 be im Puncten die Religion betreffend / so muß man doch sol-

ANNO 1617. ches verstehen gerichtet zu seyn zur Handhabung der reinen rechten Religion / nicht aber zur Einführung allerhand Newerung / vnnnd solches fürnemlich in dieser Provinz / darinn wir sechunder seyn / sintemal wol zu gedencken / es sey dieser Artikel gemacht vnd gerichtet / die Reformirte Religion sein sauber vnd rein zu erhalten / vnangesehen der Erklärung vnd Willens anderer Provinzen / welche zur selben Zeit noch nicht gebracht waren zur selben Union der Kirchen / deren sie gegenwertig genießen. Aber weil die Sach / belangend die sauberkeit der Religion / sehr mißlich ist / sintemal die Provinzen in diesem Stück nicht können vber ein kommen / so hat man dannoch nicht zu verachten das Ansehen Königl. Mayest. welche euch denselben Rath gibt / als den allerbesten / sintemal wo kein Pretension ist / das selbst auch nicht zu besorgen / daß einer ein Vortheil vor dem andern haben möge.

Es haben ihre May. zuvor gesehen / vnd etliche Jahr zuvor verkündiget / so wol schriftlich als durch seine Legaten / in Sachen D. Vorstium belangend / alle Schwierigkeiten so Euch sechund betreffen / desgleichen hat er in andern Brieffen Euch erkläret / wie so ein schlechter Nutzen darauß erfolgen würde / wenn man mit der Lehr von der Predestination auff die Cansel kommen würde / als welche viel zu hoch vnd zu schwer ist vor den gemeinen Mann zu begreifen / In beyden Stücken hat ihr May. bezeuget die Aufrichtigkeit ihrer Affection / in dem sie diese Vermahnung gethan hat auß einem rechten Eyffer / so sie hat zu Gottes Ehre / vnd auß schuldiger Pflicht / wegen der gemeinen Verwandtschafft in Handhierung / so zum Fundament hat die gemeine Vnterhaltung der Religion / vnd ob man wol seine heylsame Erinnerung vnnnd Befehl nicht hat angenommen mit solchem Respect / als sein gute Affection vnd Meynung wol erfordert hette / sondern vielmehr dieselbe ganz verkehrt gedeutet / vnd in ein solchen Sinn gezogen hat / der seinem Willen

Willen ganz zu wider gewesen / so hat dennoch seine May. für Anno  
das dritte vnd letzte mal / da sie ihre Keyß schon naher Schott- 1617.  
land angetretten / in einem Schreiben von dem 20. Martij/  
Euch wider erinnern vnd zu verstehen geben wollen / daß dem  
Vbel ganz vnd gar möge abgeholfen werden / durch das Mit-  
tel eines Synodi, welches ihr durch kein ander Mittel hetten  
können abwenden.

Ihre May. seyn mit Gottes hülf frisch vnd gesund wider  
kommen von ihrer Keyße / vnd ob sie wol ein lange Zeit darvber  
zugebracht / vnd 6. ganzer Monat lang außgewesen / haben sie  
dennoch nec caelum nec animum verendert / In seinem ab-  
wesen habe ich auff obgedachtes Schreiben kein Antwort fors-  
dern wollen / weil solches Ewer Hochheit außserhalb Zeit vnd  
Orths es nicht möglich gewesen / aber als ich gesehen / daß das  
Vöse vbel ärger / wie gesagt / worden / auch ein neuen Befehl in  
dieser Sach bekommen / vnd vermercket daß diese vorneme Vers-  
samlung vnd Zusamenkunft so vieler vornemer hochweiser  
Personen / vornemlich wegen der Religions-sach angestelt / als  
habe ich nicht lenger verziehen vnd unterlassen sollen / euch zu  
bitten / in massen ich mit ganzem Ernst sekunder ihue / ihr wol-  
let auff das obgedachte Königliches Schreiben ein solche Ant-  
wort geben / darauff man spüren vnd verstehen kan / beydes wie  
Ewere Hochheit die Erinnerung ihrer May. respectiren / vnd  
wie sorgfältig sie seyn / gute Einigkeit im Kirchen vnd Weltli-  
chen Regiment zu erhalten.

Wider diese des Ambassadorn gethane Oracion /  
ist von einem Arminianer ein außführliche Apology in Truck  
aufgefertiget worden / darvber er zum hefftigsten bey den Herrn  
Staden sich beklagt / vnd vmb Verteilung derselben angehal-  
ten / derhalben die Herrn Staden nachfolgend Patent allent-  
halben affigiren lassen :

Anno 1617. Die general Staden der vereinigten Niderlande /  
 fügen allen den jenigen / so diß gegenwertigs sehen werden / zu  
 wissen / Demnach der Edle & strenge Herr Dudley Carleton  
 Ritter / Ambassador ihrer Kön. May. von Groß Britanien /  
 vns zu erkennen geben / daß innerhalb wenig Tagen ein Paß  
 quill vnd Schmähschrift außgangen / vnd vnter die Gemine  
 verkaufft worden / ohne zuhuung weder des Auctoris, noch des  
 Truckers desselben / dessen Titel gewesen / Wiegeschale / vmb in  
 aller Billigkeit recht zu vberwiegen die Drauion / von dem  
 Edlen / Hochgelehrten / Weisen / Verständigen Herrn Dudley  
 Carleton / Ambassadorn des Durchleuchtigsten Königs in  
 Groß Britanien / newlich gehalten in der Versamlung der Ed-  
 len vñ Mächtigen Herrn General Staden gemacht / zu gründe-  
 licher anweisung des Ursprungs vñnd Anfangs der heutigen  
 Vneinigleit in Kirchen vnd Weltlichem Regiment / vnd ver-  
 tretung derselben so vnschuldig daran scyn / &c. darvber daß sein  
 Excellens sich gar hoch beklaget / mit vermelden / daß dardurch  
 ihr Kön. May. in Groß Britanien / an ihrer Dignitet / Hochs-  
 heit vñnd Würde / wie dann auch er der Ambassador für seine  
 Person / sehr schändlich angriff / vñ verkleiner vñ beschreyt wor-  
 den / b. neben dem er suchen vñnd b. geren / gebürliche Straff wes-  
 gen obg. dachter Diffamation / dardurch ihrer May. höchstge-  
 achte Würde vñnd Reputation in der ganzen Christenheit / wie  
 denn auch seine des Ambassadors Ehr vñnd Verdienst vertre-  
 ten vñnd ein genügen geschehen möchte / zu nemen / Demnach  
 vñnd damit die hochgemelte Herrn General Staden genugsam  
 bezeugen vñnd darthun mögen / daß sie sich zu dem Inhalt vñnd  
 Spargierung des obgedachten Büchleins keines wegs bekennen /  
 als befehlen vñnd ordnen sie hiemit / daß die distrahirte vñnd ver-  
 kaufte Exemplar / so viel immer möglich / wider eingebracht  
 werden sollen / verbieten auch dieselbige in den vereinigten Ni-  
 derlanden hinfüro mehr zu verkaufen / oder vnter der Hand  
 heimlich



heimlich oder öffentlich außzugeben / bey Straff so nachher Anno  
 - schung der Sachen / andern zum Exmpel / denen so darwider 1617.  
 handeln/ soll angethan werden / vnd zu besserer Entdeckung des  
 Auctoris vnd Truckers des obgedachten Büchlins / haben die  
 Herrn Staden beschlossen ein Verehrung zu geben von 1000.  
 Carols gülden demjenigen / der den Auctorem, vnd 600. fl.  
 dem der den Truckers desselben mit Warheit anzeigen kan / wie  
 sie denn auch dem Truckers desselben hiemit völlige Pardon oder  
 nachlassung aller Straffe decerniren/wo fern er selber den Au-  
 ctorem innerhalb 14. Tagen / nach publicirung dieses / ans  
 bringen vnd entdecken wirdt. Damit denn auch niemand sich  
 der Unwissenheit dieses vnser Decrets zu entschuldigen habe  
 wollen die Herrn Staden / daß alle Statthalter/ Commissari  
 sche Räte / gedeputirte Staden der Provinzen von respecti-  
 ue Gelderland/der Graffschafft Zutphen/ Holland vnd West  
 Friesland / Seeland / Brecht/ Friesland / Ober Ise / Statt  
 Groningen vnd Dmmeland / vnd alle andere Officier vnd  
 Verwalter der Justicien / diß vnser Decret also bald an allen  
 Orthen sollen verkündigen/ aufruffen/publiciren vnd affigiren  
 lassen / in allen Stätten / Orthen vnd Enden / auch außserhalb  
 der vereinigten Provinzen vnter vnserm Gebiet gelegen / mit  
 procediren gegen die Ubertretter zu obgedachter Straffe / son-  
 der einige Gnad/ Gunst/ Dissimulation oder Vertrag / sinte-  
 mal wir solches diesen Landen nutz vnd vorträglich zu seyn er-  
 achtet. Geschehen ins Graffenhage/2c.

### Bischoff von Würzburg Todts verfahren.

Den 7. Septemb. Morgens zwischen 3. vnd 4. Uhr / ist  
 der Hochwürdig Fürst/ Herr Julius/ Bischoff zu Würz-  
 burg/vnd Herzog in Francken Todts verblieben/hat in die 44.  
 Jahr regirt. Den 21. Septemb. Alten Calen. (1. Octob. N. ist  
 die Bischofflich Leich auß dem Schloß; Frauenberg herab ge-

Anno 1617. fährt / vnd in die Kirchen zu S. Jacob oder Schotten Kloster gestellt worden / Folgenden Tags ist die Leich solenniter in das Thumbstift begleytet / der Körper daselbst zur Erden bestattet / das Herz aber in die neue Kirchen Collegii Kiliani begraben worden / An dessen statt ist der Hochwürdig Fürst vnd Herz / Herz Johann Gotfrid von Aschhausen / Bischoff zu Bamberg vnd Thumbprobst zu Würzburg / zum Bischoffen zu Würzburg vnd Herzogen zu Francken mit einhelliger Stimme der Herrn Capitularn erwöhlet worden / der dann sezo beyde Bisthumb Würzburg vnd Bamberg regiret.

Türcken werden mit gleicher Münz bezahlt.

Dieser Zeit haben die Heyducken vber die Türckē sehr schwärig sich erzeiget / in dem die Türcken die 60. vercapitulirte Dörffer / welche zu Bisthumb Gran gehörend / sie mit Gewalt einzunehmen sich erzeiget / auch sonst auff einem Streiff ein Anzahl Vngarn nidergehawt vnd beraubt / derwegen die Heyducken gegen Erlaw auch einen Streiff vorginommen / in ein Halden theils sich gelegt / vnd ein Anzahl nahend Erlaw sich sehen zu lassen / geschickt / Als nun die Erlawer Türcken deren innen worden / sind sie in 600. starck außgefallen / vnd diesen Vortrab verfolget / welcher sie in den rechten Hinderhalt mit scharmütziren gebracht / daß sie dermassen empfangen worden / daß von den 600. kaum der halbe theil darvon kommen.

Wegen obgemelter 60. Dörffer den Türcken einzuräumen / haben die Hungarische Spanschaften ein Landhern an den Türckischen Gesandten Gratian / so ein geborner Christ / geschickt / ihn fragen lassen / ob er noch Christlich oder ganz Türckisch sey / bitten von seinem proposito abzulassen / wolten ehe Leib / Gut vnd Blut / Weib vnd Kind dran setzen / ehe sie die 60. Dörffer ihn den Türcken / welche sie mit dem Sebel bisshero nit erobern können / so liederlich vber vnd eingeben wolten.

Prinz



Prinz von Conde von Paris in bessere  
Verwahrung geführt.

Anno  
1617.

Den 4. Septemb. hat der König in Frankreich den Prinzen von Conde, weil der gemein Pöbel sich seiner annemen vnd entledigen wollen/von Paris nach Boys di Vicenne, so ein starcke vnd lustige Vestung/mit 400. Mann führen vnd starck bewahren lassen/ Er Conde weil er vor der zeit mit Residenz sich zu weit bloß gegeben / soll in steter Verwahrung/ damit der König seiner versichert/ bis an sein Ende verbleiben.

Dieser zeit hat zu Alexia in Frankreich in der Jesuiten Collegio, welches der entleibte König Henricus IV. erbawt / vnd sein Herz in die Kirchen darinn zu begraben verordnet / bey hellem Tag mitten vnter der Messz ein groß Gerümpel sich hören lassen / darauff ist ein Gespenst in Gestalt eines Menschen/ doch ohne Haupt / mit blutigem Hals vnd sewerigen Füßen vnd Schenckeln erschienen / vnd den Anschawenden ein grossen Schrecken eingejagt.

Wetterer Verlauff zwischen den Spanischen  
vnd Saphoyischen.

Nach Eroberung der Statt vnd Vestung Verzell / davon vorm halben Jahr Meldung beschehen / hat der Mayländisch Gubernator das Spanisch Kriegsvolck vmb sich zu erfrischen/hin vnd wider einlosirt/hingegen der Herkog von Saphoy ins Mayländisch Gebiet einen starcken Einfall gethan/ la Roca di Aras vnd Landschaft Anfrancon geplündert / vnd Feliciano mit stürmender Hand erobert / darinn sein Kriegsvolck weder Jung noch Alt / Geist noch Weltlichen verschonet / In dieser Impressa sind 9. Fahnen beneben grosser Beut vnd in 4.0000. Säck Getreyd erobert worden / so alles nach Asti geführt/ vnd auff 2000000. Cronen geschätzt worden/ In 1200. Spanischen sind erlegt/ vnd in 400. darvnter 14. Capitän

Ann<sup>o</sup> 1617. pitân vnd Befelchhaber / sonderlich des Cardinals Boromei  
 Bette/ ein Freyherz von Wolckenstein (bey dem man an Sil-  
 bergeschir: vnd Pferden auff 15000. Cronen werth gefunden)  
 vnd des Obersten von Matruß oberster Wachtmeister / gefan-  
 gen worden / Vnd weil Annone, darinn in 40. Stück grob  
 Geschütz gewesen / sich ihrer Durchl. willig ergeben / als ist der  
 Befagung mit fliegenden Fahnen außzuziehen vergön: / vnd je-  
 dem Soldaten ein Ducat vnd Passport gegen Verschwerung/  
 nimmermehr wider ihr Durchl. zu dienen / gegeben worden.

Diese Statt hat der Herzog sehr befestigen / vnd ein Forte  
 darbey auffdauen lassen / damit den Spanischen den Passz  
 auff Asti abzustricken.

Den 14. Sept. hat der Herzog von Saphoy sein Kriegs-  
 volck in zwey Läger vertheilt / mit dem einen ihr Durchl. auff  
 Borgo / mit dem andern deren ältester Sohn V. ins Thomaso  
 vnter die Burg Alessandria geruckt / alld: die Spanischen in  
 starcker Anzahl mit ihm scharmüßirt / aber den führern gezogen  
 vnd das Feld räumen müssen / Se. mer haben die Saphoyischen  
 die Brücken vber den Fluß Tanaro abgetrennt / in 900. Ochs-  
 sen / 600. Rossz vnd 200. Fassz Wein / wie auch ein grosse sum-  
 ma Geld / so von Genua den Spanischen nach Mayland zu  
 geführt worden / vnter wegs erobert. Nach dem nun der Gubernator  
 von Mayland Don Pietro di Toledo erkundigt vnd in  
 der That gespürt / daß nunmehr der Herzog von Saphoy an  
 Macht zu Rossz vnd Fuß / so ihrer Durchl. auß Frankreich/  
 Schweiz vnd Teutschland zugezogen / ihm vberlegen seyn  
 möchte / er aber bisshero zu erhaltung seines Königs Reputas-  
 tion gnugsam verrichtet / als hat er auff Antrieb vnd Befördes-  
 rung des Königs in Frankreich durch den Cardinal Ludouic-  
 sum ein Anstand der Waffen auff 40. Tag mit dem Herzo-  
 gen von Saphoy tractiren lassen / vnter dessen sind etliche Frie-  
 dens Artickel verfaßt worden / welche auff folgenden Puncten  
 bewenden sollen:

I. Daß

I. Dasß der in Anno 1615. zu Asti geschlossene Fried in allen Anno  
Puncten vnd Clauseln beyderseits solt gehalten werden. 1617.

II. Dasß ihr Durchl. der Herzog von Saphoy zum för-  
dersten/hernach der König in Spanien auß dem Feld sich begeben/vnd dem Krieghvolck abdancken wolten.

III. Solten beyde Partheyen was für Stadt vund Bes-  
stungen sie einander abgenommen/eine der andern restituiren.

IV. Die Hauptsach dieses Kriegs solt principaliter ihret  
Keyf. May. zu decidiren heyngestellt seyn.

Hierauff hat der Herzog seinem Krieghvolck mehrentheils  
abdancken lassen / doch noch etlich 1000. außerlesen Mann zu  
Ross; vnd Fuß biß er den Effect der Friedshandlung sehen vnd  
spüren mögen / zur Reserve behalten / sonderlich ist die Restitu-  
tion Verzell/welche Statt vnd Bestung die Spanier je lenger  
je mehr fortificirt vnd profandirt/ventilirt worden.

### Weiterer Verlauff zwischen den Oesterreichi- schen vnd Benedischen.

**Den 25. Aug.** haben die Bscochen von Zeng die Benedische  
Insel Arbe angefallen vnd vbel verwüst / viel Inwohner  
nidergehawt / vnd ein grosse Anzahl groß vnd klein Vieh sampt  
anderer Beuth geraubt / vnd mit sich beneben 2. grossen Schif-  
fen nach Zeng gebracht.

Hingegen hat der Benedisch Proueditor Zorsi in Istria  
ein Oesterreichische Confoy von Saumpferden mit Wein bez-  
laden / sampt 600. klein Stück Vieh von Labach kommend/  
wie auch die Benedisch Armada ein Schiff mit Del/Reiß vnd  
andern Sachen / so nach Brindisy zur Neapolitanischen Ar-  
mada fahren wollen / gefangen bekommen / Dero Zeit ist ein  
Türkische Galee zur Benedischen Armada angelangt / mit  
aviso / dasß die Türkisch Armada durch Torment zerrennet/  
vnd 7. Gallen davon geblieben / hett zuvor in Calabria etliche  
E Schiff

Anno 1617. Schiff gefangen / vnd allda zimlichen Schaden gethan. Zu end diß Monats hat die Herrschafft Venedig auß Dalmatia viel Ross; in ihr Feldlager bringen lassen / vnd in 600. Holländische Soldaten / so bishero zu Fuß sich wol gehalten / darauff gesetzt vnd zur Reuterey gebrauchet.

Vmb den 3. Septemb. nach dem die Neapolitanisch Armada auß dem Adriatischen ins Mittelländisch Meer / der Türckischen Armada vorzuwarten / sich begeben / ist vnter dessen die Venedisch Armada nach Brindisi gefahren / daselbst den allda liggenden Schiffen mit Schiessen hart zugeset / vnd zimlichen Schaden zugefügt / Nach dem aber auß der Vestung mit grobem Geschütz ihr begegnet worden / hat sie im abweichen 4. Schiff / so von Puglia mit Korn nach Neapoli fahren wollen / gefangen bekommen.

Den 12. diß hat Don Balthasar die Sternschanz vnd Vestung Gradisca mit 400. SaumMeel vnd anderer Nothwendigkeiten ohn ver hinderung der Venedischen / welche ihn mit seinem Voick dißmals nicht gerawet anzugreifen / nach Noththurfft verlassen / Folgende Nacht aber hat der Feind die Sternschanz dermassen umbläert / daß niemand mehr weder auß noch einkommen sollen / Solche Schanz nun zu entsetzen / haben in 900. Oesterreichische Musquetirer auß dem Thiergarten zu Rubia den 18. Sept. dem Feind Lermen gemacht / vnd ein hart Treffen mit ihm gethan / vnter dessen auff der andern seiten ein ander Troppen Oesterreicher mehr Succurs in selbige Schanz bracht / auß welcher fürter die Venedischen viel Schaden erlitten / derwegen sie sich vmb Gradisca desto hefftiger angenommen / vnd dermassen darauff vnd hinein geschossen / daß sich niemand mitten vnd auß dem Marck dörfen sehen lassen.

Den 22. diß hat die Herrschafft Venedig den Capitán Epinoab den Füßen auffhängen lassen / welcher den Pscochen das Castell Chioza verrathen wollen. Hierauff die Pscochen



ein Schiff auß Candia mit statlicher Beuth erobert / vnd ein Anno  
nem statlichen vom Adel darob Augen vnd Zung außgerissen / 1617.  
deren Wohnung theils bey Gianona der Proueditor Zorli  
vnlängst hernach abgebrandt / ihrer ein gut theil erschlagen / vnd  
ein grossen Raub abgenommen.

Hingegen haben in 200 Oesterreichische Musquetirer auß  
ihrem Edger hinder Palma einen Streiff gethan / vnnnd ein fest  
Fohrtweck / darinn ein grosser Vorrath von Häw / zu erhaltung  
der Venetianer Keuterey gewesen / vnversehens eingekommen /  
das Häw mit Bechkränzen vnd Pulffer angezündt / vnd sons  
sten wo sie durchkommen aller Orthen grossen Schaden ge  
than / die sind noch von den Venedischen creüllt / theils erschla  
gen / theils gefangen worden / die wenigsten vbel verwundet in ihre  
Edger kommen

Hierzwischen haben allerseits Deputirte auff Mittlung  
des Königs in Spanien zu Madrill ein Friedenshandlung  
vorgenommen / de. en Copcy der Venedisch Ambassador seiner  
Herrschaft von dar inner 14. Tagen durch einen Curier zuges  
schickt / welcher den 22. Octob. damit zu Venedig ankommen /  
die Verfassung der Friedenshandlung ist diese :

Demnach menniglichen gnugsam bewußt / wel  
cher massen der König in Spanië sich jederzeit bemühet / ein all  
gemeinen Frieden in der ganzen Christenheit / vnd sonderlich in  
Italien zu wege zu bringen vñ zu erhalten / daromb J. Cath. M.  
auch im anfang gegenwertiges Tumults vñ Kriegs also bald  
sich der Sachen angenommen / vñ e. sslich mit allerhand Abmah  
nungen vnd guten Erinnerungen / vnd hernachmals auch mit  
ihren Waffen allen möglichen Miß angewendet / daß man zu  
beyden Theilen zu einem gütlichen Vertrag gelangen möchte /  
darinnen sie daß die Ehre Gottes vnd gemeine Ruhe der Chris  
tenheit allen andern Respecten vnd Bedencken vorgezogen / in

Anno 1617. hoffnung / allen Schaden / so auß dem Widerspiel entstehen möchte / abzuwenden / beneben betrachtung der vermeynten Meynung beyderseits Interessenten ihre Differenzen vnd Zwispälte zu vergleichen / damit sie des erwünschten gemeinen Friedens gemey / vnd alles Schadens vnd Jammers / so der Krieg mit sich zu bringen pflegt / vberhaben seyn möchten. Nach dem auch auß ebenmessigen Ursachen anhero gelangt der Edle vñ Vorgesborne Graff Franz Christoff Chevenholler / Graff in Franckenburg / ihrer Keyf. May. Matthe extra ordinari Gesandter / mit gnugsamen Vollmachten / dessen so beydes ihr Keyf. May. vnd Königl. W. in Böhmen Ferdinanden Erzhersogen in Oesterreich belanget / nemlich ihr Keyf. May. zu Prag in derselben Keyserlichen Palatio, den 3. Febr. des 1617. Jars gegeben / vnd von Ioh. Barbitio derselbigen Secretario vnterscriben / Königl. W. aber in Böhmen zu Grätz gegeben den 6. gemeltes Monats / vnd von Joh. Christoff Grünberg derselbigen Secretario vnterscriben / Desgleichen auch anhero kommen Petrus Gritti, der Durchleuchtigen Venedischen Herrschafft mit Vollmachten beydes von derselbigen / vnd von dem Durchleuchtigen vñ Hochgebornen Fürsten von Saphon / so zu Venedig den 24. dieses Jars gegeben / vnd desselbigen Secretario Andrea Loriano vnterscribet / welche Vollmachten alle dahin gehen vnd auch gnugsam seynd / würckliche Verträge zu allen seiten vorzuschlagen / wie sie dann auch von ihrer Cath. May. seynd zugelassen worden / auff daß solche Handlung an deroselbigen Hoff möchte geschlossen werden / Desgleichen auff anhalten Päpstlicher Heiligkeit / vñ der Christlichster May. in Franckreich / durch ihre Diener so an deroselbigen Hoff / wie zu vernemen auß einem Vertrag so all da geschehen den 6. dieses gegenwertigen Monats / vnd von ihrer Cath. May. so viel als sie anlanger / ist approbirt worden / nach laut der Astenfer Vergleichung / vnd anstellung des Herrn

Marquez



Marquez de Villa Franca, deroselbigen Gubernatorn zu Anno  
 Meyland / vnd Obersten Capitán in Italien / daß derselbige <sup>1617</sup>  
 gehalten vnd erquiri werde.

Als hat jr Cath. May. zur vergnügung gemelter Partheyen/  
 nemlich des Wolgebornen Graffen Frantz Christoff Cheuens-  
 höller / im Namen ihrer Keyf. May. vnd Kön. W. in Böhmen/  
 vnd Herrn Petri Gritti, im Namen der mächtigen Herrschafft  
 Benedig / vnd des Durchleuchtigen Herzhogen von Saphoy  
 verwilliget / daß die Artikel so in deroselbigen Hoff von dem 18.  
 Jun. an dieses gegenwertigen Jahrs / bis auff den 24. Tag ge-  
 melten Monats / seynd vorgeschlagen / tractirt vnnnd bestetiget  
 worden / schriftlich sollen verfaßt werden / vnd soll der selbigen  
 Tractation in ihrer Kön. May. Namen beywohnen der Herz  
 Duca de Lerma, in krafft der Vollmachten so ihm hier zu ges-  
 geben / sub dato S. Laurentii Realis, den 24. Tag gegenwer-  
 tigen Monats / von Antonio de Arossequi deroselbigen Do-  
 hern Secretario vnterschrieben. Die Artikel aber seynd fol-  
 gendes Inhalts:

I. Daß / wenn der König Ferdinandus die Besatzung der  
 Teutschen zu Zeng eingeführet / alsdann sollen ihm die Herrn  
 Venetianer einen Ort in Istria so Zeng am nechsten gelegen/  
 vnd von ihrer Cath. May. oder gemelter König Ferdinandus  
 benennen wirdt / wideromb einräumen.

II. Was die Pscochen belangt / damit man wisse welche  
 sollen außgetrieben werden / soll man vier Commissarios be-  
 nennen / nemlich zween auff Keyf. May. vnd zween auff der  
 Benedischen Herrschafft seiten / welche vnpartheylich vnd ge-  
 bürliches Ansehens vnd Gewalts seyen / vnd daß sie sämplich  
 inner halb 20. Tagen nach eingeführter Besatzung in Zeng vnd  
 vbergebung bemeltes Orths / ein rechtmessige Erklärung thun  
 vnd benennen / welche von dannen sollen außgetrieben werden/  
 Welches außtreiben von denen Pscochen zu verstehen / welche  
 Zukom-

Anno  
1617.

Zufömlinge vnd Stipendiarii seyn/so sich auff den Raub begehen/vor diesen letzten Kriegen/vnd die so noch i:riger Zeit damit vmbgehen / vnd mit Rauben vnd Stelen sich vnderstehen zu nehmen. Die aber so in wehrendem Krieg sich feindselig auff dem Meer erzeiget haben/ sollen für keine Räuber vnd Vbelthäter gehalten werden/sie seyen denn vberwiesen/das sie das Handwerck auch vor der zeit gebraucht haben. Allda man auch deren nicht gedencken soll/welche friedselig in ihren Häusern bey ihren Weibern vnd Kindern gelebt vnd noch leben. Auch sollen alle Banditen beydes der Benedischen vnd anderer Herrschafften aufgewiesen werden.

III. Wann nun zu Zeng vnd andern Seestädten die Vscoschen/Banditen/Stipendiarii vnd Zufömlinge nach Recht vnd Urtheil der vier Comm:ffarien aufgewiesen/nach laut des vorgehenden Artickels/ auch die Raubschiff verbrennt / da doch der Rauff- vnd Handlungeschiff soll verschonet werden / also dann soll auch die Benedische Herrschafft alle Dörffer vnd Städte/so sie in wehrendem Krieg eingenommen widerumb einräumen/ vnd keine/ sie sey gleich wie sie wolle/ behalten / es sey in Istria oder in Friaul / oder in einiger anderer Land:chafft/so sie Keyf. May. oder dem König in Böhmen zugehörig.

IV. Das von der Zeit an da die Execution dieser Handlung angfangen/ 2. Monat lang (da die Wassen zwar in dem Stand darinn sie seunder seynd/bleiben sollen) keine Fortification/ die sey auch wie sie wolle/noch einige Feindseligkeit / weder zu Wasser noch zu Land / soll fürgenommen werden zwischen dem König in Böhmen vnd der Benedischen Herrschafft / vnd soll jñrhalb solcher zweyer Monatlcher Zeit/ alles was vergl. eschen vnd beschlossen / vollstreckt vnd erequirt werden / darnach soll man zu beyden Theilen die commercia vnd Handthierungen beydes zu Wasser vnd zu Land auffthun/wie sie vor diesem Krieg gewesen seynd/vnd soll man alle Wassen abschaffen/  
vnd

und alle Ding in voriagen Stand / wie sie vor dem Krieg gewes Anno  
 sen/gebracht werden. Darbey gleichwol zu verstehen/ daß/wenn 1617.  
 vor außgang gemelter 2. Monat / die Handlung beschlossen/  
 alsdann soll auch also bald die Freyheit der Commerciën ange-  
 hen. Sollte aber in gemelter Zeit die Vergleichung nicht ge-  
 troffen vnd geschlossen werden/ alsdann sollen vorgemelte Com-  
 missarien Macht haben / solch Zeit zu prolongiren / so lang als  
 sie es wird dürfen von nöthen zu seyn/ doch daß nach den zwey-  
 en Monaten die commercia vnd Handlungen zu beyden sei-  
 ten ganz frey gelassen werden/wie gesagt ist.

V. Daß zu beyden setten alle Gefangene ledig gelassen/vnd  
 ein general Pardon publicirt werde / allen so auff der einen oder  
 der andern seiten gedienet haben / beneben erstattung aller ihrer  
 Güter.

VI. Daß beydes Keyf. May. vnd gemelter König Ferdin-  
 andus bey Fürstlichen Ehren vnd Trewen versprechen / daß  
 sie gemelte Pscochen / welche nach dieser Capitulation außge-  
 wiesen / nimmermehr wideromb wollen einlassen/ vnd nicht zus-  
 geben / daß die Benedische Herrschafft/ noch deren Vnder. ha-  
 nen von ihnen deswegen ins künftige nicht / wie solches in  
 der Wienschen Handlung/ so im 1612. Jahr verglichen/ deren  
 Inhalt hernach zu end dieser Capitulation soll gesetzt werden/  
 beschlossen vnd versprochen ist / sintemal gemelte Herrschafft  
 nicht mehr begert/als daß nur die Pscochen/welche Zuführung  
 seynd/vnd die Banditen beneben den Suspendiariis, welche sich  
 auff den Raub begiben / auß Zucht vnd andern Serckusten wer-  
 den außgewiesen / daß sie hinfüro keinen Schaden mehr thun/  
 vnd man sich für ihnen nit mehr zu befahren hab/ allhier dann die  
 so friedlich in ihren Häusern leben / vnd sich redlich mit Weib  
 vnd Kindern nehren/wie droben gemelt/nicht gemeynyt seyn/vnd  
 soll ihr Cath. May. als Miter dieser Friedens auch verspre-  
 chen/ daß solchem allem soll nachkommen werden / sintemal die  
 Herrn

Anno 1617. Herrn Venetianer nichts anders suchen / als daß sie allerhand Beschwerung / so sie viel Jahr hero von gemelten Uscochen erlitten / erlediget werden. Hergegen aber sollen die Herrn Venetiger auch versprechen auff ihrer seiten allen Puncten nachzukommen.

VII. Was die freye Schiffart anlangt / deren im letzten Artickel der Wienerischen Tractation gedacht / soll derselbe hinfüro in acht genommen werden / vnd verspricht ihr Cath. May. daß sie / weñ dieser Frieden beschlossen / vnd dieser Vergleichung allerdings zu beyden seiten nachgesetzt / alsdann wolle Befehl vnd Verschaffung thun / daß dero Waffen beyden aller Feindseligkeit beydes zu Wasser vñ zu Land sollen abgeschafft werden.

Bey allen diesen Artickeln vnd einem jeden insonderheit / haben sich vorgemelte Herrn Legaten der Keyf. May. des Königs in Böhmen / vnd der hochlöblichen Herrschafft Venedig / in krafft ihrer Vollmachten verpflichtet / daß sie stet vnd fest sollen gehalten werden / wie obsteht / Vnd daß sie zu mehrer Versicherung innerhalb zweyer Monaten von dato an / von ihrer Keyf. May. dem König in Böhmen / vnd von der Benedischen Herrschafft sollen approbirt vnd ratificirt werden. Geschehen zu Madrill da ihrer Cath. May. Hoffhaltung / in dero selben Königlichem Palatio den 26. Septemb. im Jahr nach der Geburt unsers HERRN vnd Seligmachers Jesu Christi sechshen hundert vnd siebenzehen.

### Wienerischer alter Vertrag.

I. Ihr Durchl. soll ihrer May. versprechen / daß sie das Meer wollen rein halten von den Raubern / so auß Zeng vnd andern Orthen vnter ihrem Gebiet seynd / vñnd daß weder auß Zeng noch auß derselbigen Gegend / niemand in der Nachbarschaft sich soll finden lassen / Schaden zu thun bey Leibsstraff.

II. Die



II. Die Verbrecher sollen absolute auß Zeng verjagt Anno  
werden. 1617.

III. Ein Gubernator / welcher ein tapffere vnd vnpar-  
theyische Person/ soll in Zeng verordnet werden.

IV. Sintemal ihre Durchl. angefangen eine Teutsche  
Besatzung in Zeng einzuführen / doch fernier nicht continuirt  
worden / daß sie aber solches bisshero nicht gethan / sey daromb  
gescheyen/ daß es nicht das ansehen habe/ als were sie darzu ver-  
dampt worden / doch soll ihr Kers. May. verschaffen / daß sol-  
ches genzlich vollstricket werde.

V. Desgleichen auch daß alles genzlich exquirt werde /  
wenn die Venedische Herrschafft die Gefangene ledig gelassen/  
vnd von der Belagerung abgezogen/ mit verpflichtung/ daß die  
Schiffen ten vnd Handlungen im alten Stand gelassen / vnd  
gute Nachbarschafft gehalten werde.

VI. Vnd soll der Wolgeborne Herz Gesandt: der Vene-  
dischen Herrschafft verschaffen/ dz solches alles so baldes mög-  
lich ins Werck gerichtet werde / das soll auch ihre Durchl. auff  
ihrer seiten zu thun verpflichtet seyn.

VII. Was die freye Navigation belangt/ ist dieselbige bry-  
des von ihrer Durchl. vnd von dem Herrn Legato auff ein an-  
dere Tractation verschoben worden.

Frans Christoff Chevenholler  
Graff in Franckenburg.

Der Herzog vnd Mar-  
quez de Lerma.

Petrus Gritti der Herrschafft  
Venedig Legat.

Auff gemelten Tag vnd Jahr haben gemelte Herrn Duc-  
que de Lerma vnd Petrus Gritti der Herrschafft Venedig  
Legat/ in krafft ihrer gemelten Vollmachten/ in gegenwart vnd  
beyseyn der Herrn Don Antonii Caietani Erbschoffs zu  
Capua/ Päpstlicher Heil. Nuncii in Spanien/ vnd des Mar-

Anno 1617. quis de Senefey, Kön. May. in Franckreich Abgesandter / bey  
 Kön. May. in Hispanien / vorgeschlagen vnd verglichen / was  
 die differentias zwischen dem Herzogen von Saphoy vñ von  
 Mantua / das ihre Cath. May. wie sie solches Bapst. Heil. vnd  
 dem König in Franckreich angeboten / für beandt vñ beschlos-  
 sen soll annehmen was zu Asti den 22. Jun. des 1615. Jahrs ist  
 verwilliget worden / vnd so viel als an ihr ist / verschaffen / das al-  
 les stet vnd fest gehalten vnd crequiret werde / wie darinn begrif-  
 fen: Das alsdann alle Derther / Stadt vnd Festungen / sie seyn  
 wie sie wollen / vnd alle Gefangene so nach dem Astischen  
 Vertrag gefangen / eingenommen vnd erobert / wideromb sol-  
 len eingeräumt vnd ledig gelassen werden / Als verpflichtet sich  
 auch der Herr Legatus Petrus Gritti in krafft der Vollmacht /  
 so er von dem Herzogen von Saphoy hat / das alles was densel-  
 bigen belanget / nach laut gemelter Vergleichung soll crequiret  
 werden / mit verpachtung / das solches innerhalb 40. Tagen  
 von ihrer Cath. May. vnd dem Herzogen von Saphoy soll be-  
 stättiget werden / beneben Vorbehalt / das wenn vielleicht vor-  
 gemeltem dato der 40. Tage vnd Ratification dieser Hand-  
 lung / ein anders in Lombardia, in krafft der Vollmacht so  
 dem Herrn Marquis de Villa Franca gegeben worden / were  
 beschlossen worden / als soll dasselbig gültig seyn vnd gehalten  
 werden / wo aber nicht / so soll dieser tractatus in seinen Kräff-  
 ten bleiben. Gleicher massen hat sich auch der Duque de Ler-  
 ma erbotten / in krafft der Vollmacht so er von irer Cath. May.  
 empfangen / das / wie der Herzog von Saphoy verspricht / dz er  
 den Herzogen von Meyland weder in seiner Person / noch in sei-  
 nem Gebiet nicht wolle beleydigen / der Herzog von Meyland  
 sich auch gleicher gestalt soll verpflichten.

Der Herzog vnd Marquis  
 de Lerma.

Petrus Gritti der Herrschafft  
 Venedig Legatus.

In



In erfchung nun dieser Friedshandlung hat solche <sup>Ann</sup> der Herrschafft Venedig zu ire Gnügen allerdings mit gefallen <sup>1617.</sup> wollen/ derwegen sie frem Ambassador die Fehler darinn/das er ihrer Instruction allerdings nit nachkommen/verwiesen/ sondern lich die Restitution der abgenomnen Galeen vnd anders mehr betreffend / Ob nun wol hierneben ein Stillstand der Waffen auff 2. Monat tractirt worden / haben nichts desto weniger die Venedischen noch eben starck Gradisca belägert gehalten / derhalben die Spanischen in Lombardey etliche Flecken gegen Crema/so den Venetianern zugehörig/ feindlich angriffen / hingegen die Venediger in 4000. Mann gegen sie auff die Grenzen geschickt/darober es zum Scharmüßel kommen/in welchem die Spanischen mehr Schaden als die Venediger erlitten/ Solch feindlich Beginnen ist nachmals dero Enden verbotten / vnd biß auff weitem Bescheid eingestellt worden.

### Grosser Lermen zu Leiden vorgangen. u.

Vn der Vneinigkeit wegen der Religion in den vereinigten Niederlanden ist zuvor Meldung geschehen / nach der hand hat der Rahe der Statt Leiden / so der Arminiamischen Lehr eifrig zugethan / noch 2. Company Soldaten / die man Wartgelder genennet/angenommen/mit denselben ist die Handwercksbursch den 7. Octob. zu streich komen / also daß ein grosser Lermen worden/ der anfang ist kommen von einem Gesellen / welcher geckelet / daß diese angenommene Besatzung in ihren Fahnen Prinz Morizen Wapen vnd Farb nicht führte/ darober er ein Vehrting bekommen / deswegen dann in kurzem die Handwercksgesellen zusammen gelauffen / das Pflast r gelächet/ vnd mit grossem Geschrey Viue l' Orange & Nassaw auff die Soldaten geworffen/ Ob nun wol den Handwercksgesellen die Soldaten mit schieffen theils scharpff / theils ohne Loth zum Schrecken zimlich zugesetzt / haben doch endlich die Soldaten

Anno 1617. weichen müssen / vnd wann die Bürgerschaft sich nicht drein geschlagen / were der Soldaten noch vbel gewartet worden / dann ihrer schon in 100. verlegt / vnd beyderseits 7. todt blieben.

Die Statt Utrecht / welcher vor der Zeit wegen ihres Rebellirens ein Guarnison von Graff Morizen vnd den Herrn Staden eingelegt worden / hat dieser Zeit wol 8. Fahnen Fußvolck mehrtheils auß ihrer Bürgerschaft vnterm Preiect die Arminianische Lehr zu behaupten / angenommen / sie heet der Stadischen Besatzung sich gern bemächtigt / aber der Gubernator darinn Dgls / welcher zu dem end auff's Kahlthaus erfordert worden / ist diesem Anschlag durch ein gegebene Lösung vnd Trummelschlag zuvor kommen.

Der widerwertigen Statt hat nachmaln Graff Moriz theils wider zu recht gebracht / die Arminianischen auß dem Kahl abgeschafft / vnd von den Reformirten andere an ihre Stell verordnet / sonderlich in Briell / Schiedam / Rotterdam / Dort / Gorcum / Nimwegen vnd mehr Stätten / Der Kahl aber der Reformirten vnd Contra Remonstranten Statt / nemlich Amsterdam / Enckhausen / Edam vnd Purmereinde haben eine Erklärung semel pro semper in öffentlichen Truck publicirt / vnd den general Staden zu bedencken vbergeben / wie folgt :

Demnach Burgermeister vnd Kahl der Statt Amsterdam / Enckhausen / Edam vnd Purmereinde / mit beziehung der Herrn Staden in Holland vnd West Friesland / neben der Lande Frey vñ Gerechtigkeit / auch der wahren Christlichen Reformirten Religion erhaltung ihnen angelegen seyn lassen / vñ befunden / daß durch etlicher particular Schrifften oder Discurs öffentlich getrachtet wirdt / ihrer E. Graff Morizen getreue Affection gegen dem Wolstand der Lande vnd Kirchen verdächtig zu machen / gleich als ob der selben als einer Weltlichen Obrigkeit nicht gebüree in Kirchensachen etwas zu sehen / oder

oder auch eine Vergleichung des heutigen Tags erweckten Religionstreits helfen zu machen / als haben sie nothwendig vnd Anno 1617.  
gut befunden / gegen solchen Mißverstand ein aufrichtige Erklärung zu thun ihrer E. Intention vñ Vornemens / wie denn auch des Ursprungs vnd abhelfung der gegenwertigen Uneinigkeit / wie sie solches hiebvor auch wol oft getrewlich ange-  
deutet haben.

Erstlich haben ihr E. bey sich nicht können befinden / daß der Ursprung der heut gen Dissension / auß der Disputation vom Gewalt der hohen Obrigkeit in Kirchensachen hab können her-  
rühren / denn nach dem die Fragen im Puncten von der Predestination vnd was dem anhanget / wider alle Ordnung vnd Gewonheit in etlichen Kirchen in Holland vnd West-Friesland erwecket worden / vnd darwider / wie denn auch ober das annemmen der Prediger / viel Klagen entstanden / ist allererst das disputiren wegen des Gewalts der hohen vnd vniern Obrigkeit / wider die klagende Kirchendiener vñnd Gemeine auffgebracht vnd erwecket worden / vnd ob wol vielleicht in vorigen Zeiten wegen des Gewalts in Kirchensachen etwan mag disputire worden seyn / wie denn geschehen / als die Stände in den vereinigten Niderlanden / vnd in den Stätten derselben nicht allerdings einig waren / so wissen doch ihr E. nicht / daß etwan Regenten in diesen Landen / oder auch rechtmessige Lehrer jemals der Meynung gewesen / daß einer Weltlichen Christlichen hohen Obrigkeit nicht gebüre / öffentliche Kirchengesetz vnd Ordnungen zu machen / damit das heilige Wort Gottes sauber vnd rein ihrer Gemeine vnd Vnderthanen gelehret vnd fürgetragen / auch alle Kirchensachen sein ordentlich verrichtet werden mögen / ja es ist mehr als bekandt / daß eben die jenigen so verdächtigt seyn / allezeit protestiren vnd fürgeben / sie wollen bleiben bey dem Niderländischen Glaubens Bekandnuß / da denn im 36. Articel gelehret wirdt von dem Ampt der Obrigkeit / daß dasselbe bestehenicht

Anno 1617. allein im Wachen vnd fleissigen acht haben vber die Weltliche Polickey / sondern auch im handhalten vber das Kircken vnd Predigampt / das verhindert vnd abgeschaffet werde alle Abgötterey vnd falscher Gott. sdiens / das Königreich Jesu Christi befördert / vnd das Wort des H. Evangelij allen hal. b. n geprediget werde / damit also Gott von jederman geehret / vnd ihm gedienet werde wie er in seinem Wort befohlen. Diesem nun zu folgen / seyn ihr E. auch willig vnd bereyt / das Ampt der hohen Obrigkeit in diesen Landen helffen zu erhalten / Sie haben aber darneben allezeit gemerckt vnd verstanden / das dasselbe sonderlich was die Kirchensachen belangt / fleissig müsse in acht genommen / vnd nach gelegenheit der Lande zur Ruhe der Kirchen gerichtet werden. Das auch ein Christliche hohe Obrigkeit in vbung ihres Ampts wol bedencken müsse / das dasselbe beschloffen sey in den Schrancken des Göttlichen Wortes / das der Kirchendienst dardurch nicht werde verhindert / oder das Weltliche Regiment confundiret / vnd das die Kirchendiener / die zur verkündigung des Göttlichen Wortes / vñ auffsicht vber die Christliche Gemein beruffen / von dem Urtheil vnd Verwaltung der Kirchen vnd Religionsachen nicht werden ausgeschlossen / wie man denn sihet von allen Göttlichen Keysern / Königen vnd andern Christlichen hohen Obrigkeiten also geschehen seyn / als nemlich im alten Testament von den Königen Josia vnd Hiskia / als sieben verfallenen Gottesdienst in Juda wider auffgerichtet / desgleichen im Newen Testament von den Christlichen Keysern Constantino vnd Theodosio dem grossen / Valentiniano / Marciano / Justiniano vnd andern mehr / als sie begerten zu wissen / was für ein Lehr vnd Religion sie solten vertreten vnd beschützen wider die Irthumb vnd Ketzereyen so zur selben Zeit eingerissen waren / Ja noch lesslich in den nechsten hundert Jahren von den Königen / Fürsten / Herrn vnd Republicken / die ihre Land vnd Kirchen nach Gottes heiligem Wort reformir



reformiret / vnd die Kirchengesetz zum theil behalten / zum theil Anno  
 abgeschafft haben / darbey sie denn gebraucht haben des Rahts 1617.  
 vnd Beystands der Kirchendiener / so wol deren so inn als auch  
 aussershalb irer Lande gewesen vnd darzu beruffen worden / wel-  
 ches denn auch die Religionerwandten in den Niederlanden  
 in ihrer Supplication / dem König in Spanien vñ Herrn Sta-  
 den der Niderlande im Jahr 1566. vbergeben / gesetzt / vnd dem  
 König nicht haben wollen zueygnen eine absolutam poten-  
 tiam vnd vollkommene Macht / in Religionsfachen seines ge-  
 fallens zu schalten vnd zu walten / sondern klärlich bezeuget / daß  
 sein Gewalt dahin sich strecke / daß er sich dem Irthumb wider-  
 setze / vnd die jenigen so damals in ihrem Rechte mehr verfürte  
 vnd vndergetruckt als verhört worden / beschütze / bezeugende vñ  
 protestirende vor Gott vnd seinen Engeln / daß sie nichts mehr  
 begeren / als vnter dem Gehorsam der Obrigkeit mit reinem  
 Gewissen zu leben / Gott zu dienen / vnd sich selber nach seinem  
 Wort vnd heiligen Gebotten zu reformiren / derwegen sie denn  
 ihre Leib vnd Güter dem König damals opfferten vnd ubergab-  
 en / basen aber doch ganz vnderthänig seine Mayestät / daß ih-  
 nen möchte zugelassen seyn / Gott zu geben was er von ihnen er-  
 fordert / gleich wie auch die Prediger zu Embden gar wol be-  
 stritten haben / daß das Anseyt der Obrigkeit sey / daß sie beyde  
 Tafeln des Göttlichen Gesetzes bewahren / wie denn auch Gotts  
 seigheit vnd Gerechtigkeit befördern sollen / ob sie wol keine ab-  
 solutam potentiam vnd vambeschriebene Gewalt / ihnen fei-  
 nes wegs zugelegt / in massen auß irem öffentlich in Truck ver-  
 fertigten Buch zu sehen. Es haben auch der Prinz von Bran-  
 nien / hochlöblicher Gedächtnuß / vnd die Herrn Staden in  
 Holland vnd West-Friesland nach gelegenheit derselben Lande /  
 die Sach also abgehandelt / denn sie vnar.gesehen / daß in der Pas-  
 cification von Gent / man sich bemühet zu verhindern die ange-  
 stellte Kirchen Collegia oder Consistoria, in welchen die Sa-  
 chen

Anno 1617. chen den Dienst vnd Vergleichung der Kirchenhändel betref-  
 fend / verhandelt werden / dieselbe haben sie unverändert bliben  
 lassen / vnd folgend in den Synodalsichen Versamlungen / so  
 vnterschiedlich in Jahren 1578. 1581. vnd 1586. gehalten / nicht  
 allein die Religionsstreit abgehandelt / sondern auch all rley  
 Kirchenordnungen machen lassen / welche sie denn auch / nach  
 dem sie ihrer hochlöblichen Excellenz / zusampt den Herrn Sta-  
 den vnd Stätten in Holland vnd West Friesland vberschickt  
 vnd presentiret worden / also angenommen vnd allenthalben has-  
 ben einführen lassen / auch gewisse decreta wegen haltung vnd  
 vbung derselben / vnd sarnemblich wegen annemmung vnd ab-  
 setzung der Diener des Göttlichen Worts als Pfarrhern vnd  
 Diacon gemacht / angesehen daß der Schluss / so wol von ihrer  
 hochlöblichen Excell. wegen der Ordnungen in der Kirchen / als  
 auch der Herrn Staden in anordnung der Kirchengesetz / ohne  
 gehaltene Vnterredung / Verhör vñ Erinnerung der Kirchen-  
 diener / nicht gemacht worden. Ja als im Jahr 1591. ein neue  
 Kirchenordnung sollte gemacht werden / ist in der Versammlung  
 der Herrn Staden in Holland vñnd West Friesland wol be-  
 schlossen worden / daß dieselbe zuvor in rechtmessigem Synodo  
 auß Gottes Wort solten examinirt / vnd mit einhelligem Con-  
 sens der Kirchen fürgehalten werden / daß also den Kirchengie-  
 nern disfalls nicht zu viel Gewalts zugelegt worden / Vber das  
 ist auch bekandt / daß die Herrn Staden in Seeland im selben  
 Jahr ein besondere Kirchenordnung angenommen haben / nach  
 dem sie dieselbe zuvor in einem Proviacial Synodo wol durch-  
 sehen hatten / vnd daß noch n:wlich die Herrn Staden von  
 Vtrecht ihre Kirchenordnung / mit einhelliger zustimmung al-  
 ler Kirchengdiener in ihrer Proviens haben eingeführt.

Weil den nun im Namen der Herrn Staden in Holland vñ  
 West Friesland keine öffentliche Kirchenordnung außgangen /  
 vnd die Kirchen bishero ein lange Zeit mit ganz Fried gebraucht  
 haben

Haben die Ordnung im Jahr 1586. in einem National Con- Anno  
 cilio, von vornemem Politischen Personen gemacht / vnd von 1617.  
 den Herrn Staden in Holland vnd West Friesland angenom-  
 men / so ist demnach ihrer E. sehr frembd vnd nachdencklich für-  
 kommen / das bey der gelegenheit der gegenwertigen Dispen-  
 sion / die obgedachte Ordnung abgestellt / vnd die Ordnung so  
 im Jahr 1591. gemacht / den Kirchen mit öffentlichem Gewalt  
 auffgedrungen wirdt / da sie doch nach Gottes Wort noch nit  
 examinirt / auch die Meynung der Kirchendiener deswegen nit  
 eingenommen word. n / Vber das hat man bey einföhrung die-  
 ser Ordnung auch getrachtet die jenigen / so in etlichen Lehr-  
 puncten vnterschieden seyn / zu vereinigen / vnd den Gemeinden  
 vnangenehme Lehrer vnd Prediger auffzudringen / darauff denn  
 grosse Confusion entstehen möchte / weil man in den Kirchen ei-  
 ner Provinz zweyerley Kirchenordnung gebrauchet / durch wel-  
 che vnzeitige vnd particular Verenderung ihr E. nicht wenig  
 commoviret vnd beweget worden / vnd hette man deroselben zu  
 gefallen nicht weniger obersehen vnd zulassen sollen / als im Jar  
 1591. etlichen Stätten in annemmung vnd einföhrung gancker  
 Kirchenordnung zugelassen worden / dardurch den vilem D. s.  
 putiren vnd andern Inconvenientien hette können gewehret  
 vnd nach abschaffung des Religionstreits / mit guter Ruhe ein  
 einmähige Kirchenordnung angestellt werden / darbey dann  
 ihr E. berey vnd willig seyn mit gutem Gewissen zu thun / vnd  
 dem Land zum besten zu contribuiren / was zu Ruhe vnd Einig-  
 keit der Kirchen nö. h. g. vnd dienlich möchte erachtet werden.

Es haben aber ihr E. allzeit darfür gehalten / das die vor-  
 nembsie Schwürigkeit in den Kirchen dieser Lande verursache  
 worden durch die absonderung / so nun etlich Jar her in der Lehr  
 von der Göttlichen Verfassung vnd andern wichtigen Puncten  
 geschehen / darvon allererst im Jahr 1610. in einer Remorstra-  
 tion den Herrn Staden in Holland vñ West Friesland öffent-

E

liche

Anno  
1617.

liche Relation gethan ist/ vnd weil dann nicht kan erwiesen werden/ daß vom anfang der Reformation / vnd so lang dieselbe gewehret/ der Inhalt deren fünff Puncten in der Remonstratton begriffen / in den Kirchen vnd Schulen dieser Lande öffentlich geprediget vnd gelehret worden/ ist keine Nothwendigkeit dieselbe zu behalten/ vnd keine Kirchen Censur oder Proceß deswegen anzustellen / sintemal nit allein auß der Niderländischen Glaubens-Bekandnuß vnd Christlichen Catechismo / so von den Kirchen dieser Lande / zum Zeugnuß der Reformation angenommen/ bekandt ist / was deswegen als Gottes Wort gemeß/ allezeit gelehret vnd bekandt worden / sondern auch auß vielen Schrifften vnd Predigten vieler frommer vnd getrewer Diener des Göttlichen Worts/ so von anfang der Reformation die obgemelte Kirchen bedienet vnd nichts dergleichen fürgebrachte haben/dasselbe gnugsam erscheinet / wie denn auch auß einhelliger Zusammenstimmung der Kirchen dieser Lande / mit der andern vereinigten Provinzen Kirchen in der Lehr gehalten / wie dieselbe öffentlich allezeit gelehret worden / davon Anastasius Veluanus vor der Zeit der Remonstratton wol vielleicht etwas anders mag gehalten haben / vnd Gellius Snecanus zum theil abgewichen gewesen ist / wie er dann deswegen auch nicht vngestraft blieben/ aber Melanthon vñ Bullinger seynd nie darvon abgewichen / wie auß ihren Brieffen vnd Subscriptionen/ wie denn auch Calvini vnd Beza Büchern gnugsam bekandt ist / desgleichen auch auß den Schrifften der Theologischen Professorn so in der Vniuersitet zu Leiden nach einander / biß auff die zeit Arminii gelebt haben / in massen denn noch leslich auß Francisci Iunii vnd beyder Tractationum, als Vatters vnd Sohns Schrifften erscheinet/was in öffentlichem Disputiren vnd Lesen daselbst verthediget worden / Es haben auch keine Predicanten ein ander Glaubensbekandnuß gehabt/ vnd es wou ein Anhang deswegen gemacht / außgenommen etlich wenige/



nige/ so von 40. 30. vnd 20. Jahren her/ vnter andern auch des Anno  
 halben auff Erkandnuß vnd Bewilligung der hohen Obrigkeit Anno  
 sey gestrafft worden / in massen denn mit der Straff der 1617.  
 Excommunication / Beurlaubung vnd Verbietung des Bü-  
 cherschreibens wider die Personen/ Colhas, Wiggerts, Com-  
 hart, &c. verfahren worden.

Das nun die widerwertige strittige Meynung in der Lehr  
 von der Predestination vnd was demselben anhangt/ ohne vor-  
 hergehende Examining vnd Gottes Wort / auff die Cangel  
 gebracht gemein gemacht/ vñ folgendts benebē der andern öffent-  
 lichen Lehr/ in de Kirchen in Holl vñ West Friesland/ auch aus-  
 dern reformirten Landen angenommen werden solte/ haben ihr E.  
 für den Dienst der Lande/ auch Ruhe vñ Einigkeit der Kirchen  
 vnd guten Gemeine/ nicht sūglich vnd dienlich zu seyn/ finden kön-  
 nen/ denn sie lang gesorget / daß durch die vnzeitige abweichung  
 von der Einigkeit in der Lehr / vnd einfūhrung der strittigen O-  
 pinionen in der Kirche/ das Band der Einigkeit gebrochen/ vnd  
 ein absonderung möchte gemacht werden/ darzu denn die Lāster-  
 rungen vnd Schmahschriffen / so ein lange Zeit her wider die  
 öffentliche Lehr vnd deren Bekandnuß vorgangen / die Zulaf-  
 sung vnd Freystellung / auch andere Fragen vnter dem schein  
 der fünf Puncten vnter das Volck zu bringen / vnd endlich die  
 gehaltene Proceß gegen die Kirchendiener vnd Christliche Ge-  
 meine so sich beschweret haben / ohne vorhergehende ordentliche  
 Verhör vnd Besprechung mit dem widerigen Theil/ nicht  
 wenig geholffen haben.

Ob sie denn auch wol fernner geachtet / daß wegen der Reli-  
 gionsstreiter/ die rechtmessige ordentliche Verhör vnd Exam-  
 ning/ allein von Wiltlicher Herrschafft geschehen/ vnd D. d.  
 numg deswegen angestellt werden solte/ auch ohne Zustimmung  
 vieler die darzu nit helffen können/ sondern die öffentlich Christ-  
 liche vnd einhellig angenommene Religion/ gern conserviren vnd

Anno  
1617.

behalten wolten/bisß daß ein mal ein nochwendige Verbesserung  
oder Berenderung auß Gottes Wort angestellet/bewilliget wñ  
ins gemein angenommen würde / so haben sie dennoch gesehen/  
daß in allen Landen / vnter Christlichen Gottseligen Rensern/  
Königen vnd Obrigkeiten im gebrauch allezeit gewesen/ daß in  
Religionsstreiten/die Kirchenpersonen/so mit der wissenschafft  
des Göttlichen Worts vor andern begabet / in gebürtlicher Zu-  
samenkunfft zuvor gehört worden/che es den Christlichen Ge-  
meinden fürgetragen würde / welches denn auch bey verfassung  
der obgedachten Kirchenordnung im Jahr 1591. vnd nach dem  
Gespräch durch Gomarum vnd Arminium im Jahr 1609.  
von den Herrn Staden in Holland vnd West-Friesland / also  
verstanden vnd gemeynnt worden/ Wann dann die Revisio der  
Niederländischen Confession vnd Christliche Catechismus / so  
von den Kirchen dieser Lande öffentlich angenommen nothwen-  
dig seyn soll / so wil sich viel mehr gebären / daß solches in sol-  
cher Puncten vnd Artickeln geschehe/ die wider die vorige Lehre  
vnd Profession nu etlich Jahr herfürgebrachte vnd vnter vielen  
andern Opinionsen versteckt gewesen/so hiebevorn in den Kirchen  
dieser Lande nie gehört oder widerprochen worden. Derhalben  
denn ihr E. nach dem Exempel der H. Apostel / Christlicher  
Keyser/ Könige vnd Obrigkeiten / fürnemlich aber der Fürsten  
vnd Stätt in Teutschland/ die im Jahr 1530. die Augspurg-  
sche Confession dem Keyser Carolo V. haben vbergeben/ auch  
im Jahr 1548. das Interim, vnd im Jahr 1580. das Concor-  
dienbuch nicht haben können annehmen/wegen dessen so in die-  
sen Landen seither der Reformation in Religionsfachen für-  
gegangen/ schon vor lengst dahin geschlossen / daß in Sachen den  
angefangenen Religionsstreit betreffend / es nothwendig sey ein  
Versammlung vnd Zusammenkunfft seiner Gottseliger vnd wol-  
erfahrner Kirchendiener anzustellen / damit die fünff streitige  
Puncten/vnd andere darvnter verfürgene Streitigen/ auß Got-

tes Wort decernirt vñ abgehandelt wården/ weil sie nemlich wol Anno  
 gemerckt vnd gesehen / daß durch die Verhinderung der ordent- 1617.  
 lichen Synodalschen Verjamlung in Holland vnd West-  
 Friesland/ die Kirchenhåndel in ein grosse Confusion gerathen  
 wården/ dann eben deswegen haben sie so offit angehalten/ dz dies  
 selben wider zu recht gebracht / vnd fürnemlich daß bey gegen-  
 wertiger allgemeiner bewegung der Gemüther / ein National  
 Synodus der Kirchen / so einer Religion vnd Glaubens seyn/  
 angestellet wårde / vmb daselbst fermer abzuhandeln dasjenige/  
 so in particular Synoden nicht hat verglichen werden können/  
 damit also die Einigkeit der Lehr/ in allen Provinzen vnd Ståt-  
 ten vnverhindert erhalten wårde / Nicht zwar als wolten ihr E.  
 der hohen Obrigkeit das Vrtheil ober die Religions sachen gar  
 enziehen / sondern sie haben sich dahin bearbeytet/ daß vnter ders-  
 selben Ansehen vnd Direction / mit zuthuung vnd vnterhand-  
 lung ihrer Commissarien/ vnd mit vollkommenem Vnterrichte  
 der hohen Obrigkeit alles möchte geschehen / vnd so wol dem  
 Land als der Kirchen ins gemein zu Ruhe vnd Wolstand ge-  
 deyen möchte.

Es haben auch ihr E nit getrachtet/ daß etwan neue Glaub-  
 bens Artikel gemacht/ oder ein Decision geschehen möchte ober  
 die Puncten/ die weder von den allgemeinen Reformirten/ noch  
 auch in der ersten Kirchen seyn decidiret vnd abgehandelt wor-  
 den/ viel weniger haben sie sich beschweret/ was belangt den strei-  
 tigen Artikel von der Pred. stinaktion / vnd was demselben an-  
 hangt/ ein leidliche Veraleichung anzunehmen/ so fern diesel-  
 be rechtmæssig vnd dem Wort Gottes gemess / mit gutem Ge-  
 wissen angenommen werden kan / sondern sie seyn zu frieden ge-  
 wehen/ vnd haben ihnen gefallen lassen / daß dasselbe alles gebür-  
 lich vnd vnpartheyisch examinirt/ vnd zu Christlicher Einigkeit  
 gericht wårde / wie von der Christlichen Evangelischen Kir-  
 chen in Polen Anno 1570. im Synodo zu Sandomir gehalten/

Anno 1617. geschehen / vnd durch Gottes Segen glücklich vnd wol gerathen ist / oder solches auff andere wege versuchen / wie derselbe in einem Concilio möchte erkandt vñ gut befunden werden. Vnter des aber haben ihr E. ihnen nicht können gefallen lassen den Verlauff / so in den Landen Holl vnd WestFriesland fürgegangen / dardurch man vermeynt hat widerwertige Lehren vnd Opinionen in die Reformirte vnd friedsame Kirchen einzuführen / dieselben dem Examine vnd Kirchen Censur zu ensichern / durch Politische Decreta zu bekräftigen / die Lehrer vnd Prediger daran zu verbinden / die jenigen so vnter den Kirchendienern / so wol vnter den Zuhörern sich in ihrem Gewissen beschwert befinden / mit Gewalt zu bezwingen / oder die Prediger zwar von iren Diensten abzuschaffen / die Gemeine aber an der Übung der Christlichen Religion zu verhindern. Bis sie dann auch nicht können gut achten / daß durch vnterschiedliche Synodatische Handlungen / die Kirchen von der allgemeinen Einigkeit der vereinigten benachbarten Provinzen abgerissen werden / weil dieselbe Einigkeit ein gewisses Band ist / damit die Provinzen / Stätt vnd Einwohner derselben / auch in Politischer Einigkeit vnd gutem Wesen zusammen gehalten werden / vnd bey der ganken reformirten Christenheit bestehen mögen.

Haben derhalben ihr E. auff die letzte Anmahnung des Königs in Großbritannien / die Erinnerung hoher fürtrefflicher Personen / so wol inner als aufferhalb der Land / vñ das mancherfaltige anhalten der Kirchen / kein ander vnd dienlicher Mittel erfinden können / als das jenige / darzu die Christenheit in gleichen Fällen ihre Zuflucht allezeit genommen / nemblich daß der Religionsstreit / durch anstellung der Provincial vnd nachmals ein National Synoden zu einem guten vnd gewünschten ende möchten gebracht / vnter des aber aller Newerung gewehret / vnd von allen vngewöhnlichen Processen abgelassen werden / wie solches zu erhaltung der wahren Christlichen reformirten Religion /



Religion / Ruhe der Kirchen / verhaltung aller Ergernuß und Anno  
 Confusion zum höchsten erfordert wirdt / wie denn nun sñr E. 1617.  
 diese Erklärung / wider alle böse Verleumbdung zu thun höch-  
 lich gezwungen (welcher denn noch viel andere in der Versam-  
 lung der Herrn Staden in Holland und West-Friesland auch  
 zugethan seyn / wiewol etwan anders fürgegeben wirdt) Also  
 bitten sie zugleich Gott den Allmächtigen / er wolle derselbigen  
 Stätt und Einwohner / beneben und vnter der Regierung der  
 Herrn Staden in Holland und West-Friesland / und anderer  
 Stätt derselben Lande / in wahrem Glauben und guter Einig-  
 keit je lenger je mehr erhalten und bewahren / auff daß sein Gött-  
 lich Wort allenthalben mit Einhelligkeit möge außgebreytet /  
 und sein heiliger Name angeruffen / geehret und gepriesen / auch  
 alle die jenigen / so einige Verenderung in der Religion / und  
 Verwirrung in Politischen Sachen begeren anzurichten / bes-  
 chämnet werden. Geschehen im September Anno 1617.

### Türcken leiden Schaden zu Wasser und Land.

**D**ennach die Polnische Cosacken in des Türcken Gebiet  
 und Grenzen nochmaln mit Rauben und Brennen grossen  
 Schaden gethan / und bis auff wenig Weil auff Trabizonta  
 gestreyfft / als sind hingegen die Tartarn vñ Türcken in grosser  
 Zal in die Polnische Grenz eingefallen / viel Flecken vñ Dörffer  
 geplündert vñ verbrant / auch etlich 1000. Personen mit sich ge-  
 fangen weggeführt / sollen nur 7. Weilen von der Keussischen  
 Lemberg gewesen seyn / sonderlich weil sie vernommen / daß das  
 meynste Kriegsvolck auß dem Land / und mit sñrer Kön. May.  
 auß Polen ältestem Prinzen ins Großfürstenthumb Moscau  
 solches einzunehmen gezogen / darinn die Castell Trocopuk  
 und Vinsna sich dem Prinzen gutwillig ergeben / davon zu sei-  
 ner Zeit weiter.

Den Krieg zwischen dem Perstaner vñ Türcken belangend /

Anno 1617. ob wol der General Bezier dem Persianer auff viel Meffen grossen schaden ge/han/ ist er doch in vnterschiedliche Schlachten vom Persianer dermassen empfangen worden / das von 80000. Mann kaum 30000. dem Bezier vberblieben / vnd zu rück sich reitieren müssen.

Auff dem Wittelländischen Meer habe dieser Zeit die Türcken auch grossen Schaden gelitten / denn als sie den Tribut auß Egypten nach Constantinopel führen vnd Consoyren wollen / sind in 19. Schiff vnd Galeen davon durch Torment zu Grund gangen / Auch sind den 12. Octob. in 600. Häuser zu Constantinopel abgebronnen.

### Graff Johann Ernst von Nassaw mit Todt abgargen.

Wb diese Zeit ist der Hochwolgeborn Graff Johann Ernst von Nassaw/ welcher wie vor diesem vermeid/ in den Vereinigten Nederlanden für die Benediger bey 4000. Mann zu Fuß geworben/vnd zu Schiff jnen zugeschickt/ er aber zu Land unbekandter weis zu Benedig angelangt / nachmaln im Lager ein hizig Fieber oberkommen/zu Vdene todts verfahren / Des sen Hoffmeister Philippus Venoti, weil er sich im Feld ritterlich gehalten/vnd mit vnd dran gewesen/das die Herrn Staden ihnen den Benedigern Kriegsvolt zur Hülff geschickt/ ist von ihnen zum Ritter geschlagen vnd ein statliche Ketten v-rehret worden / Von Vdene hat nachmals die Herrschafft Benedig Hochwolgedachtes Graffen Leichnam in Benedig bringen vnd in die Kirchen Saluatoris, bis auff Resolution ob er allda begraben / oder nach den Nederlanden gefahrt werden sollen / setzen lassen / darvon der Spanisch Ambassador die Wönch / bey Straff des Banns / solches nicht zuzulassen / weil er ein Kezer gewesen / abgemahet.

## Fewersbrunst in der Statt Tangermund vorgangen.

Anno  
1617.

**D**ieser Zeit hat man von Perlin avisirt/das die Statt Tangermund an der Elb / in der alten Marek Brandenburg / grossen Schaden von Fewersnoth erlitten / vnd allein etliche Häuser in der newen Statt vberblieben.

## Statt Bernaw vom Schweden erobert.

**D**er Statt Bernaw / so vom Schweden berennt worden / ist vorm halben Jahr gedacht worden / solcher sich nun zu bemächtigen / haben die Schweden in 8000. stark sich darvor gelagert vnd auffgefördert / nach dem sie aber ohn vorgehenden Gewalt sich nicht ergeben wollen / als haben die Schweden solche beschossen vnd gestürmt / weil aber in der Statt Kraut vnd Loth gemangelt / vnd der Succurs auß Polen zu spat ankomen / als hat sich die Statt / wie auch nachmaln Windaw in der Schweden Hand ergeben. Die Statt Riga aber ob sie wol vom Schweden zu Wasser vnd Land angefochten worden / hat sich nochmaln standhafft vnd ritterlich gegen ihre Feinde verhalten.

## Grosse Rauberey auff dem Meer.

**W**ob diese Zeit ist die Rauberey im Oceano vnd Mitteländischen Meer so hoch kommen / als bey Menschen gedencen gewesen / dardurch den Rauffleuthen vñ Interessenten vnwindbarer Schaden zugesügt worden / es haben sich derenthalben grosse Fallimenten vnd Banquerotten vntern Rauffleuthen entdeckt / Die Seeräuber haben mit ihren Raub Schiffen in Africa / vornemlich zu Thumis vnd Algier sich auffgehalten / sollen mehrentheils Mohren seyn / so vor Jahren auß Spanien vertrieben worden / zu denen sich nach der hand andere Nationen

Anno 1617. geschlagen. Ein Schiff / so den 14. Octob. zu Amsterdam an-  
 gelangt/vñ bey 500. lb. Gold neben andern Wahren auß West-  
 Indien mitbracht / ist von einem solchen Freybeuter Schiff/  
 darob mehrentheils Franzosen gewesen / dermassen angriffen  
 vnd besritten worden/ daß wo nicht das Feuer den Freybeutern  
 ins Pulffer kommen vnd zersprengt worden / es sich ergeben  
 müssen.

Es haben sich auch diese Seeräuber vnterstanden / das zu  
 Amsterdam erbauetes groß Maltheser Schiff zu erobrn / hin-  
 gegen die obwesenden der gestalt sich gewehrt / daß sie es noch  
 endlich in einen Spanischen Hasen reitterirt. Nach der hand  
 haben die Seeräuber ein Niderländisch Schiff mit 80. Ballen  
 Seiden vnd andern Wahren / so von Marsilien nach Haus  
 fahren wollen/ überwältigt / vnd den Schiffherrn / vngacht er  
 ein Passport von Graff Morizen auffgewiesen/ vber Bord ges  
 worffen.

Dieser Raubschiff sind 5. zu Bordeaux eingebracht / vber  
 100. Seeräuber darvon auffgehende vnd etliche gerädert wor  
 den / Es haben auch 12. Portugesische Gallion 18. dieser Cor  
 sarischen Schiff im Streito di Gibraltar antreffen / darober  
 es zu einem harten Treffen kommen/daß 4. Raubschiff mit ab  
 lein so darob gewesen ersäußt / die andern mit der Flucht nach  
 Thunis sich salviret.

### Weiterer Verlauff zwischen den Oesterreichischen vnd Benedischen.

Den 14. Octob. ist von den Benedischen vmb Mitternachte  
 alles groß Geschütz auff Gradisca abgeschossen worden /  
 weil der newe General Barbarigo anstatt des Don Medices  
 im Lager ankommen.

Folgende Tage haben die Pscochen 7. Schiff mit Kauff  
 man wahren erobert / geplündert / vnd eins davon versenckt /



Ferner hat der Viscchen Capitän Ferledisch mit 6. Renn Anno  
schiffen 2. Venedische Schiff mit Viscoten beladen in seinen 1617.  
Gewalt bracht / welchen 10. Alboneser Schiff antreffen / die  
lang mit ihm gesritten / also daß er mit 5. Schiffen endlich die  
Flucht geben / vnd das 6. darob viel geraubt Gut / in sich ge-  
lassen.

Den 20. diß hat die Besatzung in der Sternschanz oberhalb  
Gradiska ein starcken Aufschall gethan / den Venedischen Larmen  
gemacht / vnter dessen ein gut theil Prostant einbracht.

Demnach auch nochmaln / weil die Venedischen von der  
Belagerung Gradisca nicht ablassen wollen / vnd wie man ver-  
meynt / zu ihrer Reputation vnd Ruhm solche Bestung zwar  
einnehmen / aber nicht zu behalten gesinnet / die Feindschafft  
zwischen den Weyländischen vnd Venedischen vmb Bergamo  
vnd Crema / welche Stätt die Herrschafft Venedig mit Volck /  
Schanzen vnd aller Nothdurfft gewaltig versehen lassen / sich  
ereuget / vnd also der Krieg an 3. Orthen mit 2. Lagern zu Land /  
vnd mit der Armada zur See wol soke erasperirt werden / als  
sind den 9. Novemb. beyderseits vorneme Befelchhaber / an sei-  
ten König. W. der Herzog von Sachsen Lawenburg / welcher  
an Herrn Trautmansdorff Stell verordnet / mit noch etlichen  
Caualliern / an seiten der Herrschafft Venedig der General  
Barbarigo / beneben etlich Kriegs Obersten am Fluß Lisongo  
zusamen kommen vnd parlamentirt / vnd weil vielleicht den Ve-  
nedischen diese Tractation nicht allerdingß gefallen / als haben  
sie folgenden Morgen auß allen Schanzen der Bestung Gra-  
disca mit groben Stücken gewaltig zugeseß / welches fast einem  
vnersehenen Sturm gleich gesehen / den die Belägerren nichts  
nachgeben / dardurch sind beyderseits ein Anzahl / vnd in der Bes-  
etzung der Fendrich Albertus Toscanus erschossen vnd viel be-  
schädiget worden.

Den 11. diß sind beyde Partheyen wider zusamen kommen

Anno 1617. vmb einen Stillstand der Waffnen zu handeln/ wie dann beschehen/vnd zu beyden seiten das Schiessen eingestellet worden.

Dieser Stillstand hat der Neapolitanischen vnd Benedischen Armada zur See nicht so bald können zu wissen gemacht werden/dann vnter dessen sie zu einem harten Treffen kommen/vnd hat erstlich die Benedisch Armada 18. Neapolitanische Galeen / so von Brindisi gegen dem porto S. Croce gelauffen/antrouffen/mit denen sie 2. Tag mit Schiessen gestritten/bis endlich die Armaden gar zusamen kommen/ in strengsten Treffen aber / da schon 3. Spanische Galeen zu Grund geschossen worden / ist ein groß Ungestümm vnnnd Fortun entstanden/dardurch beyde Armada vertrennt/ vnd 4. Benedische Galeen mit allem so darob gewesen / versenckt worden / die Spanische Armada hat hierdurch auch nit geringen Schaden erlitten.

#### Etliche Malefiz Personen zu Hanaw gericht.

Den 17. Octob. sind zu Hanaw in abwesen der hohen Obrigkeit / so damaln in den vereinigten Niderlanden gewesen / 5. Malefizpersonen / vnter denen 2. Christliche ein Mann vnnnd Weib/die andern 3. Juden gewesen/ zum Todt verurtheilt. vnd vnter das newe Kahihauß neben der gemeinen Wehlweg/einen Tag vor ihrer Justificirung geführt worden / darinn haben zwar die Prediger sampt dem Rectore Scholz, welcher der Hebreischen Sprach ganz kündig / die Juden besucht / vnnnd auß dem Alten vnnnd Newen Testament vnterrichten wollen/ weil sie aber ex abrupto vom Messia nichts hören oder verstehen wollen/ als sind auff anhalten der Judenschafft zween Rabbinen ihnen zugelassen worden / welche sie getröstet / Schollem gehalten / gewaschen vnd gesalbet / auch bis ans Hochgericht hinauß begleyet / mit ihnen gesungen vnd gebetet / Adoney. vnd so lang das Spiel angetrieben/bis Tag vñ Nacht sich geschiedet / Von den Malefizpersonen sind 2. Juden auffgehengt/

henck/ vnd ihnen Schlaffhauben/ damit es ihnen nicht auff den Anno  
 Kopff regnen oder schneien / oder die Sonn brennen möchte/ <sup>1617.</sup>  
 auffgesetzt worden/ der dritte Jud/ wie auch die zwei Christliche  
 Person n-sind mit dem Schwerd gerichtet vnd zusamen in ein  
 Gruben verschoren worden/ Diweil aber die Jüdenschaft ein  
 Bedencken getragen/ daß der Jüdisch Leib bey der Christen Cör-  
 per solt ligen bleiben/ als haben sie noch weiter erlangt / daß jnen  
 vergönt worden/ daß die Henck erstnecht/ welchen sie ihr Beloh-  
 nung darvmb geben / den Jüdischen Cörper andern Tags wi-  
 der außgegraben/ vnd mit sonderlichen Ceremonien anderwerts  
 verschoren. Wider diesen Proceß ist ein Tractätlin / dessen  
 Titel: Frag vber eingeführte ärgerliche Newerung im  
 Reich / bey etlicher jüngst in Anno 1617. justificirten  
 Juden/ in Truck außgangen / darwider ein Beschönung/  
 mit dem Titel: Bericht vnd Ehrenrettung wider den  
 Pasquill vnd Schmachschriff/ Ob solte mit etlichen  
 den 17. Octob. Anno 1617. zu Hanaw justificirten Ju-  
 den ein ärgerliche Newerung im H. Reich eingeführt  
 seyn/ gleichfals in Truck außgefertigt worden. Hierauff ist  
 zu vertheidigung des erste Tractätlins ein anders/ dessen Titel:  
 Notthürfftiger Bericht vnd Antwort vber zweyer  
 jüngst in Truck kommender Schrifften / wegen etli-  
 cher zu Hanaw newlich justificirter Juden / durch  
 Iohannem Christianum genant Modestinum,  
 in Truck publicirt worden / davon jedam / dem solche zu lesen  
 vorkommen / sein liberum iudicium, Es wirdt aber im mitt-  
 lern Tractätlin zur Defension pag. 25. gesetzt/ Es hat jüngst  
 hin Anno 1615. nach der Franckfurter Fastenmessz der

Anno 1617. vortreffliche Dieb / Samuel Jud von Prag / so we-  
 gen begangener Diebstals viel tausent Guldin werth/  
 zu Franckfurt an den Rüssen auffgehencft / vnd dar-  
 nach am Galgen mit dem Strang erwürgt worden/  
 in beyseyn nicht nur etlicher Layenpersonen / sondern  
 wie man glaubwürdig bericht ist / in beyseyn vnd an-  
 sehen der Franckfurter Prediger selbstien / nicht bey  
 Nacht / sondern frühe Morgens beym hellen Tag/  
 auch nicht weniger in loco honesto, erslich Stiefs-  
 sel angezogen / darnach sich zur Jüdischen Hinfahrt  
 mit waschüg des Angesichts / Händ / Brust / Arm /c.  
 bereyter / vnd sich darauff außführen vnd schütren  
 lassen / Mit diesen hincenden Narraten hette der Defensor  
~~da~~ dahym mögen bleiben / dann er untermehr erweisen wirdt/  
 daß zu sonderlichen Ceremonien selbigem Juden mit einigem  
 Waschen des Angesichts / Händ / Brust / Arm / einiger Wils-  
 len erzeigt worden / Was die Stieffel belange / ist er darinn  
 gefangen vnd damit zur Richtstatt außgeführt worden / ist vns  
 vonnöhen gewesen / daß man ihm allererst ein new par Schuch  
 gekaufft / vnd wann man ihm zu sonderlichen Ceremonien die  
 Stieffel angezogen / hetten ihm des Scharpffrichters Knechte  
 solche vnterm Schnellgalgen nicht außziehen dörfen.

Dieser Proceß hat der hohen Obrigkeit zu ihrer glücklichen  
 Widerkunfft allerdings nicht gefallen wollen / wie dann die Ju-  
 den / so ihr Glaubensgenossen hinauß ans Hochgericht begley-  
 tet / in Hassung vnd gebürliche Straff gezogen worden.

Königs Ferdinandi stattlicher Einzug in Grätz.  
 Den 26. Octob. hat König Ferdinandus / nach dem ihr Kön.

W. ihr



W. ihr Keyß in Böhmen / Schlesien vnd Wehren glücklich Anno  
verricht/ vnd die Huldigung eingenommen/ zu Grätz sehr statt: 1617.  
lich durch auffgerichte Ehrenpforten den Einzug gehalten /  
darbey dann sonderlich die Jesuiten an ihnen zu sonderlicher  
Magnificenz nichts erwinden lassen.

**Jubelfest von Prot: stirenden vnd Reformirten  
Chur: Fürsten vnd Ständen gehalten.**

**S**emnach vergangenes 1617. Jahr hundert Jahr verlossen/  
nach dem im 1517. Jahr den 31. Octob. D. Martin Lutherus  
seine Theses wider des Tezels Indulgentias vnd Ablass:  
fram zu Wi. tenberg an die Schlosskirchen angeschlagen / als  
hat auß sonderlichem Eyffer vnd Gutachten der Durchleuch:  
tigst/ Hochgeborn Fürst vnd Herz/ Herz Johann Georg/ Her:  
zog zu Sachsen / Säch / Cleve vnd Berg / u. des H. Römis  
schen Reichs Erz Marschalch vnd Churfürst / u. nachfolgend  
Ausschreiben / zu förderst an die Universität Leipzig / ergehen  
lassen:

Von Gottes Gnaden/ Johann Georg Herzog zu  
Sachsen / Säch / Cleve vnd Berg/ Churfürst/ u. Wärdigel/  
Hochgelehrte / Liebe / Andächtige vnd Getreue / Euch ist vn:  
vrborgen/ daß auff nechstkünfftigen 31. October/ hundert Jahr  
völlig zu end lauffen / daß der Allmächtige Gott / seinen thew:  
ren außgewählten Rüstzeug / Herrn D. Martin Luthern er:  
leuchtet vnd beweget/ wider die schädliche Irthumb des verfin:  
sterten Pappsthumbs / ein öffentliche Disputation anzuschla:  
gen / vnd einen seligen Anfang / der von vnsern vhralten Vor:  
sahren / lengst vnd hochgewündschten / auch zum öfftern ver:  
suchten Reformation zu machen.

Weil dann das Liecht des H. Evangelij diese hundert Jahr  
hell in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen geschienen / der  
Allerhöchste auch solches / wider alls Wüten vnd Loben des  
Höllis

Anno Höllichen Feindes vnd dessen Schuppen/ gnädiglich erhalten  
1617. 1711.

Als seynd Wir gnädigst entschlossen / auff vorgehabte reife  
Berathschlagung/ ein solennem Festiuitem den 31. Octob.  
den 1. vnd 2. Novemb. mit verleihung Göttlicher Gnaden an-  
zustellen/ also vnd der gestalt/ daß den 26. Octob. von allen Eans-  
gein dieses Fest verkündiget / vnd das Volck zu herglicher inn-  
bränftiger Dancksagung gegen Gott / auch eyfferiger Anruf-  
fung / damit sein heilige Allmacht bey diesen letzten Zeiten / die  
edle Beylag des reinen Worts vnd rechten Gebrauch der hoch-  
würdigen Sacramenten/ gnädiglich erhalten wölle/ fleissig an-  
gemahnt/ den 30. Octob. Nachmittag zu gewöhnlichen Zeiten  
im ganzen Land ein Vesper gesungen/ Beicht gefessen/ vnd als  
terdings wie gegen hohe Fest gehalten / den 31. Octob. 1. vnd 2.  
Novemb. jedes Tags 2. Predigten/ eine Vor- die ander Nach-  
mittag / aufferhalb der Dörffer/ da es den 1. vnd 2. Novemb. al-  
lein bey der Fröhpredigt verbleiben köndte / gethan / das heilige  
Abendmal außgetheilt/ gewisse Text/ derer Verzeichnuß beyli-  
gend zu finden/ an statt der Episteln vnd Evangelien abgelesen  
auch die benannten Gesäng vnd Psalmen gesungen werden  
sollen / wie Wir dann auch diese Verordnung geohan / daß de-  
nen Pastoribus vnd Diaconis auff dem Land / so wol auch in  
den Dörffern / damit sie sich in diß Werck desto besser schicken  
mögen / gute Anleytung gethan / eine Idea vorgeschrieben / die  
præcipua Capita, so auff das Jubel Fest gehören/ angedeutet/  
die Historia kürzlich verfasset / die Applicatio auch in Erklä-  
rung der Text gezeiget werde. Hierneben können Wir gesehen  
lassen/ achten es auch für bequem vnd gut/ daß die Theologische  
Facultet/ die ganz Wochen nach dem 2. Novemb. mit exqui-  
sitis Disputationibus vnd Orationibus zubringe / in densel-  
ben die tenebras vnd erschröckliche Finsternuß voriger Zeiten/  
hingegen auch das jetzige helle Gnaden Liecht des Evangelij/ in  
den

den fürnehmsten vñ meysten Articlen Christlicher Lehr/ gründlich auffführe / die Nothwendigkeit vñnd grossen Nutzen der er-  
 folgten Reformation beschreibe / promotionem Doctoralem, wann sie Gelegenheit darzu hat / anstelle / vñd vmb besserer  
 Ordnung willen / die Theologi vnter einander sich brüderlich  
 vñd freundlich / wovon ein jeder disputiren oder peroriren wol-  
 len / bey zeiten vergleiche. Jedoch sollen die andern Faculteten  
 nicht ganz hiervon außgeschlossen / sondern ihnen nachgelassen  
 seyn / ob einer oder der ander auß den Professoribus, gleichfals  
 des Allmächtigen hohe Wohlthaten / die er diese hundert Jahr  
 erzeigt / öffentlich in seiner Facultet Namen preisen vñd rüh-  
 men möge.

Anno  
 1617.

Schließlichend seynd Wir gnädigst zu frieden / daß zu guter  
 Nachfolge / diese Vnsere gethane Verordnung / durch öffentli-  
 che außführliche intimationes, ein Monat zuvor / menniglti-  
 chen notificirt / vñd dardurch zu der Außländischen Wissens-  
 schafft gebracht werde / da auch etlichen Vnserer Theologen be-  
 liebet / andern reinen Theologen / diß Vnsere Christliches Vor-  
 haben zu erkennen zu geben / vñd sie zu gleichmessigen Gott wol-  
 gefälligen Wercken anzumahnen / können Wir solches gnä-  
 digst wol gesehehen lassen. Welten Wir euch zur Nachrich-  
 tung nicht bergen / vñd Wir seynd euch mit Gnaden genehgt.  
 Datum Dresden / am 12. Aug. Anno 1617.

Johann Georg /

Churfürst.

Folget der nachgesetzten Theologen Ermahnung vñd  
 einladungs Schreiben / wegen des Jubeljahrs / an alle vñd jede  
 Theologen vñd Professorn der reinen Evangelischen Kirchen /  
 so wol Teutscher Nation / als auch in andern Königrei-  
 chen / Provincken vñd Landschafften.

Gnad vñd Fried von Gott vnserm Heyland : Ehr-  
 würd ge/

ANNO  
1617.

würdige / Hochgelehrte / Achtbare / Großgünstige / günstige  
Herrn Freunde / vnd geliebte Brüder in Christo : Wiewol wir  
auffer allem zweiffel sehen / daß jemand vnter euch dermassen  
vnerständig / oder in Betrachtung der von Gott vns verliehe-  
nen hohen Gutthaten / also vnfleissig vnd nachlässig seyn soltet /  
daß ihr nicht alle / oder ein jeder insonderheit an seinem Orth  
mit danckbarem Gemüthe / auch ohn Vnsere Erinnerung er-  
kennen vnd betrachten soltet / wie vnermehlich der Allmächtige /  
nechst vergangenen seculo, oder hundert Jahren hero / seinen  
reichen Fluß vnd Brunnen der Gnaden / vber vns aufgesch-  
sen / in dem er nemlich seinen theuren Rüstzeug Herrn D. Mar-  
tin Luthern S. erwecket / vnd mit herrlichen sůrtrefflichen Ga-  
ben außgerüstet / durch seinen Dienst vnd Fleiß die Warheit  
des heiligen Evangelij / so durch die Päpstliche Menschen Sa-  
gungen hoch verdunkelt / wider vmb auß solchen sehr dōcklichen  
Sinsternussen herfür vnd an das helle Licht zu bringen / auch  
die hochbeuübt verführte Seelen der Menschen / welche gleich-  
sam der Hirsch nach frischem Wasser / sich nach dem Trost  
Gōtliches Wortes / herrlich sehneten / durch solches Gnaden-  
Licht zu erquickten / haben Wir doch nicht vnterlassen können  
noch sollen / euch hiermit dieses Vnsers Christlichen vnd heil-  
igen Vorhabens zu erinnern.

Es ist euch / Ehrwürdige Herrn vnd geliebte Brüder vnt-  
fallen / welcher gestalt dieser heilige Werkzeug Gottes / Herz  
Doctor Martin Luthers / am letzten Tag Octobris des fünffzes-  
hen hundert vnd siebenzehenden Jahrs / den ersten seligen An-  
griff wider den Rōmischen Papsst gethan / in dem er seine Pro-  
positiones vnd Schlusfreden / wider die Gottlose vnd schänd-  
liche Krämerrey vnd Ablass Predigten des Mōnchs Tetzels / an  
der Schloßkirchen zu Wittenberg angeschlagen / vnd für die  
Ehre vnd Verdienst des HERREN Jesu Christi ritterlich zu  
streitten / sich dargebotten. Es hat auch der allerhöchste Gott

vom



vom Himmel solchem seinem Vornehmen höchsten Bedeyen Anno  
 geben/ vnd durch seine vnaussprechliche Barmherzigkeit/ nach 1617.  
 vnd nach die Däpffliche Finsternussen vertrieben/ vnd die Son-  
 ne der Gerechtigkeit dermassen vns wider vmb erscheinen lassen/  
 Das die alte Abgöttereyen/ Gottslästerungen/ Irthumben vnd  
 Grewel des verfluchten Däpffthumbs in vielen Königreichen/  
 Herrschafften / Fürstenthumben vnd Landen / gantzlich vers-  
 chwunden vnd außgetilget worden / dargegen aber durch die  
 reine vnvorfälschte Lehr des H. Evangelij/ vñ rechten gebrauch  
 der hochwürdigen Sacramenten / beydes die Christliche Kir-  
 chen von solchem Sauerterg gereiniget / vnd dann auch viel  
 tausentmal tausent Seelen erquicket vnd getröstet worden. Es  
 hat aber auch nicht allein der Anfang solches Wercks / nach  
 Wunsch vñ herzlichem Verlangen der hochbeträbten Christ-  
 lichen Kirchen sich erzeiget / sondern auch sind nunmehr vber  
 ganzer hundert Jahr vnzehlich viel Schäßlin des H. vñ  
 Christi / mit solcher heylsamen Beyde des Göttlichen Wortes  
 gespeiset / ja auch wider der vngewhren reissenden Wölffe / des  
 Däpffs vnd seines Anhangs feindlichen Einfall / durch den  
 Scepter des Königs aller Königen / vnd Herrn aller Herrn/  
 Eräftiglich vnd mächtig beschirmet worden.

Vnd zwar / Vnsere Person belangend / wann Wir solches  
 herrliche vortreffliche Werck Gottes engentlichen vnd der Ge-  
 bär betrachten / müssen wir billich den Christlichen Eyffer des  
 Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn  
 Johann Georgen/ zu Sachsen/ Gölch/ Cleve vnd Berg/ Her-  
 zogen/ des H. Römischen Reichs Erzh Marschalln vnd Chur-  
 fürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/  
 Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Mark vnd Kar-  
 venspurg/ Herrn zu Ravenstein/ &c. Vnsers gnädigsten Chur-  
 fürsten vnd Herrn / mit höchstem Lob vnd Preis erheben vnd  
 rühmen. Dann nach dems H. Churf. Durchl. Christlichen bey  
 G ij sich

Anno 1617. sich ei wegen/wie einen vnermesslichen Schatz/der Allmächtige Gott/ zur Zeit ihrer Churf. Durchl. hoch geehrten Voreltern/ in diesem Churfürsten:thumb vnnnd Landen / so wol deren Einwohner/ als auch andern vielen Königreichen vnd Fürstenthumben / auß lauter Gnad vnd Barmhertzigkeit geschencket vnd gnädiglich erhalten / haben ihr Churf. Durchl. wol vnnnd Christlich vermerckt / daß auch ihren tragenden hohen Ampts halben obligen wölle / daß durch ihre hohe vnd Churfürstliche Autorität vnd Befehl/in ihren Churfürstenthumben/Land vnnnd Herrschafften / solche wegen öffentlicher Freuden/Fest Danckfagung vnd Gebet gegen Gott angeordnet würden.

Vnd zwar / wann der hochberühmte Mann Gottes vnd Fürst des Israelitischen Volcks Moses/nach dem der HERR die Kinder Israel mit gewaltiger Hand / auß dem leiblichen Diensthausß Egypti außgeführt/ dem Allmächtigen billich ein schöne Danckfagung vnd Lobgesang gesungen / warumb sollte nicht auch ihre Churf. Durchl. als ein Christlicher Gottseliger Fürst / diese löbliche vnd herrliche Verordnung thun/ dem Allmächtigen Gott wegen Außführung vnd Errettung auß diesem geistlichen Diensthausß vnd Banden des Antichrists/höchlich vnnnd herrlich zu dancken vnd zu loben? ja auch mit allem Ernst vnd Christlichen Eyffer dahin zu sehen/daß die Gedächtnuß solcher fürtrefflichen vnbegreiflichen Wolthaten / so vns von Gott erzeiget / rechtmessig / Christlich vnd ordentlich mit gebürendem Lob vnd Danckfagung erkennet / celebrirt vnd gepriesen werde? Sintemal auch ihr Churf. Durchl. weder in reiner Christlicher Confession/ noch gebürender Andacht / Eyffer vnd Lieb zu der wahren Religion / ihren löblichen hoch geehrten Vorfahren zu weichen haben.

Wollet der wegen auch ihr/ Ehrwürdige geliebte Herrn vnd Brüder / (sonderlichen / weil auch viel auß ewerem Mittel solches mit Schreiben innständiglich b: gert) die Anordnung vnd  
Celebra

Celebration solches vnsero Christlichen Jubel Jahrs vñ Freu- Anno  
denfestes/williglich hiemit vernemenen. 1617.

Vnd sind Wir nemlich entschlossen/ auff schierstkünfftigen  
26 Octob. dieses abweichenden Jars/der Gemein Gottes auff  
allen Canslein/ solches Fest vnd Iubiläum zu verkündigen.

Andem 30. Octob. aber wollen wir die Vorbereitung zu sol-  
chem Fest/ oder das Profestum celebriren/ den letzten Octobris  
aber / wie auch den ersten vnd andern Tag des Monats No-  
uembriß ganz mit solchen Christlichen Dancksagungen/ fener-  
lich consecriren vnd zubringen. Wir wollen auch das Hoch-  
würdige Abendmal des HERRN allen hungerigen Seelen/ so  
solches suchen werden/ auftheilen/ in den Stätten zwö Christ-  
liche Predigten/ Vor- vnd Nachmittag/ täglichen halten/ vnd  
die grosse Gnad Gottes mit gewissen herrlichen Lobgesängen  
celebriren/ auch vortreffliche bequeme Texten theils auß Altern/  
theils Newen Testament / ( welche beneben dem Anfang der  
Psalmen vnd Lobgesäng / zu end verzeichnet ) an statt der Epi-  
steln vnd Evangelien der Gemein erklären / vnd mit herrlichen  
innbrünstigen Gebet/das Gott der Allmächtige solches thewre  
vnermessliche Keynod / gnädiglich bey vns erhalten wölle / be-  
schließen.

Auff diese Ordnung nun vnd Christliche Ceremonien hat jr  
Churf. Durchl. dieses Freuden-Fest vnd Jubel Jahr zu celebra-  
ren für gut erachtet/ vnd werden auch auff solche Ordnung alle  
vnd jede Theologi, Pfarherm vnd Prediger/ in den Academi-  
en/ Stätten vnd Dörffern/ ja auch alle Gottselige Christen/ in  
diesen Churfürstenthumb vnd Landen / Gottsförchtiglich das  
selbe begehen vnd celebriren/ auch in solchem sich nach den Bap-  
stischen Nariischen Ceremonien / oder eusserlichen Pracht kei-  
nes wegs sehnen oder gelästen lassen/ sintemal Gott der HERR  
sich viel mehr mit Andacht vñnd Heiligkeit / als eussertlichem  
Pracht zu verchren/ anbefohlen.

Anno 1617. Verleben diesem sind wir auch entschlossen in Unsern Unt-  
 versitäten Leipzig vnd Wittenberg/nach außgang solches drey-  
 zigigen Festes/auch Christliche/lobliche vnd nützliche Oratio-  
 nes vnd Disputationes zu halten/ vñ in denselben zu erweisen/  
 wie obergrosse schröckliche Finsternussen in dem Papstthumb  
 in die Kirch Gottes eingedrungen / auch darneben anzeigen / wie  
 hochnöthig beydes vñ nützlich / ja auch wie fürtrefflich / vnd  
 zum allerhöchsten wunderliche diese durch Herrn D. Lutherum  
 unternommene vnd verrichtete Reformation gewesen.

Habt also hiernye/ geliebte Herrn vnd Brüder/die Form vnd  
 Ceremonien dieses unsers vorhabenden Christlichen JubelFes-  
 tes gänzlich zu vernemen / welche auch von vielen vnter euch/  
 bis anhero inständiglich begeret worden. Wolte Gott aber/das  
 auch ewer Orthen vñ brigkeiten Christlich gefallen möchte / bes-  
 neben vnd mit vns in solchem heiligen Vornemmen/die Hände  
 der Dancksagung zugleich gegen Gott auffzuheben ! wolte  
 Gott/sagen wir/das inen zugleich auch mit vns solches Christ-  
 liche JubelFest anzuordnen vnd zu celebriren / belieben möchte/  
 Ihr möget ja auch hierauf leichtlich erkennen / das dis unser  
 Vorhaben gänzlich vñ allein zu der Ehre Gottes gerichtet  
 sey / Warum wolte ihr dann nicht ewere Fürsten vnd Ober-  
 hern/solchem Christlichem Eyffer nachzufolgen/ erinnern/ vñ  
 die Fürtrefflichkeit vnd Nutzen dieses Wercks ihnen Christlich  
 heraus zu streichen vnd zu erkennen zu geben/bedencken tragene  
 So mag auch der Feind Gottes vñnd der Menschen / die alte  
 Schlang / hierwider toben vñnd wüten / ja auch der Römische  
 Antichrist vor Unsinnigkeit vnd Loben ihm selbst seine Zung  
 abbeißen / alles Vnglück / Bann / Excommunication / Krieg /  
 Verwüstung vnd Brandt andröwen / so lang vnd viel er sinck  
 wolle / aber/wann wir vnser Hoffnung vnd Zuversicht auff den  
 HERRN vnsern Gott werffen / was kan vns dieser nichtige/  
 durch Gottes Wort außgemachte Mensch vñnd Wasserblase  
 thun?



thun? Wir wissen uns auch wol zu entscheiden / glaubens auch Anno  
 gerne / daß ihr solcher Aufrichtigkeit seyt / daß ihr solch Drav 1617.  
 en / Donnern vnd Blitzen des Papsts / für nichtige vnkräftige  
 Wasserbullen vnd blosses Schrecken achten werdet / vnd ewere  
 Zuhörer zur Großmüthigkeit vnd Beständigkeit in Gott vn-  
 serm HERRN vermahnen werdet. Wir wolken aber auch ges-  
 liebte Herzen vnd Brüder / weder euch / oder denen euch vertrau-  
 ten Kirchen / etwas hierinn fürs schreiben / oder diese uns anbesoh-  
 lene Weise euch auffladen / vnd ewer Gewissen beschweren.  
 Daß uns vnser Gott in Freiheit beruffen / in dieser wollet auch  
 verharren / vnd vnter keines Menschen Joch bezwingen lassen.  
 Haben all in euch die Disposition vnd Ordnung solches Frey-  
 denFests brüderlichen communiciren vnd mittheilen wollen / in-  
 sonderheit demnach wir so vielmal darvmb gebetten vnd ermah-  
 net worden. Wan nun jemand solchem zu folgen belieben wird /  
 soll es im vnser wegen wol vergünstiget seyn / wo nicht / soll doch  
 durch vnser Ungleichheit der Ceremonien / die Einigkeit vnsero  
 Christlichen Glaubens / als darinn wir zugleich einstimmen / nit  
 auffgehoben seyn. Es köndte auch vielleicht wol geschehen / daß  
 ihr in diesem Werck mit uns gang vnd gar eines Sinnes vnd  
 Gemüthes wäret. Vnd wer wil euch beleydigen / wann ihr dem  
 Guten nachfolget? 1. Pet. 3. v. 13. wann ihr mit uns in einerley  
 Geist vnd Gemüht / den Glauben vnd Lehr des heiligen Evan-  
 gelij befördert vnd bestehet. Phil. 2. v. 27. gleich wie Jhesus mit  
 seinen Söhnen vnd Brüdern / wie Cedmihel vnd seine Söhne /  
 sa wie die Söhne Juda / vor einen einigen Mann stehet / das  
 Werck vnd Dienst des HERRN zu verrichten. Efr. 3. vers. 9.  
 gleich wie auch Jacobus / Petrus vnd Johannes / welche die  
 Scuten der ersten Christlichen Kirchen gewesen / ihre Hand mit  
 Paulo vnd Barnaba vereiniget / vnd mit ihnen communiciret.  
 Gal. 2. vers. 9. Welche heilige Einigkeit durch die Flügel der  
 vier Thier / so aller Orthen zusammen rühreten / zu verstehen ges-  
 geben worden / Ezech. 1. v. 9.

Wir

Anno  
1617.

Wir wollens aber zu diesem mal / Ehrwürdige Herrn vnd geliebte Brüder / bey euch bewenden lassen / als die ihr selbst an Alter / Verstand / Gottesforcht / vnd Gnade bey Gott vnd den Menschen in hohem Ansehen seye.

Befehlen euch hiemit / vnd vns allerseits in Göttlicher Allmacht Schutz / mit Bitte / wollet diese vnser Brüderliche wolmeynende Communication freund- vnd Brüderlich auffnehmen / auch beneben vns Gott den Allmächtigen vmb erhaltung der reinen Evangelischen Lehr / herzlich vnd inständiglich anrufen vnd bitten. Geben den 1. Septemb. im Jahr Seculi Lutherani, 1617.

E. E. E. vnd A. A.

Brüder vnd Mit-Diener  
in dem H. E. v. A. /

Matthias Hoe von Hohen Eck / D. Churf. Sächsischer Hoffprediger vnd Kirchen Racht.

Vincencius Schmuck / D. Professor vnd Superintendens zu Leipzig.

Polycarpus Lyserus D. Professor vnd Prediger zu S. Thoma in Leipzig.

Christoff Walpurger / D. vnd Professor der Vniuersität zu Leipzig. (Professor.)

Henrich Höpffner / der H. Schrifft Licentiat vnd Egidius Strauch D. Superintendens zu Dresden / vnd Churf. Sächsischer Kirchen Racht.

Friderich Balduin / D. vnd Professor der Vniuersität zu Wittenberg / vñ Superintendens daselbst.

Wolfgang Franz D. vnd Professor / vnd Probst der Schloß Kirchen zu Wittenberg.

Balthasar Reichsner D. vnd Professor der Vniuersität zu Wittenberg.

Nicolaus Hunnius D. vnd Professor.

Verzeich

Verzeichnuß was für Text an statt der Episteln vnd Anno  
Evangelien/auff das JubelFest im Churfürstenthumb Sachz 1617.  
sen / abzulesen / auch was für Gesång vnd Psalmen zu  
singen angeordnet worden.

Den 31. Octob. hat man an statt der Episteln folgende Wort  
des 76. Psalms verlesen vnd erklärt:

Gott ist in Juda bekandt / in Israel ist sein Name  
herzlich. Zu Salem ist sein Gezelt / vnd sein Woh-  
nung zu Zion / 2c.

An statt des Evangelij / das zwölffte Capitel des 5. Pro-  
pheten Danielis.

Vnd der König wirdt thun was er wil / vnd wirdt  
sich erheben vnd auffwerffen wider alles das Gott  
ist / vnd wider den Gott aller Götter wirdt er grew-  
lich reden / 2c.

Auff den andern Feyertag den 1. Novemb. an statt der Epi-  
stel der 87. Psalm.

Sie ist vest gegründet auff den heiligen Bergen/  
der Herr liebet die Thor Zion vber alle Wohnung  
Jacob / 2c.

An statt des Evangelij / ein Theil auß dem 14. Cap. des  
Buchs der Offenbarung S. Johannis / vom 6. Vers an / bis  
auff den 12. inclusiue.

Vnd ich sahe einen Engel fliegen mitten durch den  
Himmel / der hatte ein ewig Evangelium / 2c.

Anlangend den dritten Feyertag / weil derselbe auff den 20.  
Sontag Trinitatis, ist freygestellt worden / entweder bey der ge-  
wöhnlichen Sontags Epistel vnd Evangelij zu bleiben / oder

H

den

Anno 1617. den 46. oder 48. Psalm Davids/ oder die Wort Exod. 13. v. 3.  
 Gedendet an diesen Tag / an dem ihr auß Egypten  
 auß dem Diensthauß gegangen seht / oder das 14.  
 Cap. des 2. Buchs Mosi / oder das 11. das 16. oder ein Stück  
 auß dem 17. vnd 18. Cap. des Buchs der Offenbarung S. Jo-  
 hannis/ zu erklären.

Gesäng die fürnemlich auff's Fest neben der Figural-  
 vnd Instrumental-Music gesungen worden:

HERR Gott dich loben wir/ Herr Gott wir dancken dir.

Nun lob mein Seel den HERRN.

Allein Gott in der Höh sey Ehr.

Ein feste Burg ist vnser Gott.

Wo Gott der HERR nicht bey vns helt.

D HERR Gott dein Götlich Wort/ze.

Erhalte vns HERR bey deinem Wort.

Wer Gote nicht mit vns diese Zeit.

Mag ich Unglück nicht widerstahn/ze.

Folget ihrer Churf. Gn. von Sachsen absonderlich)

Schreiben an J. Fürstl. Durchl. Johann Casimir/

Hertzogen zu Sachsen Coburg/ze.

Unser freundliche Dienst / vnd was Wir liebs vnd  
 guts vermögen zuvor / Hochgeborner Fürst / freundlicher  
 lieber Vetter / Bruder vnd G. vatter/ze. Wir machen Vns kei-  
 nen zweiffel / E. L. werden sich freundlich ernern / dz vor ein hun-  
 dert Jahren der getrewe Gott / durch seinen außserwehltten Rüst-  
 vñ Werkzeug / D. Martin Luther S. sein allein seligmachen-  
 des Wort des H. Evangelij / auß der Baptistischen Fir sternuß /  
 an das helle Licht der Welt widerbringen lassen / dardurch viel  
 tausent Menschen zum rechten Erkandnuß seines Wortes vnd  
 Willens.



Wirkens gebracht/ auch vnser geehrte hochlöbliche Vorfahren/ Anno  
 so wol Wir vnd die Vnsrigen/ wider alles Loben vnd Wäthen 1617.  
 des Papsts/ Teuffel vnd aller ihrer Schuppen/ darbey bißhes  
 so gnädiglich behütet vnd erhalten worden.

Wann dann hewer dieses Jahr/ angedenete hundert Jahr  
 omb sind/ vñ Wir Vns daher schuldig erachten/ dem getrewen  
 Gott für solche grosse Gnad vnd Wolthaten/ Lob/ Ehr/ Preis  
 vnd Danck zu sagen/ auch fermer zu bitten/ daß seine Allmacht  
 solch sein Göttlich Wort vnd Seelen Liecht/ bey diesen letzten  
 vnd gefährlichen Zeiten/ hinfür ebenmessig/ gnädiglich erhal-  
 ten vnd auff die wehrte vnd liebe Posterität transferiren wolle.

So haben Wir Vns gnädigst gefallen lassen/ ein Festum  
 Iubilæum Ecclesiasticum anzustellen/ vnd in Vnsrem Chur-  
 fürstenthumb vnd Landen Verordnung gethan/ daß auff den  
 26. Octob. künfftig von allen Cankeln/ dies vorhabende Fest  
 verkündiget/ den 30. eiusdem Mensis Nachmittag im ganzen  
 Land/ zur gewöhnlichen Zeit ein Vesper gesungen/ Beicht ge-  
 fessen/ vnd allerdings wie gegen hohen Festen es gehalten wür-  
 de/ den 31. Octob. 1. vnd 2. Novemb. jedes Tags zwo Predigten/  
 eine Vor die ander Nachmittag/ aufferhalb die Dörffer/ da es  
 den 1. vnd 2. Novemb. allein bey der Frühpredigt gelassen werden  
 köndte/ gethan/ auch das heilige Abendmal außgetheilt/ gewisse  
 Text vnd Sprüche/ anstatt der Lectionen vnd Episteln abgele-  
 sen/ in den angeordneten Predigten erkläret vnd außgelegt/ dar-  
 bey auch die Figural vnd Choral Music gehalten/ desgleichen  
 ein sonderliche Notul eines Gebets vñ Danck sagung/ nach  
 den Predigten abzulesen begriffen/ vñ den Pastoribus vñ Dia-  
 conis auff dem Land/ zumal aber in den Dörffern/ gute Anlei-  
 tung gegeben/ eine Idea vorge schrieben/ die præcipua Capita  
 so auff das Jubel Fest gehörig/ darinnen angedenut/ d. e. Histo-  
 ria kürzlich vnd summariter verfaßt/ die Application auch in  
 Erklärung der Text gezeigt werde/ auch in Vnsrem beyden

Anno 1617. Universiteten / die Theologische vnd andere obern Faculteten / dieselbige Wochen mit exquisitissimis Disputationibus vnd Orationibus zubringen / vñ Gott dem Allmächtigen hier durch ihre schuldige Danckbarkeit gleichfals erweisen sollen.

Stellen demnach in E. L. Gefallen / ob Sie neben Vns in Ihrem Fürstenthumb vnd Landen / dergleichen Christlich Jubel Jahr / auff bestumpte Zeit auch anordnen vnd halten lassen wollen.

Der getrawe Gott verleihe nicht allein Gnad / daß Wir angedeutem Actum solennem erleben vñ celebriren / sondern auch Unser liebe Posterität vnd Nachkommen / sampt Unsern vnd E. L. Land vnd Leuthen / mit hülf vnd beystand des Allerhöchsten / dergleichen Festtage zum öfftern / vnd bis an das Ende der Welt / bey rechter vnd gesunder Evangelischer Lehr / erleben vnd celebriren.

Welches Wir E. L. nicht bergen wollen / vnd sind dero selben freundtlicher zu dienen vrbietig. Datum Dresden / den 21. Augusti / Anno 1617.

Johann Georg //

Churfürst.

Schreiben / Wegen des Jubel Jahrs auß  
Speyer / nach Straßburg.

Obwol Ehrwürdige / Hochgelehrte / Achtbare / geliebte Herrn vnd Brüder / diese vnser gegenwertige Zeiten / in welcher Wir auffbehalten / leben / auß dermassen betrübt vnd hochsörglich / sind sie doch also beschaffen / daß wir mit dem Höniglichen Psalmisten David / mit innbrünstigem Gemüht vnd Geist / vns in Gott erfreuen / vnd den Allmächtigen höchlich zu loben / Ursach vnd Anlaß haben. Dann dieser vnser Gott ist ein grosser Gott / vnd sehr groß ist seine Macht / seine Weißheit ist ohne Zahl / der Herr hat wet Jerusalem / vnd samlet die Zerstrewten

streuten des Hauses Israel. Wer hette vor nechst verfloffenen Anno  
 hundert Jahren jemals diese fürtreffliche / herrliche / reine vnd Anno  
1617.  
 ungeschälchte Bekandnuß vnd Reformation der Göttlichen  
 Lehr / so an jeso hin vnd wider in vnsern Teutschen Landen vnd  
 anderswo geprediget vnd gelehret wirdt / auch nur in Gedancken  
 mögen kommen lassen? welche zwar auch die Pforten der Hel-  
 len / mit aller Macht vnd Gewalt / zum offtermal (doch vergeb-  
 lich / dafür Gott dem Höchsten Dank gesagt sey) aufzurotten  
 vnterstanden / Aber es hat die Wahrheit allezeit den Sieg vnd  
 Oberhand erhalten / vnd der thewre außgewählte Rüstzeug Got-  
 tes / Herz D. Lutherus / lebet vnd triumphiret noch heutiges  
 Tags / in seinen herzlichem geistreichen Schriffteit / ob gleich  
 dem Papsst hierober das Herz im Leib vor Neid vnd Zorn zer-  
 springen möchte. Wann wir nun solche hohe vnd vnermessli-  
 che Gutthaten vnd Reichthumb der Göttlichen Gnaden / vor  
 vnsern Augen verdunkelt lassen / vnd vnser Gemüther nicht zu  
 schuldiger Danckbarkeit erheben würden / würde billich die stren-  
 ge Rach Gottes vber vnser Kirch kommen.

Derwegen dann die vnserige Theologen sich Gottselig vnd  
 einmütig entschlossen / dieses gegenwertige Hunderte / als ein  
 rechtes Christliches vnd grosses Jubel Jahr vnd FrewdenFest /  
 so vns der Allmächtige Gott gnädiglich erleben vnd anschaw-  
 en lassen / mit gebührender andächtigen Dancksagung gegen  
 Gott vnd Christlicher Frewde zu begehnen. Zu welchem ende  
 dann auch / wie vielleicht Euch allbereit zu handen kommen / der  
 Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst / Herz Johann Georg  
 Churfürst / vnd Herzog zu Sachsen / 2c. an den auch Hochges-  
 bornen Fürsten / Herrn Johann Casimiren / Herzogen zu  
 Sachsen / Coburgischen theils / seinen Christlichen Eyffer vnd  
 Vorhaben entdeckt / vnd die Form solches Christlichen Evan-  
 gelischen Jubel Jars zu begehnen / sren F. G. zu wissen gemacht.  
 Durch dessen Anordnung ein Ehrwester Racht ewerer Statt

Anno 1617. diu weil solches des höchsten Gottes Ehre vnd Preiß allein an  
 triffe) was in solchem zu thun verstanden / auch vnser Obrigkeit einen Erborn Raht allhie schriftlich verständigte. Wir aber/als die allbereit mit de Wittenbergischen Theologen/durch Wechselschriften/vnd denen von Tübingen/Studgardischen vnd Durlachischen Predigern / mündlich / wegen Celebrirung solches Festes conferiret/ haben solches ewer Obrigkeit Schreiben / nicht ohne sonderliches Frolocken auffgenommen / Sind auch entschlossen / den gansen Actum offgemelten Christlichen Jubel Jahrs in dreyen unterschiedlichen Predigten abzuhandlen / als nemlich in der Ersten die schröckliche vnd greuliche Mißbräuch vnd Irthumb in den vornembsten Artickeln Christlicher Religion/sampt denen Gottslästerlichen Abgöttereyen/anzuzeigen vnd zu erklären/ auch wo vnd in welchem Personen damals die Christliche wahre Kirch bestanden / erweisen. In der Andern wollen wir die an jeso in vnsern reinen vnfälschten Christlichen Kirchen vbsliche Lehre / nach der Richtschnur des Göttlichen Worts verständig erklären / auch die Gegenlehr vnd gemelte vnter dem Papsthum abgeführte Irthumb gründlich widerlegen. In der Dritten Predigt aber/dennach an jeso allenthalben groffe Verenderungen sich sehen läßt / vnd alles sich neiget / auch vieler Herzen vnd Ohren theils nach den Fleischtöpfen Egypti/theils zu den Vernunftmessigen vnd Naturgescheiden Mitteln vnd Schluffreden in Christlicher Religion Artickeln sich sehnen/wollen wir die Mittel vnd Wege / vnsern HERRN vnd Erlöser Christum zu bitten vnd zu bewegen / daß er in diesem Abend vnd letzten Alter der Welt bey vns bleiben wolle / der Christlichen Gemein an die Hand geben vnd vortragen.

Wir sind auch verschriener Tagen verständigte / daß auch die Heidelbergischen/vnser Nachbarn/ auff ebenmessige diese Art sich richtē wollen/habē auch die Materien vñ Text auß dem andern



bern Buch der Chronick / von dem vnter König Josia wider ge- Anno  
fundenen Gesetzbuch genommen / gesehen / wölen zwar weder 1617.  
ihren Methodum, oder die vorgenommene Materien impro-  
biren / damit wir aber nicht angesehen werden / als hetten wir mit  
ihren Ochsen gepflüget / oder daß wir vns ihr Gutbedüncken  
vns belieben lassen / verwerffen wir solches billich.

Es sind zwar vnter vns etliche / welche auff ein jede Predigt  
einen besondern Text erwehlet / etliche diesen / etliche einen an-  
dern / damit wir aber den vnverschämpten Lästernäulern den  
Esauiten / keine Anlaß zu schänden oder zu lästern geben / erwar-  
ten wir: r Ewer / als einer herrlichen Christlichen Republic / ja als  
einer vortrefflichen Evangelischen Kirchen vnd Versammlung  
Mitglieder / Bedencken vnd Anordnung / auch der Text vnd  
Materien / deren sr euch zu gebrauchen / entschlossen / Verzeich-  
nuß / dann auch die sonderliche Christliche Gebet / so zu dem  
Frewdenfest bequem / vnd ihr denselben einzuverleiben resolu-  
ret / damit die gleichförmige Einigkeit in vnsern Kirchen / bey-  
des in den Evangelischen Texten / als auch der Christlichen  
Danckfagung / menniglich offenbar werde. Wir wollen auch  
solche nochmals denen von Wormbs communiciren / welche  
selbige fortan an die von N. N. gebürlichen werden gelangen  
lassen.

Demnach wir aber allhie mit dem vnverschämpten Jesuiti-  
schen Hauffen allenthalben gleichsam vnd zurings vmbgeben /  
wollen wir vnserer Meynung vnd eygenen Gutdünkens nicht  
gelehen / vnd dann weil es auch hierinn vmb die Ehr Göttliches  
Namens / vieler tausent Christen Heyl vnd Wolfahrt / auch zu-  
nehmen der Christlichen Kirchen zu thun / wöliet ihr / Ehrwür-  
dige / geliebte Herrn vnd Brüder / dahin bedacht seyn / daß wir  
vns ewers Rahs vnd Hüffe zu erfreuen haben / dannenhero  
dann auch menniglich offenbar werden wirdt / welcher maß-  
sen die rechte reine Evangelische Kirchen vnter sich einig vnd  
verbrü-

Anno 1617. verbrüderet seyn / welche Einigkeit auch die vbel vnd falsch genantten Reformirten ( so sich auch / wiewol fälschlich vnd wider die Warheit Orthodoxos nennen ) ihren Versamlungen auffgelegt haben.

Du Allmächtiger vnd Hochheiliger Gott / ô Ichouah, heilige vñ leyte vns in deiner warheit / daß wir in dir in diesem elend vnd Ecclesia militante, eins vnd einig seyn vnd bleiben / damit wir auch dermal eins in der himlischen Glory vnd Ecclesia triumphante, dich mit allen Seligen in Ewigkeit loben vnd rühmen. Göttlicher Allmacht hiemit E. E. E. vnd A. A. A. befehlend / vnd dero Antwort / so viel möglich / zum förderlichsten erwartend. Speyer / den 8. Septemb. 1617.

### Antwort Schreiben eines Ehrvesten Rahts der Statt Straßburg.

Unsere freundliche willige Dienst zuvor / Fürsichtige / Ehrsame vnd Weise / insonders liebe vnd gute Freunde / E. J. W. Schreiben am 8. huius, bey einem eygen Botten an vns abgangen / ist vns allererst heut frühe vberliffert worden / vnd mögen derselben in Antwort nicht verhalten. Daß wir vnsers Orths entschlossen / vnd bey Anstellung des Iubilæi, eine Gleichheit mit den Chur- vnd Fürstl. Sächsischen Kirchen / so viel immer möglich vnd thunlich seyn wirdt / zu befeiffigen / zu dessen würcklichen Observans / soll allhie Sontags am 26. Octob. das vorstehende Fest / öffentlich von den Langeln in jeglichen Kirchen verkündet / vñ menniglich zu gebürlicher Andacht vnd besuchung der Predigten vnd heiligen Sacramenten / mit summarischer Erzehlung deren Ursachen / derenhalben man ermelte Andachten zu halten vnd celebriren im werck ist / erinnere vnd vermahnet werden.

Freitag am 31. Octob. soll in allen Kirchen Nachmittags vmb 3. Vhrn ein Vorbereitung vnd Busypredigt ( als damit  
Herr

Herr D. Luther S. die Reformation im Religionwesen auch Anno  
 angefangen) aller massen wie gegen den hohen Festen diese 1617.  
 bräuchlich ist/angestellt werden.

Den Sambstag vnd Sontag werden wir hochfeyerlich in  
 allen vnsern Kirchen begehren lassen / vnd sollen vnser Kirchendiener in der Ersten Predigt am Sambstag die Historiam totius reformationis, durch Veranlassung eines hierzu bequemen Texts/ex Apocalypsic. 18. v. 1. vsque ad 9. den Zuhörern fürtragen.

Nachmittags aber in den Abendpredigten / wie auch Sontags in der Amptpredigt vnd Abendpredigt / das Papstthumb mit seinen Greueln vnterschiedlich widerleget vnd allezeit in einer jeden Predigt/einen sonderbaren streitigen Artickel / als da sind von der Rechtfertigung des armen Sünders vor Gott / vom Ablass / von Anruffung der Heiligen / vnd andern dergleichen Irthumben/erleutert werden.

Ebenmässig werden vnser Kirchendiener das Sacrament des heiligen Abendmals am Sambstag vnd Sontag aufspenden vnd sollen Figural Music/ mit sonderbaren Compositionibus darnach gerichtet/in der Choral Music abe./ auff die gute rechte Evangelische / vnd directo wider das Papstthumb gerichtete Lieder / als da sind : Erhalt ons HERR bey deinem Wort / 2c. Ein veste Burg ist vnser Gott / 2c. Es ist das Heyl vns kommen her / 2c. vnd zum Eingang einer jeden Amptpredigt/ das Te Deum laudamus gesungen werden.

Vnser Kirchendiener haben auch Beschl./ auff ein sonderliches Gebet vnd Dankfagung bedacht zu seyn/ welche wir werden drucken lassen/ vnd zur Gedächtnuß in der Kinderlehr auftheilen.

Auff Unserer hohen Schul werden vier Disputationes Theologicæ contra Papatum, gehalten / wie auch von der Juristen Facultet in solcher Materien vnd Questionibus, so

Anno zu derselbigen Zeit in controuersiam gezogen worden/ disputando & declamando, zu dem auch von vnsern Professibus Oratorix, Politices, Historix, & Poeseos, einer jeden Profession gemess/etwas laborirt/ vnd der studirenden Jugend fürgehalten werden.

Der getreue Gott wölle allenthalben mit seiner Obhand bey vns seyn/vnd vns vnd vnserer Nachkömmling für dem Grwel des Pappsthumbs ganz gnädig vnd Väterlich behüten vnd bewahren. Datum Straßburg/den 13. Octob. Anno 1617.

Johann Friderich von Boshheim/  
der Meister / vnd der Racht zu  
Straßburg.

Diesen Aufschreiben nach ist auff bestimpte Zeit vnd Tag/nemlich den 30. vnd 31. Octob. 1. vnd 2. Novemb. das Jubelfest nicht allein in der Protestirenden / sondern auch Reformirten Ehr. Fürsten vnd Ständen Landen/solemniter celebrirt / vnd zu Dresden vnd Leipzig das grob Geschütz loß gebrennt / auch zum Memorial sonderliche Wunschen geprägt worden / deren Abris in bepligendem Kupffer zu ersehen / Die Jahrzahl des gehaltenen Jubel Jahrs / ist auff der Statt Wormbs Wünsch zu ersehen:

LV Men EVangelII perenna DeVs nofter.

Item auff der einen Nürnbergischen:

MartInVs LVtherVs TheoLogIæ D.

Derdingen von Würzburgischen vberfallen.

Den 4. Novemb. sind die Würzburgischen zu Koss vnd Fuß in zimlicher Anzahl in die Graffschafft Wertheim kommen / den Fiecken Derdingen / darauff sie eine Pretension vermeynen zu haben/ gleich vor der Zeit auch geschehen / vnversehens vberfallen / theils Keller geöffnet vnd den Wein darauß

genommen



stremmen wollen / hierzwischen die umbligende Wertheymische Anno  
 Vnderthanen dessen innen worden vnd zusammen gezogen / de 1617.  
 nen die Würzburgischen im freyen Feld begegnet / vnd mit ein-  
 ander scharmüßirt / vnd weil die Wertheymische weit vbermañt /  
 als ist endlich Graff Wolff Ernst von Löwenstein mit etlichen  
 Keyßigen vnd mehrerm Fußvolck ankommen / die seinigen ders-  
 massen entsetzt / daß die Würzburgischen das Feld räumen müß-  
 fen / In diesem Alarm sind zu beyden seiten etliche erschossen /  
 vnd ein mehrertheil beschädigt worden.

### Spanische vnterstehen sich den grossen Flecken Brachel in Posses zu bringen.

Wob diese Zeit haben die Spanischen den Gälchischen Fle-  
 cken Brachel / welchen die Stadischen vnd Brandenburgis-  
 schen bishero in Possession gehabt / eingenommen / vnd in der  
 Kirchen sich fest gemacht / derhaltē der Gubernator von Gälch  
 etlich hundert Mann zu Ross; vnd Fuß dahin geschickt / die  
 Kirchen umbsingeln vnd die Spanischen darinn aufshungern  
 lassen / welche hierdurch vnd mit bedrängung des Beschießens  
 ihren Vrlaub selbst genommen vnd abgezogen. Hierauff die  
 Stadischen alle Gefäll darinn nach Gälch gefährt / derentwe-  
 gen die Neuburgischen ins Land Löwenberg im Elovischen  
 Land gefallen / vnd auß etlichen Dörffern / so bishero den Bran-  
 denburgischen gezinset / die Gefäll abgenommen.

### Neue Landschaften von Stadischen vnd Spaniern entdeckt.

Dieser Zeit ist ein Schiff zu Amsterdam ankommen / mit  
 aviso / daß die Holländer in West Indien ein grosse Land-  
 schaffe / darinn die Spanier noch keinen Fuß gesetzt / entdeckt /  
 vnd nouam Belgicam genant / darinn sie in einem Portu ein  
 Vestung erbawt / vñ die Inwohner zu frem Willen gebracht /

Anno 1617. diß Land soll an Früchten vnd Bergwercken sehr reich seyn/ In  
gleichem haben die Spanier eines neuen Lands / so vor langer  
Zeit den Namen Terra Australis incognita gehabt / darinn  
gleichfals ein Ueberfluß an allem / so ein Mensch wünschen  
möcht / zu finden / sich erkundigt / vnd dahin ein Schiffahrt an-  
gerichtet.

### Türkischer Keyser Todts verfahren.

In diesem Monat ist der Türkische Keyser Sultan Ach-  
met / seines Alters 30. vnd seiner Regierung 15. Jahr / Todts  
verfahren / welchen sein Bruder Sultan Mustafa / seines Al-  
ters 25. Jahr succedit / der hat seines Bruders hinterlassene  
Söhne / auff den ältesten / dessen er sich versichert vnd 12. J. hr  
ist / vmbbringen lassen / Er hat in antrittung seiner Regierung  
also bald einen Curier vnd Chiausen nach Wien abgefertiget /  
mit Erklärung / alles das / was sein verstorbenen Bruder mit der  
Röm. Keyf. May. geschlossen / gleichfals für confirmirt vnd ge-  
nem zu halten / Dem Chiausen / wie man avisirt / ist in der gege-  
benen Audienz ein güldene Ketten vom Keyf. Officier an Hals  
geworffen worden / darober er vnversehener weiß erschrocken / vn-  
vermehnt daß er solt strangulirt werden / derwegen er auff seine  
Knye gefallen vnd gebetten / daß er so lang frist biß er sein Gebet  
gethan / haben möchte / ist aber eines andern bericht / vnd zu ver-  
sehen worden / daß solches zu sonderlicher Verehrung vnd  
Willkomm geschehen. Zu der Krönung hat der Sultan 6.  
Million Gold nehmen / vnd vnter die Janitscharn vnd Spa-  
chien ein groß Gelt außtheilen lassen.

### Zubel Jahr von Catholischen Chur- Fürsten vnd Ständen gehalten.

Den 10. Novemb. als den 2. Advent / haben die Catholischen  
ein Zubelst / welches Päpstl. Heil. den 12. Junij abgewi-  
chenen 1617. Jahres durch ein diploma notificirt / solenniter  
auch

auch gehalten / Ihr Churf. G. von Meyns hat deswegen ein Anno  
 absonderlich Aufschreiben mit inserirt: im Päpstlicher Heil. 1617.  
 diplomate in Lateinischer Sprach in Truck publiciren las  
 sen/welches in Teutsch vbersetzt hiermit folgt:

Johann Schweickhard von Gottes Gnaden des  
 H. Stuels zu Meyns Erzbischoff / 2c. des H. Röm. Reichs  
 Erzkanzlern vnd Churfürsten/2c. Allen vnd jeden Predigern  
 vnd Seelsorgern seines Erzbisshumbs/Gottes Gnad vnd ewig  
 gen Segen.

Denmach die Gefährlichkeiten vnnnd grosse Land  
 plagen / mit welchen die Christenheit in dieser letzten Neuge vnd  
 Endschafft der Welt/ nunmehr viel Jahr hero gleichsam ganz  
 vndertrucket / vnnnd vnter deren vbergrossen Lasten auch an jeho  
 schwerlich erseuffet / nunmehr täglich/ wegen vnserer grossen  
 Sünden / zum höchsten vberhand nemmen vnd auffwachsen/  
 ja auch die Christenheit ihre eygene Waffen vnd Wehr / so sie  
 billich den eusserlichen Feinden entgegen sehen solten / zu ihrem  
 selbst eygenen Verderben anwenden/ So ist außser allem zweif  
 sel/das wir solchem grossen Vbel vnd Plagen / auch den inneren  
 vnd eusserlichen Vnruchen / nicht füglich vnd gewisser begeg  
 nen vnd dieselbe abwenden mögen / dann mit ernstlicher wahrer  
 Bekehrung gegen Gott dem Allmächtigen vnnnd andächtigen  
 Gebet / Zu welchem ende dann vnser Allerheiligster Vatter  
 Paulus V. der Römischen vnd allgemeinen Kirchen oberster  
 Bischoff / ihrer Heiligkeit zum sorglichsten angelegen seyn las  
 sen / diese vnd andere Noth entweder ganz vnd gar von vns ab  
 zuwenden/ oder ja etlicher massen bey der Göttlichen Majestät  
 zu lindern, ein allgemeine einmüthige Supplication vnd Gebet  
 anzustellen/vnd zu solchem alle Christliche Mitglieder der Kir  
 chen väterlich vnd treulich zu ermahnen vnd anzureyzen/dar  
 zu dann ihr Heiligkeit auch in den Catholischen Kirchen grosse

**ANNO** 1617. **U**berschwengliche Gnade vnd Ablass/wie dieselbigen in Solent  
 teten eines Christlichen rechten Jubeljars gebräuchlich ertheilt/  
 in Christlicher Hoffnung/wann wir den Allmächtigen in herz-  
 licher Angst vnd Betrübnuß unserer Seelen ersucht / vnd ihm  
 ein zerschlagenes Herz vnd Geist vortragen/ auch in Fasten vñ  
 Beten wahre Buß erzeigen / desgleichen auch unsere Almosen  
 in den Schoß der Armen aufschütten/es werde vns diese Stück  
 sämpflich/ vnd sonderlich unsere Blut vor seinem Thron ange-  
 nem machen/vnd ihnden hülflichen Vatter hinwider/ als wel-  
 cher sehr gütig vnd barmherzig/nach aufweisung der Apostolis-  
 schen vnd Prophetischen Schrifft/en vns zur Hülff vnd gnädig-  
 digem Einsehen bewegen / damit sein Erbtheil durch innerliche  
 vnd eufferliche Vnsfall / Plagen vñnd Trübsal nicht also jäm-  
 merlich verwüestet werde. Welches ihrer Heiligkeit Vornemen  
 wir an dem Tag es vns communicirt worden/so bald in vnserm  
 Erzbisshumb zu publiciren / wir vns dann auß anweisung vn-  
 sers Erzbischofflichen Ampts / vnd auß vätterlicher Vorsorg  
 gebäret/zu publiciren angelegen seyn lassen / Habt derwegen ih-  
 rer Heiligkeit Aufschreiben hieneben Copeylich / folgendes  
 Inhalts zu vernemen.

Paulus/Bischoff/ein Knecht der Knecht Gottes/  
 allen Christglaubigen / so gegenwertiges Schreiben vernem-  
 men/Heyl vnd Apostolischen Segen.

Demnach vns Schrecken vnd Trübsal umbsant-  
 gen haben/vnd die Versuchungen des Hellsichen Geistes wider  
 vns wüthen/sörchten wir vns billich vor dem gerechte Zorn Got-  
 tes/dann wir erkennen / daß solch Trübsal vnd Schrecken wes-  
 gen unserer Sünden vber vns kommen / vnd derwegen vns sol-  
 che Forcht so viel mehr ansicht vñ betrübet/dieweil wir zu mehr-  
 malen solche grosse Plagen der Christlichen vns anbefohlenen  
 Herde erfahren/ ja auch täglich die durch den Propheten Jes-  
 remiam



remiam angebeute Göttliche Drückungen in vnsern Ohren Anno  
 Pfingen / Vergeblich hab ich ewere Söhne geschlagen / vnd sie 1617.  
 haben die Zucht vnd Straff nicht angenommen / sie gehen ihre  
 vorige Wege / vnd ihre Missethat hat kein ende. Also daß höch-  
 lich zu besorgen / daß auch der gerechte Gott seine Hand vber  
 vns erhebe vnd verhärtet / damit wir erkennen / wie schwerlich es  
 sey / seinen Zorn mit vnsern Sünden wider vns zu erregen. Wols-  
 len demnach den HERRN in Bekümmernuß vnd Angst vnser-  
 rer Seelen versöhnen / vnd dem Allmächtigen vnser zerschla-  
 gene zerknirchte Herzen vnd Geist zum Opfer vortragen /  
 auch in Fasten vnd Weynen wahre Buß wirken / vnd vnser  
 Almosen in den Schoß der Armen beschließen / damit solche  
 Bußstück vns bey seinem Göttlichen Meister verbitten vnd  
 versöhnen / dann er suchet vnser Sünde heym mit der Stau-  
 pen / vnd vnser Missethat mit Schlägen / jedoch wendet er sein  
 Barmherzigkeit nicht ganz von vns / Diese Barmherzigkeit  
 nun zu erlangen / müssen wir mit vnserm einmüthigen Gebet  
 getroffen zum Thron seiner Gnaden vns verfügen / in betrach-  
 tung / daß bey Gott dem Vatter vnser HERRN Jesu Chri-  
 sti / vnd Vatter aller Barmherzigkeit / die Einmüthigkeit vnd  
 Einigkeit des Gemüthes vnd Willens / sampt einmüthigem  
 Gebet / in höchstem Vermögen vnd kräftig sey / wie wir dann  
 wissen / daß der HERRN versprochen / Wo zween vnter euch eins  
 werden auff Erden / warumb sie bitten / soll es ihnen widerfah-  
 ren von meinem Vatter im Himmel. Damit aber solches desto  
 fruchtbarer vnd mit mehrerm Eiffer des Geistes verrichtet  
 werden möge / haben wir nach Gewonheit der Römischen Kir-  
 chen / welche aller Mutter vnd Meisterin / in diesen vnsern be-  
 vorstehenden Nöthen / zu den Schätzen gedachter Kirchen / nach  
 aufweisung vnser anbefohlenen Hirten Ampts / vnser Zuz-  
 flucht zu nehmen / vor rathsam erachtet. Ersuchen / bitten vnd  
 vermähnen derowegen auß Apostolischem Gewalt / vnd an statt  
 des

Anno 1617. des Allmächtigen ewigen Gottes / des Vatters / des Sohns  
 und heiligen Geistes / alle und jede beyderley Geschlechts / in dies-  
 ser unserer Statt / so wol / als auch aller andern Orthen / daß sie  
 die nachfolgende Stück und Buß mit höchster Demuht vnd  
 Andacht begühen / vnd ihr efferiges brünstiges Gebet zu dem  
 HERRN außschütten wollen / auff daß der Allmächtigenach  
 seiner Barmherzigkeit seine Kirche erhöhen / vnd dieselbige vor  
 dem Gewalt vñ Hinderlist der Feinde beschützen / die Ketereyen  
 aufrotten / den Christlichen Fürsten Fried und wahre Einigkeit  
 verleihen / vnd die einreißende Trübsal der Kirchen gnädiglich  
 abwenden wolle. Dann wir vns auß Barmherzigkeit des All-  
 mächtigen Gottes / vnd der heiligen Aposteln Petri vnd Pauli  
 Macht / auch der zu binden vnd zu lösen / vbergebenen Gewalt /  
 welche vns der Allmächtige / wiewol ohn unser Verdienst / ver-  
 liehen / allen vnd jeden Christgläubigen / so in obgedachter vnser-  
 rer Statt Rom / den öffentlichen herlichen Professionen / wel-  
 che wir von unserer Capellen des Apostolischen Vallaßts / zu  
 der Kirchen S. Petri in Vaticano, an dem Mittwoch / vnd  
 von der Kirchen S. Mariæ Angelorum, zu der Kirchen S. Ma-  
 riæ maioris, den Freytag dieser Wochen / zusampt den Ehr-  
 würdigen unsern Brüdern der H. Römischen Kirchen Cardis-  
 nalen / der Christlichen Königen vnd Fürsten bey vns vnd dem  
 Apostolischen Stuel residirenden Ambassadorn / auch allen  
 Prelaten vnd Herren der ganzen Clerisey vñ gemeinen Volk /  
 halten werden / beywohnen / oder welche in gedachter Wochen /  
 oder ja der nachfolgenden hernach / gemelte Kirchen S. Petri  
 vnd Mariæ maioris, oder auch eine allein / zum wenigsten ein-  
 mal besuchen / vnd daselbst ihr Gebet zu Gott andächtig thun /  
 auch am Mittwoch / Freytag vnd Sambstag gemelter oder  
 nachfolgenden Wochen / fasten / ihre Sünde beichten / darauff  
 am ersten / oder zweyten nachfolgenden Sonntag / oder einem  
 andern Tag derselben Wochen das H. Sacrament empfangen /  
 vnd

vnd fre Allmosen nach eines jeden Gefallen vnd Andacht/ auß Anno  
 theilen werden. Din ändern aber allen vnd jeden Christgäubi- 1617.  
 gen/welche außser vnser Statt Rom / an allen Enden / Orten  
 vnd Landen/so der Possession/wie dieselbe von jeden ordinarius,  
 oder deren Vicariis oder Officialen/jedes Orths/ oder in entfes-  
 hung derselben von andern denen das Hirtenampt anbesohlent  
 in der ersten oder andern Wochen / nach dem dieses ihnen Kunde  
 gemacht worden/ angestellt vnd verordnet worden/ beywohnen/  
 die von ihnen bestimpte Kirche / oder Kirchen / zum wenigsten  
 einmal besuchen/ vnd daselbst/wie obgemelt/ ihr andächtig Gebet  
 verrichten/auch am Mitwochen/ Frentag vnd Sonnabend  
 in einer der benambien Wochen / fasten / ihre Sünde beichten/  
 vnd mit dem hochwärdigen Sacrament sich versehen werden/  
 auch ihre Allmosen / nach vermögen vnd belieben/den Dürfftigen  
 mittheilen / denen allen vnd jeden versprechen wir vnd thei-  
 len mit/ in krafft dieses/ vollkommene Verzeihung vnd Berge-  
 hung aller ihrer Sünden/ wie solches denjenigen / welche in ge-  
 wöhnlichem Jubeljahr gewisse Kirchen/inn vnd außserhalb der  
 Statt Rom zu besuchen pflegen/ mit wirdt getheilet. Die jeni-  
 gen aber so zu Wasser oder sonst an auff der Keyse vnd frembden  
 Orthen / sollen dieser Gnad ebenmessig der gestalt theilhaftig  
 seyn/ wann sie so bald nach ihrer Ankunfft zu Haus / alle obge-  
 schriebene Stück vñ Andachten geleystet/ den Ordenspersonen  
 aber in den Clöstern/beyderley Geschlechtes/welche entweder als  
 zeit in den Clöstern verschlossen / wie auch andern Layen / oder  
 Reguiaren Personen/ so in Gefängnuß vnd Banden gehalten/  
 oder aber durch Krankheit / oder andere Verhinderung hievon  
 abgezogen wüorden/ daß sie obgesetzter Andacht nicht würdliche  
 Vollziehung leyßen köndten/ wolle wir hiemit vätterlich nach-  
 gelassen vñnd vergönnet haben / daß der Beichtvatter / den sie  
 nach aufweisung nachgesetzter Ordnung erwehlen / solches als  
 les vñnd jedes / oder etliche Stück derselben in andere Verbund-

Anno 1617 gen vnd Werke der Barmhertzigkeit verendern könne / oder  
 auch auff ein andere nachstfolgende Zeit verschiebe / vnd nach ih-  
 rem Vermögen aufflegen. Vnd dieweil wir auch auß väters-  
 licher Vorsorg zum höchsten begierig / daß alle Christgläubig-  
 en dieses hohen Schazes theilhaftig werden möchten / haben  
 wir hiemit allen vnd jeden / Männlichen vnd Weiblichen Ge-  
 schlechts / Geistlichen vnd Weltlichen / auch allen Ordens vnd  
 Regularpersonen / welcherley Ordens vnd Sammlung dieselben  
 seyen / mehr gegeben vnd vergünstiget / daß sie ihnen zu solchem  
 Vorhaben / einen Priester zum Beichtvatter / welcher Ordens  
 der / vnd doch von dem ordinario eines jeden Orths / approbiret  
 sey / erwählen möge / welcher ihnen von Excommunicationen /  
 Bann / Suspension / vnd andern Geistlichen Censuren / darinn  
 sie von Rechts wegen / oder durch Menschen gefallen / wie auch  
 von allen Sünden / Missethaten vnd Excessen / wie groß vnd  
 schwer dieselben seyn / oder auch von den Ordinariis eines jeden  
 Orths / oder von vns vnd dem Apostolischen Stuel / auch in der  
 Bulla de Cœna Domini vorbehalten vnd begriffen / oder son-  
 sten von vnsern Vorfahren den Römischen Päpsten / in ihren  
 Constitutionen vnd Bullen / deren Inhalt wir allhero repetire  
 haben wollen / auff alle weiß / wie dasselbige geschehen mag / ein-  
 verleibt vnd vorbehalten / in foro conscientia, vnd vor dieses  
 mal allein absolviren vnd entbinden möge / dergleichen auch al-  
 le Gelübde / (außer dem Gelübde der Religion vnd Keuschheit)  
 in andere Gottselige vnd heylsame Werke verendern / doch aber  
 ihnen / vnd jeden in sonderheit / in allen obgesetzten Fällen / heylsa-  
 me Buße / vnd andere nach seinem Wolgefallen aufflegen. Ge-  
 bieten hierauff hiemit / vnd befehlen in krafft des heiligen Ge-  
 horsams / allen vnd jeden vnsern Ehrwürdigen Brüdern / Pas-  
 triarchen / Erzbischoffen / Bischoffen vnd andern Prelaten der  
 Kirchen / auch allen andern ordinariis eines jeden Orths / vnd  
 deren Vicarien vnd Officialen / oder wo dieselben nicht / all-  
 andern /



ändern / welchen die Seelensorg ihrer Pfarz vertratet / daß / Anno  
 so bald ihnen diese gegenwertige Schreiben / oder deren glaub- 1617.  
 würdige vordinirte Copey vberantwortet / ohn einigen Aufszug  
 oder Verhinderung / in ihren Kirchen / Bisthumben / Landen /  
 Städten / Märkten / Flecken vnd Dörffern / publiciren / vnd  
 publiciren lassen / vnd ihrer Clericy / auch anbefohlenen Pfarz-  
 kindern obgemelte Solennitäten / Processionen vnd Supplicas-  
 tionen / ver kündigen / celebriren vnd halten / auch die Kirchen / zu  
 welchen die Processionen anzustellen / vermeiden vnd namhafte  
 machen. Wir wollen aber doch hie mit diesem vnserm Aufz-  
 schreiben / vber einige öffentliche oder gemeine / heimliche oder  
 wissentliche Irregularitet / Defect vnd Inhabilitet / wie die selb-  
 gen begangen / in einige Wege nicht dispensiren / oder einige Er-  
 laubnuß / zu dispensiren / habitiren / in vorigen Stand zu restitu-  
 tuiren / auch in foro conscientie nicht gegeben haben. Auch  
 daß den jenigen / welche von vns vnd dem Apostolischen Stuel /  
 oder einem Prelaten oder Geistlichen Richter excommuniciret /  
 suspendiret / verbannet / oder sonst in Geistliche Censur vnd  
 Sentens gefallen zu seyn / erkläret worden / oder öffentlich de-  
 nunciiret weren / wo sie nicht inner der zeit biß auff Celebris-  
 rung solcher Processions vnd Jubeljahrs / gnugsame Satis-  
 faction gethan / oder mit den Partheyen sich gebürlich verwas-  
 gen / solche Gnade nicht mit getheilt seyn soll oder könne / hieran  
 soll auch nicht verhinderlich seyn einige Constitution oder Orde-  
 nung des Apostolischen Stuels / sonderlich die jenigen / in wel-  
 chen die Gewalt / in etlichen gewissen / vnd dem Apostolischen  
 Stuel vorbehaltenen Fällen aufgesetzt / wie auch diesem eben-  
 messige oder vngleiche Jubeljahrs Begnadungen / wo nicht  
 darinn auß rücklich vnd in specie solche vermeldet / vnd den vor-  
 rigen derogirt wirdt / auch nicht unsere selbst eygene Regel / daß  
 solche Indulgenti n vnd Begnadungen gleichsam als alle Or-  
 den vnd Samlungen mit dem Eyd bekräftiget / desgleichen

Anno 1617. allerhand Statuten/Gewonheiten/Privilegien/Indulten vnd Apostolischen Brieffen/so denselben Orden/Regula vñ Sammlungen möchten mitgetheilt / approbirt oder erneuert worden seyn / Welchen wir allen vnd jeden / als ob dieselben vnd deren Inhalt / ein special / sonderbar / vnd nicht durch gemeine Clausuln / so von ebenmessiger Wirkung hierinn einverleibt / oder wo es insonderheit vnd außtrücklich vermeldet zu werden von nöthen were / alles ihres Inhalts vnd Begriffs / in krafft dieses / wir für dimal/benanntlich vnd außtrücklich / so viel hierzu von nöthen / durch gegenwertiges Aufschreiben derogirt vnd zu rück gesetzt haben wölle / wie auch allen andern / so diesem zu entgegen. Damit aber diese gegenwertige Aufschreiben / als welche an alle vnd jede Orth insonderheit nicht füglich mögen gebracht werden / so viel mehr menniglich zu wissen werden gemacht / wolten wir / daß denen hievon glaubwürdig vidimirten Transsumpten / so durch einen offenen Notarien vnterschieden / vnd von einer Geistlichenstands Personen mit ders Innsigel beträftigen / an allen Orthen vnd Enden / ebenmessig / wie dem Original selbst Glauben zugestellt werde. Geben zu Rom / zu S. Marien Maiori , im Jahr des HEILIGEN Geburt 1617. am 12. Tag Junij / vnsero Pappsthumbs im 13. Jahr.

M. Datarius.

I. Bulgarinus.

S. de Vrfinis.

Wiewol wir nun in keinen zweiffel setzen / es werde dieses vnsero Aller heiligste Vatters getrewe Väterliche Vorsorg / vor die allgemeine Noth der ganzen Christenheit / wie auch die Vermahnungen vnd Gebott / bey allen frommen Christen gläubigen zum höchsten in acht genommen / vnd dahero auch vnsero Erzbisshumb's Vnderthanen dahin sich besten fleisses bemühen werden / daß sie solche angebotene vnd hochbegerte Schätz

Schatz vnd Güter erlangen / auch alles rechemessig vnd ohne Anno  
verweiß verrichten mögen. Jedoch solches vnangesehen / die 1617.  
welles auch an solchem nicht wenig gelegen seyn wil / das man  
die rechte Art vnd weiß / wie solches ins Werck zu richten / wis-  
sen möge. Als gebieten wir hiemit allen vnd jeden vnseres Erz-  
bisthumbs vntergebenen Pastorn vnd Seelsorgern / vnd befeh-  
len ernstlich / das ein jeder seine anbefohlene Pfarzkinder mit  
höchstem fleiß / sonderlichen deren Stücken / so zur Indulgenz  
nothwendig gehörig / erinnern / damit nicht jemand deren allhie  
vorgeschriebene Conditionen einige vnwissend vnd verborgen  
bleibe. Es sind aber solcher Conditionen vnd Hauptstück für-  
nemlich fünff / Die erste / das sie den angestellten Processionen  
vnd Supplicationen mit gebührender Andacht / des Gemüths  
vnd Leibs beywohnen / vnd die bestimpte Kirchen besuchen / wel-  
che aber derra nicht beywohnen können / doch zum wenigsten zu  
andern Tagen / oder einen jedwedern andern Tag in deren vors-  
gehenden oder folgenden Wochen / die benannte Kirchen / eins-  
mal andächtig vnd demüthig besuchen ( außgescheiden die Re-  
gular vnd Geistliche Ordnenpersonen oder Nonnen / welche ire  
eigene Kirchen haben / auch die Krancken / alte verlebte Perso-  
nen / Befangene / vnd so durch andere Nothfälle verhindert wer-  
den / welchen ihre Wohnung an statt solches Orths dienen sol-  
len) Die ander Condition ist / das sie in ihrer Andacht zugleich  
ihre Gebet richten vnd bitten vor vnserm Allerheiligsten Vatter  
den Römischen Papp / damit die Göttliche Mayestät ihre Hei-  
ligkeit mit sonderlicher Tugend begaben / vnd zu ihrem anbe-  
fohlenen Ampt Krafft verleihen wolle. Darnach auch bieten  
für die Catholische Kirche / damit alle Reserpen vnd Irthumb  
auffgehabe / alle Vneinigheit gestille / die Gemüther der Christ-  
lichen Könige vnd Potentaten in beständigem Frieden zusamen  
verbinden / vnd der Christliche Glaub weit vnd breyt außgebrey-  
tet vnd fortgepflantet werde. Desgleichen auch vor das Könige

Anno  
1617.

reich, Ungarn / auff daß die Rechte des H. R. O. R. / diß Reich  
vor dem Türckischen Tyrannen bewahren / vnd zu gewünscht  
ter Ruhe bringen wölle. Die dritte Condition ist / daß sie in den  
vor der angestellten Procession vorgehenden Wochen / (oder  
wo eine Verhinderung vorfallen würde) in der nachfolgenden /  
am Mittwoch / Freytag vnd Samstag fasten / vnd durch das  
Sacrament der Buß zu abtilgung der begangenen Sünde sich  
bereiten. Die vierdte / daß sie der Armen vnd dürfftigen Perso  
nen / oder Gottshäusern ihre Almosen nach belieben aufthei  
len. Vnd zum fünfften / daß sie auch einem Priester welchem sie  
selbst wollen (doch daß derselbe von dem Ordinario eines jeden  
Orths approbirt sey) ihre Sünde bekennen / vnd also ihre Sas  
chen vnd Vornemmen alles dahin anstellen / daß sie auff den bes  
stimpten Processionstag / zwischen 5. vnd 7. Uhr frühe Morg  
gens / das H. Nachtmal des H. R. O. R. empfangen / oder zum  
wenigsten innerhalb acht Tagen / damit nach als nichts sey /  
welches von solcher Procession vnd Gottesdienst sie verhindern  
könne. Wir wollen aber auch vber diese Solemnitet vnd öffent  
liche Procession auch noch ein andere anordnen / auff den vora  
gehenden Mittwoch / gleich als ein sondere Zubereytung / vnd  
zwar in vnser Statt Meyns / auß dem Thumbstift zu der Kir  
chen S. Stephani des ersten Martyrers / zusamt e. . . son  
dern Predigt nach der widerkunfft / von der Buß vñ einer Mess  
(missa votiva) vnd Abbitte für alle Sünde / welchen dann als  
le / so wol anderswo / als in vnser Statt vnser Bürger vñ Un  
berthanen / fleißig / andächtig vnd gottselig beywohnen / vnd den  
herlichen Nutzen / so wir zu wahrer Buß vnd Bekehrung vnser  
rer Seelen erwarten / empfangen wölle. Was beneben diesem  
die Zeit solcher Procession anbelangt / vnd die benennung der  
Kirchen / dert in dem Apostolischen Außschreiben gedacht / wol  
len wir zu solcher Procession in vnser Statt Meyns / die Stifte  
oder Erzbischoffliche Kirchen / welche würde seyn S. Martini

vnd



vnd B. Mariæ der H. Jungfrauen/ in andern Stätten vñ Dr. Anno  
 eben aber vnser Erchstifts/ die Kirchen nach eines jeden Orths 1617.  
 Gelegenheit / deren seyen zwo oder eine allein / bestimpt vnd er-  
 nennt haben / Den Tag aber solcher Procession wollen wir den  
 jenigen / so in vnserm Namen vnser Vicarius in Geistlichen  
 Sachen/ oder vnser Commisarij, oder wem solches anbefoh-  
 len wirdt werden/ angesetzt haben. Dessen alles zu wahrer Br-  
 kund vnd Zeugnuß/ haben wir dieses in öffentlichen Truck auß-  
 gehen / vnd mit vnserm Innsigel verwahren lassen. Geben zu  
 Aschaffenburg/ auß vnserm Schloß/ am Tag S. Johannis/  
 im Jahr 1617.

### Außschreiben ihrer Churf. G. von Brandenburg.

Diese Zeit ober sind die außo auß Chur- vnd Liffland sehr  
 wider einander gelauffen / sonderlich wegen des Oberstern  
 Sarenobach/ welcher die Bestung Dänemund in der Einfuhre  
 auff Riga/ vor diesem den Schweden vbergeben/ vnd durch diß  
 Mittel bey ihnen zu gutem Credit kommen/ vnd ein mehrers an-  
 vertraut worden/ nach der hand aber sich gewendet/ vnd den Po-  
 len wider zugefallen / auch des Königs in Schweden ihm an-  
 vertraut Volck/ sonderlich das Holländisch den Polen verra-  
 then/ vnd weil anderwärts viel Volck geworden worden/ vñ man  
 nicht erfahren mögen/ wohn es angesehen / als hat ihr Churf-  
 Gn. von Brandenburg nachfolgend Außschreiben an seine  
 Land- vnd Lehenleuth publicirt:

Wir von Gottes Gnaden Johann Sigismund/  
 Marggraff zu Brandenburg/ des H. Röm. Reichs Ers. Cäm-  
 merer / vnd Churfürst / in Preussen / zu Gütch / Cleve / Berg/  
 Stettin/ Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in Schles-  
 sien/ zu Crossen vñ Jägerndorff Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/  
 Fürst zu Rügen / Graff zu der Mark vnd Ravensperg/  
 Herr zu Ravensstein / Enbieten allen vnd jeden vnsern Pre-  
 lates/

Anno 1577. ten/Graffen/Herren/Landvögten/Lands Hauptleuten/Haupt  
vnd Amptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern/Räthen vnd Communen in Städten/vnd in summa allen  
denen / die vns in Kriegs vnd Behdenszeiten / mit Diensten zu  
Ross; oder Fuß verwannt/ vnsern gnädigen Grub vnd geneh-  
gen Willen. Vnd erachten darbey mit vielem anzuziehen vnd  
einzuführen von vnsdthen / wie sorglich vnd gefährlich sich die  
Luffte juner vnd auffer Reichs / zum theil auch nahet vnsern  
Grenzen (wiewol wir niemand darzu Ursach geben / weniger  
aber mit jemanden/ in Ungüte etwas zu schaffen) wegen allers  
hand öffentlicher vnd heymlicher Kriegs Expedition / anlassen/  
zumal da man nicht weiß/wohin solche mehrentheils angehen  
oder gemeynnt. Denn solches ist klärlich vor Augen / vnd höret  
man täglich je mehr vnd mehr davon / vnd daher mag auch ih-  
ren selbstn nicht verborgen seyn.

Nun gebüret vns aber Landsfürstlicher Obrigkeit halbent  
ein wachendes Aug zu haben / vnd alles Unheyl vnd Verderb/  
nach cufferster möglichkeit von Landen vnd Leuthen abzuwen-  
den/dazu wir vns auch/in krafft gegenwertiges Edicts/in Gnade  
den auerbietig machen. Weil aber solches gar nicht genug noch  
erschicklich seyn wörm nicht auch/die vns anbehörige/ der  
vnderthänigsten schuldigkeit nach/damit sie vns vnd dem Rats-  
terland verbunden/das ihrige darbey thun vnd leyssen / So ha-  
ben wir demnach keinen Vmbgang gehabt/ein allgemein auff-  
gebott darcho gange Land/vnd wo wir sonstn zu gebieten/hier  
mit ergehen zu lassen/ gnädigst vnd ernstlich darbenebenst besche-  
lende / das sich ein jeder /mit allein mit denen Lehen/Rossen/auch  
mit der Anzahl Knechten / die er vns/ vermög der alten Verfas-  
sungen / in dergleichen Fällen zuzuschicken schuldig / sondern  
auch vber das / so hoch er summer auffkommen kan/ also / das an  
Rossen/Reutern/Knechten/ Rüstungen vnd andern Gewehr/  
kein Tadel noch Fehler funden werde / gefast vnd bereyrt halte/  
damit

Damit er auff das erste fernere erfordern / Nachts als Tags Anno  
 auffseyñ / vns / an die Orth / die wir ihme benennen werden / zu 1617.  
 ziehen / sich vnter die verordnete Reuter vnd Knechtobristen /  
 Rittmeistere / Landshauptleuthe vnd andere Befelchhabere vn-  
 terstellen / vnd nach verrichtter Musterung / das jenige / was ihm /  
 im Feld / oder ader in Besatzungen zu thun anbefohlen / zu der  
 Herrschafft vnd des Vatterlands Nutzen / ihm selbst en aber zu  
 vnsterblichem Ruhm vnd Preis / auch gebührender Vergeltung  
 bestellen möge / vnd solches keines wegs / bey verlust seiner / von  
 vns tragenden Lehen / auch andern ernstem einsehen anders hal-  
 te. Solches verlassen wir vns von menniglich zu geschehen  
 genzlich / alles bey obaußgetruckter Straffen / mögen vns auch  
 keines wegs vermuthen / daß irgendswo ein solcher außgeartes  
 ter Patriot zu finden / der da die schuldigkeit vnd gebür / nicht mit  
 allem fleiß hierunter in acht nemmen solte. Vrkundlich ist dies  
 ses Edict mit vnserm gewöhnlichen Cankley Secret betruckt /  
 auch auff sonder baren vnsern Geheiß / durchs ganze Land zu  
 publiciren anbefohlen. Geschehen vnd geben zu Eöln an der  
 Sprew / am 29. Decemb. des 1617. Jahrs.

### Mehr Holländisch Volck zu Benedig ankommen.

Den 23. Decemb. ist der Graff von Löwenstein / welcher in  
 4000. Mann / darvnter in 200. vom Adel vnd etliche vornez-  
 me Standspersonen / vor die Herrschafft Benedig in den Ver-  
 einigten Niderlanden geworben / vnd zu Schiff fortgeschickt /  
 zu Benedig / das Volck aber den 6. Januar. hernach allda an-  
 kommen / welches im grossen Lazareth / wegen suspicion der  
 Pest / einquartirt worden / davon sind in den 77. Tagen der  
 Schifffart / wegen Mangel guten Wassers vnd Ungevantheit  
 des Meers / ein zimliche Anzahl verstorben vnd gestorben.

Anno  
1618.

Friedens Accord zwischen dem Hauß Oesterreich  
vnd Benedigern getroffen vnd confirmirt.

Herzwischen ist obgedachte in Spanien zu Madrill verfaßte Friedenshandlung zwischen dem Hauß Oesterreich vnd der Herrschafft Benedig in der Newstatt vollends abgehandelt vnd verfaßt worden/ wie folgt:

Nach dem von wegen/ vnd im Namen der Römischen Keyf. May. vnser aller gnädigsten Herrn / der Hochwürdigst in Gott Fürst vnd Herz / Herz Melchior der H. Römischen Kirchen Priester / Cardinal Clefelius, Bischoff zu Wien vnd Newstatt / höchstgedachter ihrer Keyf. May. geheymlicher Raht / vnd desselben mittels Director, dann zwischen der Röm. May. zu Böhem Herr / Herrn Ferdinando dem andern / vnd einer löblichen Herrschafft zu Benedig / denen ein zeithero tractirten / vnd nunmehr glücklich geschlossenen / vnd beyderseits angenommenen vnd beliebten Frieden / öffentlich vnd solenniter publiciren wollen / haben S. Hochf. Gn. mit vnd neben der Röm. Keyf. May. geheymen Raht / des H. Reichs Vice Canklern / Herrn Hans Ludwigen von Blm / in der Newstatt in Oesterreich / den 1. Febr. dieses Jahrs / zu solcher Publication alle damals zur Newstatt anwesende Botschafften / als nemlich / 1. der Päpfl. Heiligkeit Nuncium, den Hochwürdigsten in Gott Herrn / Herrn Ascanium Gesualdum Archiepiscopum Bariensem. 2. Vorgesetzter Benedischen Herrschafft Botschafften / Herrn Georgium Iustiniani, als wegen derselben Interessirten. 3. vnd des Groß Herzogen von Florens Ambassadorn / Don Iulium de Medices. Dann die Wolgeborne / Edle / Gestrenge vnd Ehrveste Herrn / Herrn Gundackern / Herrn von Polheim auff Liechteneg / Pers vnd Steinhauß / iñhabern der Herrschafft Schneberg vnd Engelhartsstetten / höchstgedachter ihrer May. Reichs. Hoff Raht /  
Cämmer



Cammerer vnd Hoff Cammer Rath/ Herrn Otto von Nostitz Anno  
 auff Runderff/ ihrer May. Hoff. vnd Appellation Rath im 1618.  
 Königreich Böhem/ vnd Schlesiſchen Vice Cancellariats ver-  
 walttern/ Herrn Hans Underholtern auff Krainberg Hoff-  
 Cammer Rath/ Herrn Johann Rudolff Puchern/ Christoff  
 Graplern/ vnd Matthiam Arnoldum von Clarstein/ res-  
 pectiue Reichs Hoff. vnd Cammer Secretarien/ Wilhelms  
 Portugal/ Spanischen vnd Benedischen Secretarien/ auch  
 anderer Teutsch vnd Welscher Fürsten Agenten/ in ihrer ge-  
 wöhnlichen Audiens stuben/ in dero Bischöflichen Hoff/ das  
 selbstem vmb 9. Thyrn zu erscheinen erfordern lassen/ vnd hat in  
 beyseyn derselben vorgedachter Herz Reichs Vice Cansler in  
 Lateinischer Sprach vngesehr nachfolgender gestalt/ neben  
 höchstgedachtem Cardinal sitzend proponirt.

Demnach die Röm. Keyf. May. vnser aller gnädigster Herr/  
 die zwischen der Königl. W. zu Böhem vñ der löblichen Herr-  
 schafft Benedig/ etlicher Differenzen halben entstandene dif-  
 fidia, vnd darauß erfolgte Vnruhe vnd öffentliche Kriegsbem-  
 vörung im Friaul/ durch welche (da bey zeit nicht remedirt wor-  
 den) des gemeinen Wesens Wolstand/ nit allein in Italia/ son-  
 dern auch consequenter im Reich/ Teutscher Nation/ in Ver-  
 wirrung vnd Gefahr/ mit vnwiderbringlichem Schaden/ vnd  
 Verderben Land vnd Leuth gesetzt werden mögen/ all rdings  
 hinzulegen vnd zu vergleichen/ sich auß Keyf. mehr dann Vät-  
 terlicher Vorsorge aller gnädigst/ vnd schon von langer Zeit her  
 so angelegen seyn lassen/ vnd derhalben nit allein einige Arbeyt  
 vnd Mühe darvnter anzuwenden/ in ihrem Keyf. Hoff gar nit  
 gespart/ sondern auch endlichen gnädigst zugelassen vnd verwil-  
 ligt/ daß die Röm. May. zu Hispanien sich gleichfals interponi-  
 ren ( zu welchem ende sie dann ihren ansehnlichen Keyf. Ora-  
 torem, Herrn Frans Christoffen Keuenhüller/ Graffen zu  
 Francken burg/ vor diesem dajelst hin abgeandt) vnd solchem

Anno nach diese Pacification / vnter Direction obgemeltes Keyf. Ab-  
 1618. gesandten auff gnädigste Ratification derselben / an dem His-  
 spanischen Hoff abhandlen vnd schliessen lassen / habito tamen  
 respectu, auff das jenige deswegen am Fransösischen Hoff  
 accordirt worden / weil aber bey stellung der Ratification vnd  
 außwechslung der Gewalt in Hispanien allerley schwere Dis-  
 ficulteren von neuem vorgefallen / welche sampt noch etlich an-  
 dere Differenzen allerhöchstgedachte Keyf. May. (als die dies-  
 sem arduo negotio supremum colophonem, auß vätter-  
 licher Vorsorg einst imponiren wollen) vnd die Kön. W. zu  
 Böhem ihres theils auch dem Hochwürdigsten / r. Cardinaln  
 Clefelio, auff ein end / billichen Dingen nach / vollends zu vers-  
 gleichen allergnädigst völlig heym vnd vbergeben hetten. Als  
 weren demnach durch mühsame etlich viel Tag gewehrte Un-  
 derhandlung / vermittels Göttlichen Segens vnd Beystands /  
 vnd dann durch ihr Hochf. Gn. des Herrn Cardinals zu ge-  
 meinen Wesens Wolfahrt / tragende Lieb vnd Eyffer / hohen  
 Verstand vnd loblicher Dexterität / neben friedfertiger Acco-  
 modation / obbemelter Bened.ischen Botschafft / alle vnd jede  
 diese Irungen / zu beyderseits contento geschlichtet / vnd end-  
 lich hingelegt / das also dieser gefährliche weitauffsehende Krieg  
 nicht allein gestillt / sondern auch ein lange Zeit gewünschter  
 der ganzen werthen Christenheit heylsamer vnd nutzlicher Fried  
 völliglich geschlossen / derselbe nunmehr auch nach beschehener  
 gnugsamer Relation von allerhöchstgedachter irer Keyf. May.  
 vnd der Kön. W. zu Böhem / so wol als der loblichen Herz-  
 schafft Benedig / in allen Puncten vnd Clausuln so wol der  
 Friedens Artikel selbst / als der Gewalt vnd Ratifications-  
 Instrumenten (welche alle zu erzehlen daromb für diesmal vnno-  
 thig / dieweil dieselbe bereit zu Papier bracht / vnd ordentlich ver-  
 faß bey handen weren) gnädigst vnd kräftiglich approbirt / ra-  
 tifizirt vnd confirmirt / auch stet / fest vnd vuerbrüchlich hin-  
 furo)

für allerseits zu halten/hinc inde sanctè gelobe/ zugesagt vnd Anno  
versprochen worden / daß es nunmehr allein an Publicirung 1618.  
dieses wolgeschlossenen Friedens/vnd daß solches nit inter pri-  
uatos parietes verbleibe / sondern die beyderseits darentwegen  
verfaßte vnd vorhandene Confirmationen/öffentlich gegen eins  
ander außgewechselt / vnd dieser Actus also zu menigliches  
wissenschaft ehestes vollzogen werde / mehr allerhöchstgedach-  
ter ihrer May. gnädigster Will vnd Meynung sey.

Als hetten hierauff höchstgedachte ihre Hochf. Gn. Herz  
Cardinal Eiesel/als hier zu Bevollmächtigter zu solchem Actu  
publicationis; erwenten geschlossen/vnd allerseits approbirt  
ten vñ bestättigten Friedens/nit allein die anwesende der Päpstl.  
Heil. vnd vorgedachte ansehnliche Botschafften vnd Ora-  
torn / sondern auch ehgenannte jesiger zeit allhie sich befindende  
Keyf. vorneme gegenwertig sitzende Herrn Räte / vnd umbstes-  
hende Officier/ beyzuwohnen beruffen vnd erfördern/ vnd also  
in aller derselben gegenwart diesen toti Reipublicæ Christia-  
næ perutilem necessariam & exoptatā pacem; zu menig-  
liches wissenschaft solenniter publiciren vnd verkündigen las-  
sen wollen/mit diesem vätterlichen trewherkigen Bundsck/daß  
der Allmächtige Gott / Gnad vñnd seinen Segen gnädiglich  
verleihen wolte/daß dieser Fried dem gemeinen Wesen nit allein  
zu allem guten vnd gedeptlicher Wolfahrt wolle erspriessen/son-  
dern derselbe auch von beyden Seiten beständiglich in gutem  
nachbarlichen Vernemen / steuerend vnd vnturbirt / auffrich-  
tig gehalten / vnd darwider in Ewigkeit nichts gehandelt / auch  
hierdurch weitere gefährliche recidiuæ verhütet werden mö-  
gen. Auff welche ihr Hochf. Gn. daß dieses beydes der Röm.  
Keyf. May. vnd Kön. W. zu Böhern / gnädigster Will were/  
vermeldt. So viel aber die bey obberührten Vollmachten oder  
plenipotentien mourte Beschwerungen betreffen thete / die-  
selbe hette der Duca di Lerma in Hispanien zu der Republic:

Anno 1618. contento zu endern vnd zu richten auff sich genossen / in mass  
 sen solches obgemelter Keyf. Orator schriftlich berichtet hette /  
 vnd dieweil es solchem nach an außbring vnd richtigmachung  
 Keyf. Kön. vnd Venedischer Ratification / vnd noch etlich and  
 dern Puncten erwunden. Als hette dieselbige / sie vnd gegen  
 wertige Venedische Botschafft / als allerseits genugsam ge  
 vollmächtige / nunmehr gericht / geschlicht / verglichen / vnd von  
 den Principalen selbst gefertiget erlangt / in massen dann jenes  
 gedachter Herr Gesandter / nit allein hierzu / sondern in verglei  
 chung der oberigen Puncten / wie auch bey wehrender Tracta  
 tion von anfang bis zum end / zu seinem grossen Ruhm vnd Lob /  
 jederzeit willig vñ bereyt sich finde lassen / vñ demnach beyde Ra  
 tificationes vorhanden / so were der Zeit nichts anders oberigt  
 dann dieselbe allerhöchst gedachter ihrer May. gnädigsten Bes  
 fehl nach / publice vnd solenniter gegen einander zu verwech  
 seln / mit eyfferiger widerholung obang. deuten Wunschs / daß  
 nemlich dieser / der gansen Christenheit hochnützlich Fried /  
 beständig / fest / st. wehrend verbleibe / auch aufrichtig / treulich  
 vnd sancte beyderseits observirt vnd gehalten werde / desgleichen  
 alles vñ jedes / so von einem oder andern in zeit werdenden Kriegs /  
 wideriges vnd feindliches vorgenommen vnd erwiesen worden /  
 gang ab vnd auffgehebt / todt / cassirt vnd gentslich vergessen sey /  
 Idque (surgens facto signo S. Crucis) in nomine sanctæ &  
 indiuiduæ Trinitatis Dei omnipotentis Patris, & Filii, &  
 Spiritus sancti, Amen.

Warauff die Aufwechslung der Original Ratificationen  
 öffentlich geschehen / der Venedische Ambassador auffgestan  
 den / zwey auff Pergamen: geschriebene beyde mit anhangenden  
 plexenen Bullen bekräftigte diplomata, seiner Hochf. Gn. mit  
 gebührender Reuerenz vberreicht / die Keyf. vnd Kön. aber / darge  
 gen empfangen / vnd folgend diesen Inhalts vngefahr in Ita  
 lianischer Sprach geredt. Daß er sich hoch vnd herzlich er  
 freuet



freme/ daß er diesen glückseligen Tag sehen mögen / in welchem Anno  
 ein so heylsamer Fried / nach so vielen schweren Veraheschlas 1618.  
 gungen / auch darneben allerseits außgestandener Wüthe vnnnd  
 Ardent / darbey des Herrn Cardinals dexteritas nicht das wes  
 nigst gethan / ratificirt vnd publicirt worden / vnd er wolle sol  
 chem nach genglich verhoffen / wie auch seines theils darfür halt  
 ten / was in denen nunmehr fürbergangenen dissidiis , ei  
 nem oder andern Theil schädliches widerfahren / daß eben das  
 selbe einen bessern bestendigern Frieden / Einigkeit / Lieb vnnnd  
 Nachbarschafft zwischen dem hochlöblichen Haus Oester  
 reich vnnnd der Republic gewißlichen verursachen vnd erhalten  
 werde / so er dann von Herren wünschen thete.

Welches alles der Päpfl. Heiligkeit gegenwertiger Herr  
 Nuncius, vnd die Florentinische Botschafft applaudenti  
 bus omnibus circumstantibus Consiliariis & officialibus  
 S. Maiest. Cæl. mit freudenreichem Segen vnnnd Wunscht  
 daß dieser jetzt publicirter Fried zu der Ehr vnnnd Lob des All  
 mächtigen Gottes / vnd seiner H. Kirchen Auffnehmen / Ruh  
 vnd Wolsahrt gereychen wolle / bestettigt vnd beschlossen / dar  
 auff nun alle gegenwertige paribus votis & mutuis congra  
 tulationibus repetitis , mit Freuden geschieden. Actum  
 Newstatt in Oesterreich / den 2. Febr. Anno 1618.

Die in diesem Friedens Accord gemelte Artikel zu  
 Madrill in Spanien abgehandelt / sind droben vermeldet / dar  
 bey es dann verbleiben soll.

Abschied Kön. May. in Franckreich vnd der oselbigen  
 Käthen / beneben Declaration der oselbigen von wegen der  
 Revocation vnd Auffhebung der jährlichen  
 Gehär der Officier.

Nach dem Kön. May. ihr in ihrem Raht lassen vorbringen  
 die Brieff vnd Patenten / so vber Dispensation der 40. Tag  
 gen /

ANNO 1618. gen so etlichen Officiren vermittelts Zahlung der jährlichen  
 Gefäll darauß sie taxirt/gegeben worden/beneben den Schrifft-  
 ten eines offenen versamleten Raths zu Paris gehalten / darinn  
 nen ihre May. auffß vnderthänigst vnd instendigst gebetten / ge-  
 melte Dispensation der 40. Tage zu revociren / vnd die Ver-  
 kauffung der Empter auffzuheben.

Deßgleichen in betrachtung deß Abschieds gemeltes Raths/  
 vñ darober gegebener Brieff/dardurch auff vnderthänigen Be-  
 richt / so von gemelten Officirern ihrer May. gegeben / ange-  
 zeigt / daß zum zweyten mal in gegenwart ihrer May. verwillig-  
 get / daß solche verwilligte Dispensation sich solte auff 6. Jahr  
 erstrecken / welche nicht ehe als am ende deß 1617. Jahrs sich en-  
 den solten / vnd ihr May. solche Dispensation biß auff gemelte  
 Zeit continuirt habe / beneben allerhand Erinnerungen / so das  
 maln in geschעהener ansehnlicher Rathsversammlung ihrer M.  
 vorgebracht worden / Hat Kön. May. in sitzendem Rathe ge-  
 melte Dispensation der 40. Tage vnd jährlicher Gehär revo-  
 cirt / vnd revocire sie auch hiemit / also daß sie zu ewigen Tagen  
 nicht wideromb solle oder möge auffgebracht werden / vmb ir-  
 gend einer Ursach willen / wie die auch möchte fürgebracht oder  
 genennet werden / doch mit solchem Vorbehalt / daß ihre May.  
 die Verdienst ihrer Officirer / so ihrer Empter in gebürlichem  
 fleiß vnd Trew abgewartet / es sey bey ihrem Leben / in der selb-  
 igen Beförderung zu andern vnd höhern Diensten / oder nach ih-  
 rem Absterben / an ihren hinderlassenen Wittiben vnd Kindern /  
 wenn dieselbige vor gemelten 40. Tagen solten Todis verfa-  
 ren / in Gnaden wolle erkennen.

Vnd belangend das Verbott der Verkauffung der Empter/  
 ob schon ihre May. entschlossen / ein einsehens darinn zu haben /  
 wie solches gemeine Nothdurff erfordert / so wil doch ihre May.  
 ihren Officirern zu gutem / damit sie Zeit haben ire Nothdurffte  
 zu versehen / vnd ihre May. auch selbst vnter dessen raum habe /

Ihr zufälliges Einkommen widervmb nach Notthurfft zu er- Anno  
 statten / gemeltes Verbott der Verkaufung noch eine zeitlang 1618.  
 auffgeschoben haben. Dessen zu Brkund ihrer May. Will  
 vnd Befelch ist / daß alle hierzu nochwendige Schriffen vnd  
 Patenten in der Cron Franckreich Cansley verfertigt vñ pub-  
 licirt werden. Geschehen im Königlichen Racht zu Paris / ge-  
 halten den 15. Jan. im Jahr 1618.

Sign. De la menie.

Ludwig von Gottes Gnaden König in Franck-  
 reich vnd Navarra / allen so dieses Schreiben zu sehen bekom-  
 men / vnsern Gruf / Vnter allen andern Berichten vnd begeh-  
 ren / so vns von den dreyen general Ständen vnser Könige-  
 reichs / so in vnserer Statt Paris versamlet / vorgebracht / ist  
 nichts gewesen darvber iunständiglicher vnd fleißiger angehal-  
 ten worden / mit begerung / daß auffß förderlichst darinn verse-  
 hen werde / als die Revocation der jährlichen Gebür / vnd Ver-  
 bott der Verkaufung aller Empter / so beydes zu den Gerich-  
 ten vnd auch zu den Finanzen gehören / deren Anlage zu vnsern  
 zufälligen Einkommen pflieget gerechnet zu werden / vnd der  
 Vergeringerung aller gemelter Officirer / durch ihren tödli-  
 chen Abgang / biß sie auff die zu Blois verordnete Zahl gebracht  
 werden / Wie dann wir auch selbst / so bald wir zu solchem Alter  
 vnd Verstand kommen / daß wir können vnterscheiden was vns  
 vnd vnsern Vnderthanen nützlich oder schädlich seyn möchte /  
 ein solche löbliche Begierd bey vns empfunden / vnd sonderlich  
 betrachtet / daß vns auff solche weiß die Wahl entnommen / vnd  
 wir / dienicht zu Ehren vnd Emptern kommen / erheben / die wir  
 von wegen ihrer Trew vnd Auffrichtigkeit deroselbigen würdig  
 geachtet / wenn sie nicht alle ihre Haab vnd Güter / auch offter-  
 mals ihrer ganken Freundschaft Vermögen darauff wendes-  
 ten / auff daß sie gemelte Empter mit vnleidlicher Beschwerung

W

an

Anno 1618. ansich brächten / welche Beschwerung tu ch die jährliche Ge-  
 bür verorsachet worden / beneben dem daß die Menge der Offi-  
 cirer / welche durch die Unordnung / vnd andere Nothdurfft so  
 in diesem Königreich zu vnterschiedlichen Zeiten vorgefallen/  
 in grosser Anzahl gleichsam überhäufft worden / darauff dann  
 ein grosse Confusion beydes in Gerichten / vnd in vernehmung der  
 Finanzen entstanden / dardurch nicht allein sie / sondern auch  
 wir selbst in Verkleinerung vnseres Ansehens gerathen / So  
 ist auch von der ganzen Versammlung der anwesenden Stenden /  
 ehe sie von einander gescheyden / mit einhelligem Consens begeret  
 worden / dz wir also bald solcher Unordnung mit einem sonderli-  
 chen vñ vnwiderrufflichen Edict wolten abhelffen / ohne erwar-  
 tung oder verbesserung anderer Puncten / so in ihren vbergeben  
 nen Schriffthen verfaßet / in heffnung d. d. d. selbige auch bald  
 vñnd zu gelegener Zeit erfolgen würden / Welches dann ihnen  
 Verrißung gescheyhen / mit Versprechung / daß solches Edict  
 also bald vnd ohne lengern Auffschub sollte publicirt werden / wie  
 auch gescheyhen. Nach dem wir aber bald hernach auß vnserer  
 Officirer Bericht verstanden / daß ihnen die jährliche Gebür  
 auff 6. Jahr vergünstigt vnd erstreckt / in zweyen vnterschiedli-  
 chen Abschieden so in vnserm Rahe / in vnserer Gegenwart ge-  
 geben worden / vnd daß solche 6. Jahr sich nicht ehe / als zum en-  
 de des 1617. Jar venden solten / vnd daß wenn die Verkaufung  
 einmals mit der jährlichen Gebür sollte auffgehoben werden /  
 viel ehrliche Familien vnserer Officirer / so ihre Empter thewer  
 erkaufft / in cuffersten Schaden möchten gerathen / darauff dann  
 die Publication gemeltes Edicts noch eine zeitlang auffgeschob-  
 ben / damit gemelte vnserer Officirer zeit herten / ihren Privat-  
 Schaden etlicher massen zu wenden / welches dazumal mit  
 Freuden von jederman / als ein sonderliche Gnad / ist angenom-  
 men worden / Dann inhero wir dann auch verhoffen / sie würden  
 hernachmals so wol als wir selbst / ihnen den gemeinen Nutzen  
 bekennen /



belieben vnd angelegen seyn lassen / wie die Versammlung zu Anno  
 Rouen gethan hette / allda dasselbig Edict / so eben zur selbigen 1618.  
 Zeit in Versammlung der Ständen zu Paris gemacht / auffge-  
 zeigt vnd verlesen worden / Bestinden aber nun das Widerspiel  
 auß ihren Klagen die sie täglich vorbringen vnd widerholen / vn-  
 ter dem gemeinen Namen der Officier / wiewol deren viel so  
 vnser vorgewendte Ursachen fleissig bedacht vnd erwogen / ih-  
 nen solches mit nichten belieben oder gefallen lassen / wie dann  
 auch ihr Pflicht vnd Gewissen sie dahin weiset / daß sie mehr  
 auff den gemeinen Nutzen / darinnen auch ihre / ihrer Weiber  
 vnd Kinder Wolfahrt begriffen / sehen solten / als auff ihren pri-  
 vat Vortheil / welcher wir zwar auch gern keinen Abbruch thun  
 wolten / wann wir vns nit mehr auff die Wolfahrt vnser gan-  
 zen Königreichs zu sehen verpflichtet befunden / vnd derhalben  
 vnser general Stände der Frucht vnd Wirkung beydes ihres  
 ernstigen vnd gegründten Ansuchens / vnd vnserer geschehenen  
 Verheissungen nicht sollen oder können berauben.

Derhalben lassen wir jedermänniglichen wissen / daß wir  
 nach gnugsamer erwegung der Sachen in vnserm Raht / in ge-  
 genwart etlicher Prinken vnser Gbläts / Herzogen / Pairen /  
 Officieren vnd andern ansehnlichen Herrn / so gemelich vn-  
 serm Raht beygewohnet / nach außschickung eines general E-  
 dictis / welches wir in kurzem auff begeren vnd Schrifften der  
 zu Paris versamleten Ständen / vnd auff Erinnerung der zu  
 Rouen gehaltenen Versammlung / gedentken zu publiciren / nach  
 dem Abschied so wir auff heut dato in vnserm versamleten Raht  
 gegeben / dessen Extract hiebey verfüget vnter vnserer Cansley  
 Innsigel / haben widerruffen / vnd widerruffen hiemit zu allen  
 Zeiten / in Krafft vnser vollkommenen Königlichen Gewalts /  
 vorgemelte Dispensation der 40. Tage / vnd jährliche Gebühr /  
 also daß sie nimmermehr wider vns zu ewigen Zeiten / noch auß  
 einigen Ursachen / wie die auch möchten Namen haben / wider-  
 vmb

ANNO 1618. umb sollen auffgebracht werden. Da wir vns gleichwol vorbehalten/ die Würde vnd Verdienst vnserer Officirer/ welche sich irewlich vnd nach gebür in ihren Emptern verhalten/ es sey bey ihrem Leben/ da wir sie zu höhern Emptern befördern/ oder nach ihrem tödlichen Abgang an ihren Wittiben vnd Kindern (weñ sie solten abgangen seyn/ ehe sie ihre Empter resignirt/ oder nach geschēhener Resignation die 40. Tag mit lebt hettē) in Gnaden zu erkennen. Was aber das Verbott der Verkaufung der Empter anlangt/ nach dem wir den Schaden so vnser Officirer betreffen möchte/ wenn dasselbige gleich mit der Reuocation der jährlichen Gebür geschēhen solte/ in reiffen bedacht gezogen/ wiewol wir gēzlich der Meynung vnd Intention/ nothwendige Vorsehung darinn zu thun/ so haben wir gleichwol die Execution desselbigen noch ein zeitlang wöllen auffschieben/ auff daß gemelte vnser Officirer zeit haben/ ihre Sachen zu versorgen/ vnd wir auch gelegenheit finden/ vnser zufällige Einkommen widerumb anderweris zu erstatten/ gedencken es aber auffsförderlichst ins Werk zu richten.

Gebieten vnter dessen vnserm lieben Getrewen / Herrn Du Vair, der Insigel der Cron Franckreich Verwahrern/ daß er gegenwertiges Schreiben in vnserer grossen Cansley vnter gewöhnlichem Siegel lesen vnd publiciren lasse.

Desgleichen gebieten wir auch vnsern lieben Getrewen/ Rāthen/ Notarien/ Secretarien/ Oberverhörern der Cron Franckreich / vnd Schreibern vnserer gemelter grossen Cansley / daß sie gegenwertiges Schreiben / die Register derselbigen Audienz ohneinigen Aufschub oder Verweigerung einverleiben / denn solches ist vnser ernstlicher Will. Zu dessen bekräftigung vnd Vrkund / haben wir vnser Insigel hier vnter lassen auffdrucken. Geben zu Paris den 15. Januar. des 1618. Jahrs / vnd vnsero Königreichs des achten. Sign. Louys. Vnd aufwendig/ Auf Königlichem Befelch. De Lomenie. Be: siegelt auff doppelten.

Doppelen Riemen / mit dem grossen Siegel in gelbem Wachs. Anno  
Vnd seynd auff gemelter aufwendigen seiten auch nachfolgen: 1618.  
de Wort gestanden.

Gelesen vund publiciret mit vnverschr-  
tem Siegel / vnd einregistrirt auff Bes-  
selch Herrn du Vair, der Cron Franck-  
reich Insiegel Verwahrern / in die Re-  
gister der Cansley / durch mich vnter-  
schriebenen Königl. Rath / Secretarien  
der Finanzen / vnnnd Ober Audiensern  
der Cron Frankreich zu Paris / den 16.  
Januar. des 1618. Jahrs.

Sign. Desportes.

### Statt Elbing auß der Nacht liberirt.

Dieser Zeit hat man auß Preussen awisirt / das in der Statt  
Elbing die Lutherischen den Catholischen die Pfarzkirchen /  
darvmb ein lange Zeit Streit gewesen / vnd darvber sie vom Kö-  
nig in Polen bandisirt worden / einräumen müssen / welche Kirch-  
von inen den 2. Jan. gewenhet worden / hiervon hat ein Thumb-  
herz dero Enden nachfolgend Schreiben an einen vornemen  
Geistlichen ergehen lassen:

Ehrwürdiger Vatter / günstiger Herr vnd Freund /  
vnd schicke euch zum Newen Jahr die fröliche vund angenehme  
Bottschafft / das ihr erleuchte Gnaden / der Herr snngländts-  
sche Bischoff den letzten vergangenen Jahrs anhero gen Elbin-  
gen kommen / vnd am Newen Jahrstag / als gestriges Tags die  
Pfarzkirchen eingenosien / auch reconcilirt wirdt / seynd wol an-  
genommen / vnd seynd die Elbinger nicht so böse Leuth / wie vns  
gesagt / dann wir haben einen statlichen Vorrath von Kirchen-  
Silber vor vns gefunden / wiewol nur 8. Kelch / die Altar alle

Anno 1618. gank/ Caseln/ Chor Röß / Antipendia vnd Rappen seynd es  
 was veraltet / aber gleichwol laut dem Inuentario vbergeben/  
 die guten Lutheraner haben vns alles sein verwahret / vnd haben  
 mit der That bewiesen/ daß ihnen die Kirch nicht zukömte/ auch  
 das Kirchengerdthe / sintemal sie solches wol verwahrt / als ein  
 depositum, biß wir als die rechte Herrn kommen würden/ denen  
 es auch gehört / sie habens viel besser verwahrt/ als etliche vnser  
 Catholischen gethan hetten / bey den Calvinisten wüden wir  
 solches nit gefunden haben / Es wüdt zu Dansig in der Pfarz  
 kirchen ein statlicher Vorrath seyn müssen/ habt nur einen gu-  
 ten Ruhe / ich hoffe ihr werdet mir in kurzem solche Zeitung  
 von ewerer seiten schreiben/ welches ich von Herzen wünsch vnd  
 begere.

Der Raht zu Dansig / hören wir / habe ihrem Official ein  
 Despect bewiesen / wer weiß wozu es dienen kan / ein Beyspiel  
 hat vnser Bischoff mit den Elbingern gemacht / faciat Cuius-  
 uienis suum officium.

Vnser Agent so von ihrer Kön. May. in Dennemarck ge-  
 schickt gewesen/ hat alles wol außgericht/ nach allem Wunsch/  
 ihr Kön. May. auß Dennemarck / wil vnserm König Schiff  
 schicken / die Spanische Schiff durch den Sund lassen / auch  
 alles Kriegsvolck durch sein Land in Schweden passiren / die  
 Freye mit seiner Tochter vnd vnserm Prinzen Bladiolao ge-  
 het auch fort / in summa der Sommer wüdt vns allerley bring-  
 gen. Datum, &c.

Grosser Eißgang thut hin vnd wider mächtig  
 gen Schaden.

Wend des Januarij hat das Eiß durch gehling Regenwet-  
 ter vnd Abgang des Schnees / hin vnd wider / sonderlich an  
 der Schencken Schanz der Rhein grossen Schaden gethan/  
 welcher mit einer Tonnen Gold nit kan reparirt werden/ im Bel-  
 derland



der land die Theich oder Thain durchgebrochen / das Thier Anno  
 Werth uberschwammet / vnd unterschiedliche Hoff vnd Woh- 1618.  
 nungen weggestoßet / dardurch viel Menschen vnd Vieh ersoffen /  
 Desgleichen ist den 29. Januar. die Pegnis / in dem das  
 Grund Eiß so stark gangen / schrecklich außgelauffen / vnd in  
 Nürnberg vnd auff dem Land gleichfals grossen Schaden ge-  
 than / hierdurch sind die Brücken vber die Thonaw auch sehr  
 verderbt worden.

Es ist auch im Königreich Catalogna durch stetig Regen-  
 wetter / so 22. Tag lang gewehret / das Königreich Catalogna sehr  
 verderbt / vnd viel Stucken / Closter vnd Mühlen mit viel tausent  
 Personen weggerissen vnd ersaufft worden.

### Berrichtung der Polnischen Kriegsheer in der Moskaw.

Diese Zeit vber sind die Zeitungen auß der Moskaw sehr wider ein-  
 ander gelauffen / also daß man sich nicht wol darauff richten kön-  
 nen / Es hat aber vnterst ein vorneme Oberster auß dem Polnischen  
 Lager ein Schreiben an seiner Verwandten einen herauß gesandt /  
 mit Bericht wie folgt:

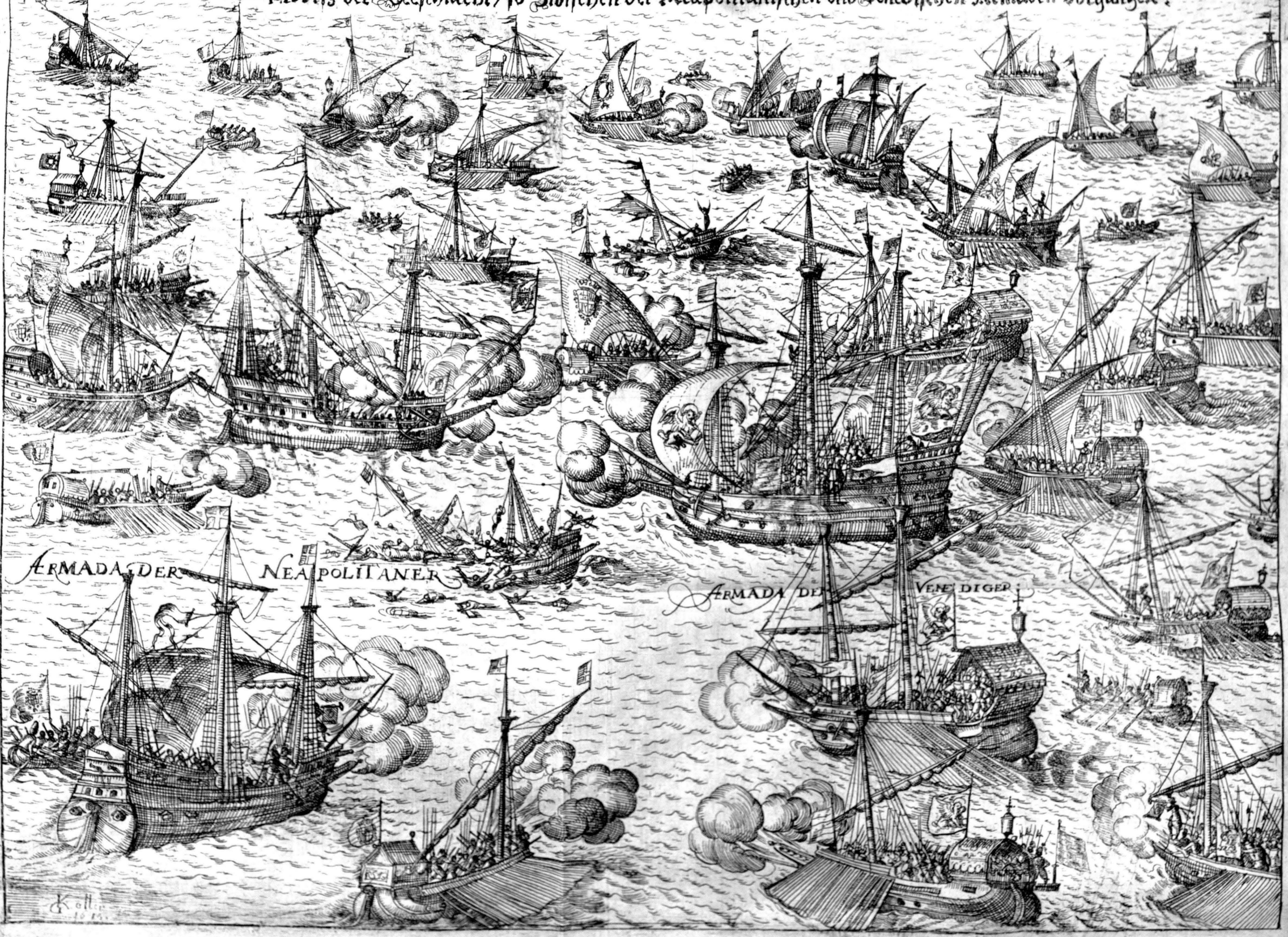
Unsere Sachen hatten anfänglich einen glückseligen vnd  
 erwünschten fortgang / jezund aber läßt es sich ansehen / als wann sie  
 in der grossen Kält des vergangenen Winters etwas erkaltet / wo nit  
 gar er frozen seyn / vnd seynd wir auß mangel der Nahrung genöthi-  
 get worden / daß wir vnser Pferd auff 6. oder 7. Meilen haben müssen  
 von vns lassen / allda sich vnser vvor-sichtige Leuth / wie dann die Po-  
 len gemeinlich diesen Mangel haben / vberfallen lassen von den Mo-  
 scowitern / welche ihrer ein grosse Anzahl erschlagen / vnd die Pferd al-  
 le hinweggeführt haben / dessen vnser General erzörnet / vnd vermeynt  
 sich zu rechen. Als er der halben vernommen / daß bey einer Statt auff  
 zwo Tagreiß von vns gelegen / Mosaiske genant / etliche Truppen des  
 Großfürsten solten zusamen kommen / hat er entschlossen sie allda wi-  
 der vmb zu vberfallen / zeucht dahin mit 1000. Lanzern vnd 1000 Ar-  
 tabusirern zu Pferd / vnd reysset die ganze Nacht / nach dem er den fol-  
 genden

Anno 1618. genden Tag die Pferd füttern vnd ruhen lassen/begibt er sich die ande-  
 re Nacht widerumb auff die Keyß/vnd schickert 2. oder 15. Pferd vor-  
 auß/welche gebürtliche Kundschafft sollen einnehmen/welche 70. Mos-  
 scowitische Pferd angetroffen/sie angegriffen/in die Flucht geschla-  
 gen/vnd 5. darvon gefangen/dieselbige sagten auß/sie haben sollen ei-  
 nen Polen belehnen/welchen jr Fürst vor 2. Monaten mit eilich Brief-  
 fen hette abgefertigt/von welchem sie nicht wistren/ob er todt oder auff-  
 gefangen worden/dieweil man sint derselbigen Zeit/nichts von ihm  
 gehört hette/hat sich aber das Glück also zugetragen/das gemelter  
 Polack auch vnter den 5. Gefangenen gewesen. Als nun der General  
 gemelte Gefangene examinirt/vnd so wol von ihnen als von dem Po-  
 lacken verstanden/das die Moscowiter des Orths auff 8. oder 9000.  
 starck/vnd wol besetzt vnd verschanzt legen/hat er ihm die Rechnung  
 wol können machen/es werde allda nicht gut Feuer holen seyn/hat  
 derhalben die Brieff/so der Polack bey sich gehabt/eröffnet/darauf er  
 vernommen/das der Moscowiter zum Frieden geneigt/darvber er wi-  
 derumb zu rück gezogen/mit diesem Vorgeben vnd Behelß/das/die-  
 weil er vermerck/das der Großfürst lust zum Frieden habe/er mit wei-  
 tern fortsetzen solch sein Vorhaben nicht wolle verhindern/vnd also  
 ist er widerumb mit seinen Leuten im Läger ankommen. In gemelten  
 Brieffen wirdt der Orth benennet/in welchem die Deputirten zur  
 Friedens Tractation sollen zusamen kommen. Auch hab ich von einer  
 glaubwürdigen Person verstanden/das diese Keyß des Prinzen nit  
 dahin gemeynnt/das er das Land wolte einnehmen/sondern allein das  
 er die Moscowiter zu einem guten Frieden zwingen oder nöthi-  
 gen möchte/welches ich vermerck euch auch vor diesem  
 geschrieben zu haben/vnd mag es dißmals  
 wol confirmiren.

E N D E



Abriß der Seeschlacht, so Zwischen der Neapolitanischen vnd Venetischen Armaden vorgangen.



ARMADA DER NEAPOLITANER

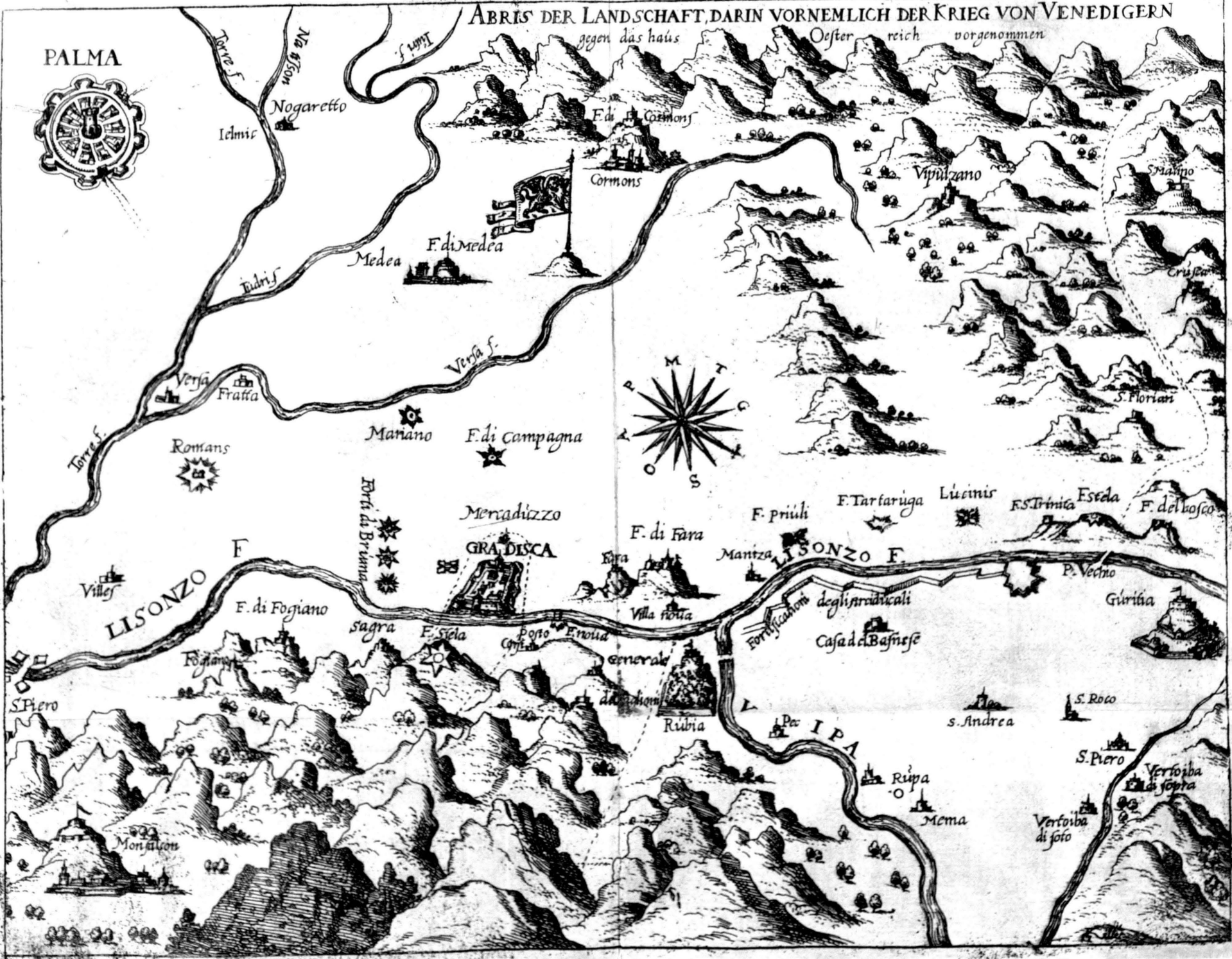
ARMADA DER VENETIGER

Keller  
1713

ABRIS DER LANDSCHAFT, DARIN VORNEMLICH DER KRIEG VON VENEDIGERN

gegen das haus Oester reich vorgenommen

PALMA



Ichnis

Nogaretto

F. di Medea

Cormons

F. di Cormons

Vipulzano

Stralio

Crusca

S. Floriani

Romans

Mariano

F. di Campagna

Mercadizzo

GRADISCA

F. di Fara

F. priuli

F. Tartaruga

Lucinis

F. Trinita

Eseda

F. del bosco

Villes

LISONZO

F. di Foggiano

sagra

F. Sela

Posto

Enoua

generale

Villa fiotta

Mantza

LISONZO F

Fortification degli iradicali

Casa d. Bafnese

Gloritia

S. Piero

Montalcom

Rubia

IPA

Rupa

Mema

s. Andrea

S. Roco

S. Piero

Verfoiba di foto

Verfoiba di sopra